

# Jahresbericht 2001/02



ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband  
Association Suisse d'Assurances  
Associazione Svizzera d'Assicurazioni  
Swiss Insurance Association

## Impressum

---

**Herausgeber** Schweizerischer Versicherungsverband SVV

---

**Geschäftsstelle** C. F.-Meyer-Strasse 14, 8002 Zürich

---

Postfach 4288, CH-8022 Zürich

---

Telefon: 01-208 28 28

---

Fax: 01-208 28 00

---

E-Mail: [info@svv.ch](mailto:info@svv.ch)

---

Internet: [www.svv.ch](http://www.svv.ch)

---

**Redaktion** Dr. Guy Bär

---

(verantwortlicher Redaktor)

---

Carmen Zinner-Lang

---

(redaktionelle Mitarbeit)

---

Simona Cerrato

---

(Realisation)

---

**Visuelle Gestaltung** René Habermacher

---

Visuelle Gestaltung

---

8047 Zürich

---

[www.habermacher.ch](http://www.habermacher.ch)

---

**Redaktionsschluss** 31. März 2002

---





## Zum Einstieg

---

**Hansjörg Frei, Präsident** 7

---

## Inland

---

1	<b>Versicherungsrecht</b>	12
11	<b>Aufsichts- und Vertragsrecht</b>	12
111	Revision VAG	12
112	Revision VVG	12
113	Finanzmarktaufsicht/FSAP	12
114	Liberalisierung in der Personenversicherung	13
12	<b>Soziale Sicherheit</b>	14
121	11. AHV-Revision	14
122	AHV-Initiativen	15
123	4. IV-Revision	15
124	1. BVG-Revision	15
125	KVG	17
126	Obligatorische Unfallversicherung nach UVG	18
127	Mutterschaftsversicherung	18
128	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)	19
2	<b>Verschiedene Rechts- und Wirtschaftsfragen</b>	20
21	<b>Steuern</b>	20
211	Steuerpaket 2001	20
2111	Familienbesteuerung	20
2112	Umsatzabgabe auf dem Wertpapierhandel von Pensionskassen und Lebensversicherern	20

2113	Systemwechsel bei der Besteuerung des privaten Wohneigentums	20
212	<b>Mehrwertsteuer</b>	21
213	Ablehnung der Kapitalgewinnsteuer/Ersatz durch eine Beteiligungsgewinnsteuer?	21
22	<b>Finanzfragen</b>	22
221	Geldwäscherei/SRO	22
222	BG über nachrichtenlose Vermögen	24
23	<b>Vertrags- und Gesellschaftsrecht</b>	24
231	Mietrecht	24
232	Fusionsgesetz	25
233	Kartellgesetz	25
234	E-Commerce	25
24	<b>Haftpflichtrecht</b>	26
241	Totalrevision Haftpflichtrecht	26
242	Talsperren – Haftpflichtpool	26
243	Nuklearpool	26
244	Transplantationsgesetz	27
25	<b>Biotechnologie</b>	27
251	Gentechnologie in der Gesetzgebung	27
252	Genomanalyse	28
26	<b>Weitere Rechtsfragen</b>	28
261	Teilrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz	28
262	Reformpaket Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)	29
263	Urheberrecht	29
264	Technische Sicherheit	29

# Inhaltsverzeichnis

3	<b>Aktuelle Fragen einzelner Versicherungszweige</b>	31	74	<b>Medienbetreuung</b>	46
31	<b>Lebensversicherung</b>	31	75	<b>Weitere Informationsaktivitäten</b>	47
32	<b>Sachversicherung</b>	32	8	<b>Aus- und Weiterbildung</b>	48
321	<b>Allgemeines</b>	32	81	<b>Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft (VBV)</b>	48
322	«11. September 2001»	33	82	<b>Zentrale und dezentrale Ausbildung</b>	48
323	<b>Sicherheitsinstitut</b>	34	821	<b>Zentrale Ausbildung</b>	48
33	<b>Motorfahrzeugversicherung</b>	34	822	<b>Dezentrale Ausbildung</b>	48
34	<b>Haftpflichtversicherung</b>	35	83	<b>Lim (Learning and Information Media)</b>	49
35	<b>Transportversicherung</b>	35	84	<b>Vermittler</b>	49
36	<b>Technische Versicherung</b>	36	85	<b>Fachbücher</b>	49
37	<b>Rechtsschutzversicherung</b>	37	86	<b>Reform kaufmännische Grundausbildung</b>	49
4	<b>Medizinischer Dienst</b>	39	87	<b>Europa</b>	50
5	<b>Prävention</b>	41	88	<b>Schweizerische Trägerschaft für Berufs- und höhere Fachprüfungen in Bank, Versicherung und Finanzplanung (BVF/BAP)</b>	51
6	<b>Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs (BVM)</b>	42	9	<b>Ombudsstelle der Privatversicherung und der SUVA</b>	52
61	<b>Einstellung der Bevölkerung zum Versicherungsbetrug</b>	42	10	<b>Schweizer Assekuranz im «Dritten Reich»</b>	53
62	<b>Zentrales Informationssystem</b>	42	11	<b>Verbandsinternes</b>	54
63	<b>Ausbildung in Wirtschaftskriminalistik</b>	43	111	<b>Generalversammlung</b>	54
64	<b>Informationsaustausch und Kooperation</b>	43	112	<b>Mitgliederbestand</b>	54
65	<b>Öffentlichkeitsarbeit BVM</b>	43	113	<b>Vorstand</b>	54
7	<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	45	114	<b>Geschäftsstelle</b>	54
71	<b>Neues SVV-Lehrmittel</b>	45	115	<b>Kommissionen</b>	55
72	<b>Internet und Extranet</b>	45	116	<b>Verhandlungen mit dem SKV</b>	55
73	<b>Kommunikationskampagnen</b>	45	117	<b>Ausgleichskasse «Versicherung»</b>	55
731	<b>Expo.02</b>	45			
732	<b>Weitere Kampagnen</b>	45			

## International

1	<b>Europäische Union</b>	58
11	«Bilaterale II»	58
12	Versicherungsbinnenmarkt	58
13	Betriebliche Altersversorgung	59
14	Besucherschutz-Richtlinie	59
2	<b>Comité Européen des Assurances</b>	60
21	Neuer Präsident	60
22	CEA-Generalversammlung	60
23	Neue Strategie	60
24	Prioritäten im CEA	61
3	<b>Weitere internationale Organisationen</b>	62
31	International Association of Insurance Supervisors IAIS	62
32	Internationale Rechnungslegung und Solvenzfragen	62
33	OECD	64
34	WTO/GATS	64
4	<b>Ertragsbilanz</b>	66

## Statistiken

1	<b>Versicherungsgesellschaften</b>	70
11	Versicherungsgesellschaften in der Schweiz (Quelle: BPV)	70
2	<b>Prämieneinnahmen</b>	71
21	Geografische Gliederung des Gesamtprämienvolumens der schweizerischen Assekuranz	71
22	Prämien nach Versicherungszweigen, direktes Schweizergeschäft 1996–2000	72
23	Prämien nach Hauptbranchen, direktes Schweizergeschäft 1991–2000	73
3	<b>Kapitalanlagen</b>	74
31	Kapitalanlagen der schweizerischen Lebens-, Schaden- und Rückversicherer 1996–2000 nach Anlagekategorien	74
4	<b>Kapitalerträge</b>	75
41	Kapitalerträge nach Anlagekategorien 1999/2000	75
5	<b>Versicherungsdichte im internationalen Vergleich</b>	76
51	Prämien für Privatversicherungen pro Einwohner (Europa)	76
52	Prämien für Privatversicherungen pro Einwohner (Übersee)	76

# Inhaltsverzeichnis

<b>6</b>	<b>Versicherungsdurchdringung</b>	<b>77</b>
61	Anteil der Privatversicherungsprämien am Bruttoinlandprodukt (Europa)	77
62	Anteil der Privatversicherungsprämien am Bruttoinlandprodukt (Übersee)	77
<b>7</b>	<b>Personal und Ausbildung</b>	<b>78</b>
71	Personalstatistik Schweiz 1997–2002	78
72	Personalstatistik Ausland 1997–2002	79
73	Eidgenössische Versicherungs- fachprüfungen	79
74	Eidgenössische Modulprüfungen	79

## Anhang

<b>1</b>	<b>Verbandspremien</b>	<b>82</b>
<b>2</b>	<b>Organigramme</b>	<b>84</b>
<b>3</b>	<b>Mitgliedsgesellschaften</b>	<b>86</b>
<b>4</b>	<b>Notizen</b>	<b>88</b>





Hansjörg Frei, Präsident  
Schweizerischer Versicherungsverband

## Markante Verschlechterung der Ertragslage

Für die Schweizer Privatassekuranz war das Jahr 2001 zwar nicht gerade ein «annus horribilis»; ein «annus difficilis» war es allemal. Die meisten Versicherungsgesellschaften mussten für das Berichtsjahr tiefere Gewinne ausweisen, zum Teil mussten sie einen massiven Ertragseinbruch oder sogar empfindliche Verluste verzeichnen. Dividendenkürzungen oder Dividendenverzicht, in den letzten Jahrzehnten ein Vorkommnis mit Seltenheitswert, waren in einigen Fällen nicht zu umgehen. Ausserdem schrumpften die Rückstellungen vielfach in beträchtlichem Mass. Gewiss kam es dabei, wie das Bundesamt für Privatversicherungen in einer Erhebung im Herbst 2001 feststellte, nur in wenigen Fällen zu einer eigentlichen Unterdeckung der Verbindlichkeiten; die schweizerischen Versicherungsunternehmen waren im allgemeinen seit jeher sehr solide reserviert. Dennoch ist es schmerzlich zu sehen, wie der Wert der Aktienanlagen, die im Verlauf der letzten Jahre bei vielen Unternehmen überproportional aufgestockt wurden, dahin schwindet. Dies um so mehr, als die Kursverluste sich nicht allein auf die Bilanz auswirken. Sie sind vielmehr erfolgswirksam und schmälern damit die Unternehmenserträge. Ausserdem begrenzen sinkende Wertpapierkurse natürlich die Aussicht auf gewinnbringende Realisationen. Gewiss stellt sich die Situation für jede einzelne Versicherungsgesellschaft anders dar: die Aktienanteile an den Kapitalanlagen variieren erheblich, ebenso die Zusammensetzung der Aktienbestände oder der Zeitpunkt des Ankaufs und damit der Einstiegspreis. Und selbstredend drückt sich auch die Art der Rechnungslegung, die einige Gestaltungsmöglichkeiten einräumt, in unterschiedlichen Rechnungsergebnissen aus. Dennoch: die Kursverluste an den Aktienmärkten stellten in aller Regel den wichtigsten Faktor dar für die unerfreulichen Abschlüsse vieler Versicherungsgesellschaften im Jahr 2001.

Abgesehen von den Wertverlusten auf Aktien litten die Versicherungsgesellschaften auch unter dem Abbröckeln der Zinssätze, das durch höhere Obligationenkurse nur sehr partiell wettgemacht werden konnte. Sowohl in der Schweiz wie in der Eurozone und in den USA sank das Niveau der langfristigen Zinssätze zwischen 2000 und 2001 markant. Da festverzinsliche Papiere nach wie vor den Hauptanteil der Aktiven schweizerischer Versicherungsgesellschaften ausmachen, ist eine Zinsbaisse gleichbedeutend mit einer Verminderung der Anlageerträge, die sehr schnell und stark zu Buche schlagen kann.

#### **Versicherung und Anlagegeschäft**

Es ist durchaus offen, ob die im Berichtsjahr eingetretene markante Verschlechterung der Ertragslage der Privatassekuranz – nicht nur der schweizerischen notabene – eine Trendumkehr eingeleitet hat oder ob sie sich im Rückblick als mehr oder weniger einmaliger Ausrutscher erweisen wird. Vorderhand zeichnet sich eine nachhaltige Verbesserung der Aussichten an den Börsen nicht ab. Es wäre mithin nicht unproblematisch, den Versicherungsbetrieb in einem Masse auf das Asset Management zu fokussieren, wie das in den letzten Jahren da und dort der Fall war. In der Tat hat man mitunter den Eindruck erhalten, das Selbstverständnis vieler Versicherer habe sich verändert: immer häufiger wird die Kapitalanlage als das Kerngeschäft einer Versicherungsunternehmung verstanden, wogegen das eigentliche Versicherungsgeschäft auf ein Mittel zum Zweck der Kapitalbeschaffung zurückgestuft wird, wie Prof. Dieter Farny, der Altmeister der deutschen Versicherungsbetriebslehre, den Paradigmawechsel seinerzeit umschrieben hat.

Versicherungstechnische Gesichtspunkte sollten als Folge des unliebsamen Rückschlags im Jahr 2001 wieder an Bedeutung zulegen. Gewisse Anzeichen

deuten darauf hin, dass diese Aussage nicht blosses Wunschdenken ist. Die «selektive Zeichnungspolitik», die «straffere Annahmedisziplin», von deren Dringlichkeit freilich schon seit Jahren die Rede ist, scheinen in der Prioritätenliste mancher Versicherungsunternehmung höher platziert zu werden. Das «Cash-flow-underwriting» wird vermehrt hinterfragt, und der Stellenwert der «Combined ratio» ist merklich gestiegen. Es wäre für die Zukunft der Schweizer Privatassekuranz einiges gewonnen, wenn die Neuausrichtung der Geschäftstätigkeit mit der stärkeren Betonung der bewährten versicherungstechnischen Grundsätze nicht bereits mit den ersten Anzeichen einer neuen Börsenhausse vergessen ginge.

#### **Aushöhlung der 2. Säule**

Die schweizerische Versicherungswirtschaft sieht sich weiteren Herausforderungen gegenüber. Die parlamentarischen Beratungen zur 1. BVG-Revision, die in der Berichtsperiode intensiv weitergeführt wurden, sind für das Kollektivgeschäft der Lebensversicherer von existenzieller Tragweite. Verschiedene Reformvorschläge, die zur Debatte stehen und die zum Teil von Seiten der Versicherer eingebracht wurden, berühren den Lebensnerv der 2. Säule. Damit steht nicht weniger als das 3-Säulen-System auf dem Spiel. Sollten die Weichen in wichtigen Punkten falsch gestellt werden, könnte das vielgerühmte Prinzip der schweizerischen Altersvorsorge sehr wohl irreparablen Schaden erleiden. So erscheint es aus der Optik der Versicherungswirtschaft zum Beispiel als unausweichlich, den Umwandlungssatz deutlich zu senken. Die seit der BVG-Einführung 1985 gültigen 7,2% sind angesichts der seither eingetretenen längeren Lebenserwartung versicherungsmathematisch schlichtweg unhaltbar. Eine rasche Absenkung auf rund 6,7% drängt sich gebieterisch auf. Aber auch der technische Zinssatz

von 4% ist eindeutig überhöht. Ein Blick in die diesbezüglichen Regelungen umliegender Länder beweist dies eindrücklich. Allerdings ist es offensichtlich schwierig, die Funktionsweise des Kapitaldeckungsverfahrens klar zu legen, die versicherungstechnischen Grundlagen verständlich darzustellen und die Auswirkungen zentraler Parameter (wie Umwandlungssatz oder technischer Zins) bei unterschiedlichen Leistungszielen und Beitragssystemen aufzuzeigen. Der SVV wird nicht nachlassen in seinen Bemühungen, diesbezüglich mehr Transparenz herzustellen im Interesse einer langfristig soliden Verankerung der schweizerischen Altersvorsorge.

## Risiken der Gentechnologie

Auch im Bereich der Nichtleben-Versicherung ist die Schweizer Privatassekuranz mit einem höchst brisanten Gesetzgebungsvorhaben konfrontiert, mit GenLex. Schon vor der Abstimmung über die Genschutz-Initiative Mitte 1998 lag ein pfannenfertiger Gesetzesentwurf vor. Vier Jahre später hat die Vorlage noch nicht einmal den Zweitrat erreicht. Das macht deutlich, wie schwer sich die ParlamentarierInnen mit der Regelung der Gentechnologie, mit der Abschätzung ihrer Chancen und Risiken tun, wie heikel es insbesondere ist, die Haftungsfragen einer befriedigenden Regelung zuzuführen. Für die Versicherungswirtschaft steht viel auf dem Spiel. Wie bei der BVG-Revision hält der SVV es auch in der GenLex-Diskussion für seine Pflicht, sein Expertenwissen in die öffentliche Diskussion einzubringen und dazu beizutragen, gesellschaftlich breit akzeptierte und wirtschaftlich tragfähige Lösungen zu erarbeiten.

## Nach dem 11. September 2001

Der Umgang mit Risiken aller Art ist das Kerngeschäft der Versicherungswirtschaft. Sie hat ins-

besondere seit der Mitte des 19. Jahrhunderts massgeblich zur Industrialisierung, zum technischen Fortschritt und zur beispiellosen Wohlstandsvermehrung zumindest in der nördlichen Hemisphäre beigetragen. Muss die Versicherungsgeschichte nach dem 11. September 2001 neu geschrieben werden? Wird sich das private Versicherungswesen nach den grauenvollen Terroranschlägen in New York, Washington und Pittsburgh fundamental verändern? Oder wird man schon bald wieder zum courant normal zurückkehren, wenn auch mit höheren Prämienätzen? Es besteht kein Zweifel, selbst wenn definitive Zahlen noch auf sich warten lassen: der 11. September 2001 war das bei weitem teuerste Versicherungsereignis aller Zeiten. Auch Schweizer Gesellschaften waren dadurch in starkem Mass betroffen. Dennoch hat die Assekuranz mit ihrem feingesponnenen, global diversifizierten Netz von Erst- und Rückversicherungen selbst diese in jeder Beziehung ausserordentliche Belastungsprobe offensichtlich bestanden. Es besteht absolut kein Grund, Funktionsweise und Leistungsfähigkeit der privaten Versicherungswirtschaft grundsätzlich in Zweifel zu ziehen.



Hansjörg Frei, Präsident SVV





Inland

11

**Aufsichts- und Vertragsrecht**

111

**Revision VAG**

Das Revisionsverfahren wurde am 16. September 1998 eröffnet, als das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement einen Vorentwurf für ein totalrevidiertes Versicherungsaufsichtsgesetz VAG in die Vernehmlassung schickte. Über diesen sowie über die Stellungnahme des SVV wurde im Jahresbericht 1998 sowie in den folgenden Jahresberichten eingehend informiert. In der Zwischenzeit wurde der Entwurf aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens überarbeitet. Zudem wurden zusätzlich spezielle Aufsichtsregeln für Finanzkonglomerate in den Entwurf aufgenommen (siehe dazu Ziffer 1.1.3 des Jahresberichts). Es ist zur Zeit noch offen, wann der schon seit langem erwartete definitive Gesetzesentwurf inkl. Botschaft des Bundesrates veröffentlicht und anschliessend im Parlament behandelt wird.

112

**Revision VVG**

Gleichzeitig mit dem Entwurf für ein totalrevidiertes Aufsichtsgesetz wurde ein Entwurf für eine Teilrevision des Versicherungsvertragsgesetzes VVG in die Vernehmlassung geschickt. Für den Inhalt dieser Teilrevision sowie die Vernehmlassung des SVV wird auf die letzten drei Jahresberichte verwiesen. Der definitive Entwurf inkl. Botschaft des Bundesrates wird voraussichtlich zusammen mit der Botschaft zur Versicherungsaufsichtsgesetz-Revision an das Parlament zur Beratung überwiesen.

113

**Finanzmarktaufsicht/FSAP**

Im Nachgang zum Entwurf für eine Totalrevision des VAG haben die Eidg. Bankenkommission (EBK) und das BPV im Spätsommer 2001 ergän-

zende Vorschriften zum neuen VAG bzw. zum geltenden Bankengesetz in die Vernehmlassung gegeben. Diese Bestimmungen sollen die geltende Praxis zur Gruppen- und Konglomerataufsicht im Versicherungs- und Bankensektor, wie sie das BPV zum Beispiel in Zusammenarbeit mit der EBK für die Zurich Financial Services etabliert hat, auf eine formelle gesetzliche Basis stellen.

Der SVV hat die vorgesehenen Bestimmungen grundsätzlich begrüsst. Es ist festzuhalten, dass die neue Richtlinie der EU betreffend die zusätzliche Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten mit Bezug auf den Zugang von Unternehmen aus Drittstaaten zum Binnenmarkt darauf abstellt, dass in den Drittstaaten Konglomerate in einer dem europäischen Standard entsprechenden Weise beaufsichtigt werden.

In seiner Vernehmlassung hat der SVV allerdings auch darauf hingewiesen, dass die Kompetenzen zwischen dem BPV und der EBK klar voneinander abgegrenzt werden müssen. Konglomerate, deren Schwerpunkt im Versicherungsbereich liegt, wären daher vom BPV als Lead Regulator zu beaufsichtigen, während dies bei Konglomeraten mit Schwerpunkt im Bankenbereich die EBK wäre, jeweils unter Bezug der anderen Aufsichtsbehörde für die technische branchenspezifische Aufsicht. Weiter hat der SVV gefordert, dass in Einzelfällen, in welchen bei versicherungsdominierten Konglomeraten der Bankenteil nur einen kleinen Anteil am gesamten Konglomerat ausmacht, auf eine Konglomerataufsicht verzichtet werden kann. Sodann muss es nach Auffassung der Schweizer Assekuranz primär Aufgabe der zuständigen Branchenaufsicht sein, Fragen der gruppeninternen Risikoexposition, der Risiko-beurteilung usw. zu regeln.

Besondere Fragen wirft der Umstand auf, dass verschiedene ausländische Aufsichtsbehörden immer häufiger die Tendenz zeigen, die internationale Zuständigkeit für die Überwachung schweizerischer

Institute an sich zu ziehen, und zwar auch betreffend Niederlassungen in Drittstaaten und mit Bezug auf die Rolle der Schweizer Muttergesellschaft. Dies schwächt die Rolle des schweizerischen Lead Regulators und führt zu einer Verlagerung der Aufsicht über Schweizer Konzerne ins Ausland. Dort gibt es in aller Regel kaum Gewähr für eine Gleichbehandlung mit den lokalen ausländischen Instituten. Folgen dieser unerwünschten Tendenzen ergeben sich nicht nur für den Datenschutz, sondern auch hinsichtlich der weiteren Zuständigkeiten von ausländischen Gerichten im Falle angeblichen oder tatsächlichen Fehlverhaltens schweizerischer Institute. Der SVV hat daher den Wunsch geäußert, sowohl im VAG als auch im Bankengesetz einen klaren Schutz der internationalen Zuständigkeit des Schweizer Lead Regulators zu verankern, um sowohl den betroffenen Instituten als auch den schweizerischen Aufsichtsbehörden im Ausland den Rücken zu stärken.

Im Herbst 2001 hat ein Expertenteam des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank den schweizerischen Finanzsektor im Rahmen des Financial Sector Assessment Program (FSAP) auf Herz und Nieren geprüft. Ziel des FSAP war festzustellen, ob die internationalen Aufsichtsstandards in der Schweiz in der Praxis beachtet werden (vgl. dazu auch die Hinweise im Jahresbericht unter International, Ziffer 3.1) und ob der Finanzplatz Schweiz nicht ein Risiko für die Stabilität der internationalen Finanzmärkte darstellt. Im Rahmen dieses Assessment sind auch einzelne Versicherungsgesellschaften sowie der SVV vom Expertenteam besucht worden.

Kernpunkte der Diskussion mit dem Verband waren Fragen rund um die Folgen des New Yorker Anschlages vom 11. September 2001, der Einhaltung der internationalen Standards zur Verhinderung der Geldwäscherei, der Sicherstellung einer guten Ausbildung des Versicherungsaussendienstes und der Sicherung der Altersvorsorge (2. Säule). In diesem Zusammenhang äusserten

die Experten im Gespräch ihr Erstaunen namentlich über die Verzinsungsgarantie von 4% im Pensionsgeschäft, welche international ohne Beispiel dasteht und die Versicherungsunternehmen nicht kapitalmarktgerecht handeln lässt.

114

## **Liberalisierung in der Personenversicherung**

Im Juni 2001 hat das Bundesamt für Privatversicherungen BPV seine Vorstellungen zur Liberalisierung im Lebensversicherungsbereich und im Bereich der Zusatzversicherung in der Krankenversicherung präsentiert. Damit verbunden sind zum Teil weitreichende Änderungen der Lebensversicherungs-, Schadensversicherungs- und Aufsichtsverordnung.

In zahlreichen Arbeitsgruppen wurden die Vorschläge SVV-intern geprüft und Ende September 2001 im Rahmen einer Vernehmlassungsantwort gegenüber dem BPV kommentiert. Das Geschäft ist zur Zeit hängig und soll im Verlaufe des Jahres 2002 behandelt werden.

Inhaltlich geht es im Bereich der Lebens- und Krankenversicherung um den Wechsel von der präventiven auf eine nachträgliche Produktkontrolle, mithin um die Ausrichtung auf *eine* Aufsichtsphilosophie. Zur Zeit existieren in der Schweiz zwei Aufsichtssysteme über die Privatassekuranz. Einerseits handelt es sich um ein System, welches zur Gewährleistung der Solvenz einer Versicherungseinrichtung wesentlich auf die präventive Prüfung und Genehmigung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifen abstellt (Lebens-, Kranken- und Elementarschadenversicherung). Andererseits hat man sich in der direkten Nichtlebensversicherung (mit Ausnahme der Elementarschadenversicherung) auf das System der EU ausgerichtet, welches auf eine umfassende Kontrolle der Solvenz einer Versicherungseinrichtung abzielt und im Bereich der Versicherungsprodukte nur eine nichtsystematische, nachträgliche und stichprobeweise Kontrolle vorsieht.

Dieses Nebeneinander von zwei Aufsichtssystemen soll – nicht zuletzt zwecks Erreichen der Euro-kompatibilität – aufgehoben und in eine einheitliche Aufsichtsphilosophie umgesetzt werden. Die nachträgliche Produktkontrolle soll mit einer Reihe von Leitplanken auf Verordnungsstufe versehen werden, die von den Versicherungseinrichtungen aus Gründen der Solvenzerhaltung sowie im Interesse eines angemessenen Versichertenschutzes einzuhalten sind. Der SVV unterstützt die Absicht dieses Wechsels von der präventiven zur nachträglichen Produktkontrolle im Grundsatz, hat sich jedoch zu den einzelnen Verordnungsänderungen in seiner Vernehmlassung detailliert und teilweise kritisch geäußert. Den Anliegen der Privatassekuranz gilt es Rechnung zu tragen.

Im gleichen Zusammenhang hat das BPV Vorschläge zur Liberalisierung der Anlagevorschriften für den Sicherungsfonds (Leben) bzw. das gebundene Vermögen (Schaden) eingebracht. Ziel der Revisionsvorschläge ist es, die Anlagevorschriften für die Privatversicherer den Vorschriften für die Pensionskassen und Sammelstiftungen gemäss BVV2 anzupassen. Der SVV hat auch hierzu eine Stellungnahme abgegeben. Er hat sich zu den Vorschlägen im Grundsatz positiv geäußert und würde es begrüßen, wenn die entsprechenden Änderungen der Lebensversicherungs- und Schadenversicherungsverordnung – unter Berücksichtigung seiner Anregungen – möglichst rasch in Kraft gesetzt werden könnten.

12

## **Soziale Sicherheit**

121

### **11. AHV-Revision**

Die 11. AHV steht im Zeichen der Konsolidierung der AHV und der Flexibilisierung des Rentenalters. Zu diesem Zweck sollen einerseits höhere Beiträge erhoben und andererseits Sparmassnahmen verwirklicht werden. Kernpunkte der Vor-

lage sind neben der Flexibilisierung des Rentenalters deshalb eine Mehrwertsteuererhöhung sowie die Ausdehnung des Frauenalters auf 65 und die Einschränkung der Bezugsberechtigung für Witwenrenten.

Die Vorlage war bereits in der vorberatenden Kommission des Nationalrats sehr umstritten. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) verabschiedete die Vorlage mit 9 zu 6 Stimmen bei 7 Enthaltungen. Dabei wich sie in wesentlichen Punkten von der bundesrätlichen Vorlage ab. So setzte sie statt 400 Mio. Fr., wie dies der Bundesrat beantragte, 800 Mio. für die soziale Abfederung des Rentenvorbezugs ein. Bei den Witwen entschied sich die SGK für eine Formel, wonach grundsätzlich nur noch Verwitwete mit Kindern unter 18 Jahren eine Rente beziehen sollen. Allerdings sollte der Besitzstand gewahrt werden. Bei der Mehrwertsteuer sprach sich die SGK für eine Erhöhung um 1,5 Prozentpunkte aus, welche vollumfänglich der AHV zufließen sollten. 41 Minderheitsanträge liessen aber erwarten, dass die Vorlage im Nationalrat noch verändert werden dürfte.

Dies war denn auch der Fall. Im Nationalrat setzte sich im Mai 2001 im Unterschied zur SGK in der Frage der sozialen Abfederung des Rentenvorbezugs eine restriktivere Linie durch. Mit Stichentscheid des Präsidenten folgte der Rat dem Bundesrat und bewilligte für die soziale Abfederung nur 400 Millionen. Grosszügiger war der Rat aber mit Blick auf die Witwen. Hier unterstützte er einen Antrag, welcher bloss bei kinderlosen Witwen auf eine Witwenrente verzichten will. Damit reduziert sich allerdings auch die vorgesehene Einsparung von rund 780 Millionen Franken auf rund 120 Millionen. Das Sparziel wurde damit deutlich verfehlt. Statt insgesamt Einsparungen von rund 1,26 Mrd. Franken bringt die vom Nationalrat verabschiedete Version nur noch 570 Millionen.

Es wird nun abzuwarten sein, welche Korrekturen der Ständerat, der das Geschäft im Verlaufe des Jahres 2002 beraten wird, an der Vorlage vornehmen wird. Sicher ist, dass die vom Nationalrat verabschiedete Version einen wackligen Kompromiss darstellt. Dies zeigt sich auch an den rund 60 Enthaltungen in der Schlussabstimmung.

Neben dem Ausmass der sozialen Abfederung und der Witwenrente dürfte vor allem auch die Mehrwertsteuererhöhung und speziell der Zeiträumen, für den diese reichen soll, stark umstritten sein.

122

#### AHV-Initiativen

Die Volksinitiative für eine gesicherte AHV «Energie statt Arbeit besteuern», die von der Grünen Partei eingereicht wurde und die zur Finanzierung der AHV auf nicht erneuerbaren Energieträgern Steuern erheben wollte, wurde am 2. Dezember 2001 von Volk mit 77% Nein überaus deutlich abgelehnt.

123

#### 4. IV-Revision

Der Bundesrat hat am 21. Februar 2001 die Botschaft für die 4. IV-Revision mit einem Beitrags-/Leistungspaket verabschiedet, das nach den Berechnungen der Verwaltung in den ersten 15 Jahren 55 Millionen Fr., später 232 Mio. Einsparungen pro Jahr bringen soll. Zusammen mit einer Mehrwertsteuererhöhung von 1 Prozentpunkt ab dem Jahre 2003 und mit einem Transfer von 1,5 Mrd. Fr. aus dem EO-Fonds soll gemäss der Absicht des Bundesrates die IV saniert werden.

Der Nationalrat hat die Vorlage als Erstrat im Winter 2001 behandelt und wesentliche Änderungen vorgenommen. So wurde als Ersatz für die bisherigen Hilflosenentschädigungen und Pflegebeiträge eine Assistenzentschädigung beschlossen. Diese sprengt allerdings die finanziellen Vorstellungen des Bundesrates bei weitem.

Abgesehen von dieser Änderung wurde die  $\frac{3}{4}$ -Rente eingeführt. Zudem soll mittels regionaler ärztlicher Dienste für einen einheitlicheren Vollzug gesorgt werden. Bei diesem Beschluss wie bei der Aufhebung der Zusatzrente für Ehefrauen von IV-Bezüglern folgte der Rat den Anträgen der Landesregierung. Der Rat stimmte auch dem Transfer von 1,5 Mrd. Fr. von der EO zur IV zu. Schliesslich bewilligte er ab 2004 die Erhöhung der Mehrwertsteuer um 1 Prozentpunkt zur Finanzierung der IV.

124

#### 1. BVG-Revision

Das vergangene Jahr stand stark im Zeichen der Beratungen über die BVG-Revision. Die vorbereitende Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates begann ihre Beratungen im Januar 2001 und setzte eine Subkommission unter Leitung von Frau Christine Egerszegi (FDP/AG) ein. Diese beschäftigte sich in mehreren Hearings und zahlreichen Sitzungen mit der Botschaft des Bundesrates.

In ihrem Bericht vom 9. Oktober 2001 zuhanden der Gesamtkommission gestaltete die Subkommission die Botschaft des Bundesrates zu einer völlig neuen Vorlage um. Diese wurde von der Gesamtkommission in zwei Sitzungen vom 30./31. Januar 2002 und 21. Februar 2002 mit grosser Mehrheit verabschiedet.

Der Hauptunterschied liegt in der Frage der Absenkung des Umwandlungssatzes und der Kompensation der sich daraus ergebenden Reduktion der Rentenleistungen. Der Bundesrat sah eine stufenweise Absenkung des Umwandlungssatzes in 11 Schritten von den heute geltenden 7,2% auf 6,65% vor. Um die Rentenkürzung aufzufangen, sollten die Altersgutschriften neu gestaltet werden.

### *Modell der Subkommission*

Die Subkommission verabschiedete demgegenüber ein Modell, das die Absenkung des Umwandlungssatzes mit einem verstärkten Einbezug tieferer Löhne ins BVG koppelt. Konkret soll der Umwandlungssatz in 15 Jahren auf 6,8% gesenkt werden. Eine Kompensation soll durch eine Senkung des Koordinationsabzuges erreicht werden. Dieser beträgt neu  $\frac{2}{5}$  des AHV-Lohnes und bringt so allen Versicherten bis und mit Löhnen von 74'000 Franken bessere oder gleichwertige Rentenleistungen. Zur Begründung des anzustrebenden Umwandlungssatzes wird auf die Statistik der EVK 2000 verwiesen, welche bei der Sterblichkeitsentwicklung eine weniger starke Abnahme ausweist als die Zahlen der EVK-Statistik von 1990.

Weitere Punkte der Kommissionsvorlage betreffen die Verbesserung der Transparenz, die paritätische Vertretung, die Rückkaufsregelung und die Aufhebung der Begrenzung des versicherbaren Verdienstes.

### *Position des Versicherungsverbandes*

Der Schweizerische Versicherungsverband bekräftigte in Kontakten mit Parlamentariern und Medien die Dringlichkeit einer Senkung des Umwandlungssatzes auf den versicherungstechnisch richtigen Satz von 6,65%. Die zunehmende Lebenserwartung und die Tatsache, dass der Satz von 7,2% seit der Inkraftsetzung des BVG 1985 nicht angepasst worden ist, belastet die Lebensversicherungen in hohem Masse. Dies umso mehr als auch der zweite Parameter, der Mindestzins von 4%, nicht mehr mit der Realität übereinstimmt. Im Einklang mit anderen interessierten Gruppen wie dem Pensionskassenverband, der Bankiervereinigung, den Pensionskassenexperten etc. forderte der SVV in Eingaben an die Parlamentarier eine Absenkung des Umwandlungssatzes in sechs Stufen auf 6,65%. Als Kompensationsmassnahme unterstützt der SVV die Erhöhung der Altersgutschriften ge-

mäss bisheriger Frauenskala sowie die Verwendung von Geldern der Sondermassnahmen zur Abfederung der Übergangsgeneration. Einen solchen Schritt erachtet der SVV deshalb als wichtig, weil die bundesrätliche Vorlage nur eine ungenügende Kompensation vorsieht. So würde zwar über 40 Jahre ein Ausgleich erzielt, doch die unmittelbar vor der Pensionierung Stehenden müssten mit Renteneinbussen rechnen.

### *Schwierige Marktbedingungen*

Die Situation der Vorsorgeeinrichtungen hat sich im Jahr 2001 deutlich verschlechtert. So hatten etliche Institutionen der 2. Säule Mühe, den gesetzlich vorgesehenen Deckungsgrad von 100% einzuhalten.

Auch Lebensversicherungsgesellschaften hatten unter den schwierigen Marktbedingungen zu leiden. So zogen sich einzelne Gesellschaften ganz oder teilweise aus dem 2. Säule-Markt zurück. Weitere Gesellschaften führten ihr schlechtes Geschäftsergebnis direkt auf den BVG-Markt und insbesondere die Bestimmungen über die Mindestverzinsung zurück.

Andere Lebensversicherer betonten demgegenüber, dass sie trotz der nicht einfachen Lage an der beruflichen Vorsorge festhalten wollen, sich aber Massnahmen überlegen, wie sie den verschlechterten Rahmenbedingungen Rechnung tragen können.

### *Falsche Parameter*

Die Entwicklung im vergangenen Jahr ist auf die schlechte Börsenlage und die Tatsache zurückzuführen, dass die beiden Parameter, welche die Leistungen aus der zweiten Säule bestimmen, nicht mehr der Realität entsprechen. Dies gilt vor allem für den Umwandlungssatz, der seit 1985 unverändert bei 7,2% liegt. Inzwischen ist die Lebenserwartung eines 65-jährigen Menschen aber um rund 3 Jahre angestiegen, weshalb der Umwandlungssatz heute zu hoch liegt und gesenkt

werden müsste. Zu hoch ist auch der Mindestzinssatz von 4%. Seit einigen Jahren sind die Zinsen tief, weshalb die Mindestverzinsung kaum mehr zu erreichen ist. Die Lebensversicherer unterliegen im BVG-Geschäft anders als die autonomen Kassen nicht der Aufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherungen, sondern der strengeren Aufsicht des Bundesamtes für Privatversicherung. Da sie zudem keine Sanierungsklausel kennen und Ende jeden Jahres einen Deckungsgrad von 100% ausweisen müssen, sind sie von den falschen Parametern speziell betroffen.

## *Zielkonflikte*

Der Bundesrat hatte in seiner Botschaft vom 1. März 2000 mit der Senkung des Umwandlungssatzes das Schwergewicht auf die Konsolidierung des Erreichten gelegt und auf den Ausbau der beruflichen Vorsorge etwa durch den Einbezug tieferer Einkommen und von Teilzeitarbeitenden verzichtet. Die SGK geht demgegenüber in eine andere Richtung. Ihr Modell will die berufliche Vorsorge im obligatorischen Bereich verstärken, während im Ueberobligatorium auf eine Kompensation verzichtet wird. Zudem wird der Versichertenkreis massiv ausgebaut. Beide Massnahmen bringen finanzielle Mehrkosten von rund 885 Mio. Fr. (Schätzung Subkommission) bis über 1,5 Mrd. Fr. (Gutachten Wechsler). Für die Versicherungseinrichtungen birgt dies die Gefahr, dass sich die Reform deshalb verzögert, was die Lebensversicherungsgesellschaften massiv mehr belasten würde. – Die Vorlage ist in der Sondersession von April 2002 im Plenum des Nationalrates behandelt worden. Dabei wurde u.a. beschlossen, den Umwandlungssatz innert 10 Jahren auf 6,8% zu senken, die «Eintrittsschwelle» ins BVG auf 18'540 Fr. zu senken und den höchstversicherbaren Lohn auf 741'600 Fr. zu begrenzen. Ferner wurde der Koordinationsabzug neu definiert.

125

## **KVG**

In der Krankenversicherung besteht Reformbedarf. Darauf hat die Prämienrunde 2001 noch einmal mit aller Deutlichkeit hingewiesen. Die Prämienhöhung auf 2002 fiel mit 9,7 Prozent sehr hoch aus. Begründet wurde sie mit einem Kostenanstieg im Medikamenten- und ambulanten Spitalbereich sowie mit einem geminderten Anlageertrag und einer Unterschätzung der Kostenentwicklung in den vorangegangenen Jahren. Auch ein vom Bundesamt für Sozialversicherung im Dezember 2001 veröffentlichter Synthesebericht über die Wirkung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) hat ergeben, dass die angestrebte Kostendämpfung – im Gegensatz zu den Zielen der Solidarität und der Leistungsversorgung – nicht erreicht worden ist. Es verwundert daher nicht, wenn die Krankenversicherung im politischen Rampenlicht steht. Die Geschäftsdatenbank des Schweizerischen Parlaments verzeichnet dazu rund 40 hängige parlamentarische Vorstösse.

Der Ständerat hat in der Herbst- und Wintersession 2001 die 2. Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes behandelt und sich im Wesentlichen für eine Neuregelung der Spitalfinanzierung, für eine Aufhebung des Kontrahierungszwanges im ambulanten Bereich und für einen Ausbau der Prämienverbilligung ausgesprochen. Gemäss dem dual-fixen Finanzierungssystem sollen die Kantone und Versicherer die grundversicherten Leistungen im Spital je zur Hälfte tragen. In einer Übergangsbestimmung wird zudem die Zielsetzung der Einführung eines monistischen Systems – wodurch den Leistungserbringern nur noch ein Kostenträger gegenübersteht – festgehalten. Mit seinem Urteil vom 30. November 2001 ist das Eidgenössische Versicherungsgericht dem Gesetzgeber zuvor gekommen. Das EVG hat festgehalten, dass der Kanton auch einen Teil der Spitalkosten zusatzversicherter Patienten übernehmen muss.

### Obligatorische Unfallversicherung nach UVG

In der sozialen Unfallversicherung beschränkt man sich weiterhin auf kleinere Revisionen und Anpassungen. Der geringe Reformbedarf hängt eng mit einer erfreulichen Kostenentwicklung zusammen. Die privaten Unfallversicherer haben die Kosten im Griff. Nachdem die Ergebnisse der UVG-Betriebsrechnung in der Nichtberufsunfallversicherung in den letzten Jahren regelmässig positiv ausgefallen sind, konnten die Privatversicherer sogar eine Tarifrevision durchführen. Die entsprechenden Prämien wurden dem Verlauf des Risikos angepasst. Insgesamt wurde das Prämienniveau um vier Prozent gesenkt, weshalb die meisten Betriebe seit dem 1. Januar 2002 leicht tiefere Prämien für die Versicherung der Nichtberufsunfälle bezahlen.

Die einzig erwähnenswerte Revision ist eine auf den 1. August 2001 eingeführte Änderung von Art. 105 Abs. 5 der Verordnung über die Unfallversicherung. Angestrebt wird die Erhebung von präziseren und vollständigeren Daten im Bereich der Lohnentwicklung. Die Neuregelung entfaltet vorläufig keine Wirkungen, da den Umsetzungsproblemen zuwenig Beachtung geschenkt worden ist.

Eine vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eingesetzte Arbeitsgruppe soll die Rechtslage im Bereich der Komplementärrenten in genereller Weise überdenken und Lösungsvorschläge erarbeiten. Die neuen Komplementärrentenbestimmungen in der Verordnung über die Unfallversicherung sind seit 1997 in Kraft. Sie regeln das Verhältnis zwischen den Renten des UVG und denjenigen der AHV und der IV. Praxis und Rechtsprechung haben in der Zwischenzeit gezeigt, dass die Ordnung nicht in allen Punkten zu befriedigen vermag.

Noch nicht beantwortet wurde die Frage, ob der Tätigkeitsbereich der SUVA künftig erweitert werden soll. Die vom BSV gebildete Arbeitsgruppe hätte dem Bundesrat ihre Schlussfolgerungen bis Ende 2001 unterbreiten müssen. Diesen Termin konnte sie jedoch nicht einhalten.

Auch das Problem der Unfallversicherung von arbeitslosen Personen konnte bisher nicht definitiv gelöst werden. Im Rahmen der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes hat man sich zwar für einen Vorschlag ausgesprochen, wonach ein Teil der Unfallversicherungsprämie durch den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung zu übernehmen ist. Dieser Ansatz soll nun aber noch einmal überprüft werden.

### Mutterschaftsversicherung

Im Juni 1999 hatte das Volk letztmals die Einführung einer eidg. Mutterschaftsversicherung abgelehnt. In der Folge wurde im Kanton Genf eine eigene Mutterschaftsversicherung ins Leben gerufen. Es haben sich aus dieser kantonalen Lösung Probleme der Koordination im Bereich der Geburtentaggeldversicherungen nach VVG und der obligatorischen Unfallversicherung ergeben. Namentlich musste Artikel 7 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) revidiert werden, um den Müttern im Kanton Genf weiterhin den Unfallversicherungsschutz garantieren zu können.

Kurz nach der verlorenen Volksabstimmung starteten die Befürworter einer eidgenössischen Mutterschaftsversicherung bereits einen neuen Anlauf. Die Vorschläge des Bundesrates sind in der Vernehmlassung auf Ablehnung gestossen. Gutgeheissen wurde ein von Nationalrat Pierre Triponez (Gewerbeverband) präsentiertes Modell. Es sieht einen 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub vor, finanziert via Erwerbsersatzordnung (EO). Mit der Einführung einer eidg. Versicherung würden zugleich die kantonalen Lösungen aufgehoben.

128

## **Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)**

Das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 soll zu einer Vereinheitlichung der Verfahren in den verschiedenen Sozialversicherungszweigen führen. Das Leitgesetz koordiniert die Regeln so weit wie möglich, ohne dadurch die Strukturen der einzelnen Versicherungszweige anzutasten. Das ATSG wird voraussichtlich am 1. 1. 2003 in Kraft treten. Die entsprechenden Vorarbeiten laufen – unter Beteiligung des SVV – auf Hochtouren. Um die bestehenden Sozialversicherungsgesetze in Einklang mit dem ATSG zu bringen, sind Änderungen in den jeweiligen Einzelgesetzen notwendig. Diese Änderungen sind im Anhang zum ATSG zusammengefasst. Da seit dem 6. Oktober zahlreiche Bestimmungen in den einzelnen Sozialwerken revidiert wurden, muss das Parlament im Jahr 2002 das ATSG vor dessen Einführung nachführen. Gleichzeitig müssen die Verordnungen der Einzelgesetze angepasst werden. Man will zudem eine separate Verordnung zum ATSG erlassen, die jedoch nur einige wenige Bestimmungen enthalten wird.

21

**Steuern**

211

**Steuerpaket 2001**

2111

**Familienbesteuerung**

Der Nationalrat hat im Herbst 2001 die Vorlage über die Änderung der Familienbesteuerung mit dem Hauptziel Entlastung der Familien behandelt und sich im Sinne des Antrags des Bundesrates für das Teilsplitting ausgesprochen. Im weiteren hat er den bisherigen Abzug von Personenversicherungsprämien durch einen solchen ausschliesslich für Prämien an die Krankenpflegeversicherung ersetzt. Falls es bei diesem Entscheid bleibt, wird der Abzug von Prämien für Lebensversicherungen der freien Vorsorge der Geschichte angehören.

Während der SVV die Massnahmen zur steuerlichen Entlastung der Familien als längst überfällig begrüsst, bedauert er die ersatzlose Aufhebung des Abzugs für Lebensversicherungsprämien. Damit entfällt einer der letzten Steueranreize für die Selbstvorsorge.

2112

**Umsatzabgabe auf dem Wertpapierhandel von Pensionskassen und Lebensversicherern**

Entgegen dem Antrag der vorberatenden Kommission hat der Nationalrat aus haushaltpolitischen Gründen die im Rahmen der dringlichen Massnahmen bei der Umsatzabgabe am 15. Dezember 2000 beschlossene Unterstellung der Wertpapierumsätze inländischer Vorsorgeeinrichtungen, Pensionskassen und Lebensversicherer (letztere qualifizierten i.d.R. bereits vorher schon als Effektenhändler) bestätigt. Die Pensionskassen und die Lebensversicherer haben durch ihre Verbände ASIP und SVV der zuständigen Ständerats-

kommission erneut beantragt, dass sie ebenso wie die ausländischen Lebensversicherer und Vorsorgeeinrichtungen von der Umsatzabgabe befreit werden. Angesichts der namentlich durch die finanziellen Unterstützungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Swissair-Krise entstandenen Engpässe im Bundeshaushalt ist eine Bestätigung des für die genannten Vorsorgeinstitutionen nachteiligen Beschlusses durch den Ständerat zu befürchten.

Der SVV ist besorgt über diese Entwicklung. Die Ungleichbehandlung schweizerischer und ausländischer institutioneller Anleger ist problematisch und bedeutet eine ungerechtfertigte Diskriminierung. Erst recht ist nunmehr anzustreben, dass die anachronistischen substanzschmälernden Stempelabgaben möglichst bald aufgehoben werden.

2113

**Systemwechsel bei der Besteuerung des privaten Wohneigentums**

Mit Stichentscheid hat der Nationalrat schliesslich – wiederum entgegen dem Antrag seiner Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) – einen Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung beschlossen. Künftig soll auf die Besteuerung des Eigenmietwertes verzichtet werden, und im Gegenzug entfällt der Abzug der Schuldzinsen. Bei den Unterhaltskosten ist ein eingeschränkter Abzug vorgesehen. Als Mittel zur Förderung des Erwerbs von privatem Wohneigentum soll ein zeitlich begrenzter Bausparabzug nach dem Modell eingeführt werden, wie es heute im Kanton Basel-Land besteht.

Der SVV wendet sich gegen den Systemwechsel. Er ortet gewichtige Nachteile für den Finanzplatz Schweiz im allgemeinen und für die Lebensversicherung im besonderen. So ist im Falle des Systemwechsels zu befürchten, dass wegen des Wegfalls des Abzugs der Hypothekarzinsen in

grossem Umfang Vorsorgegelder aus der beruflichen und der gebundenen Vorsorge sowie aus privaten Lebensversicherungen zur Rückzahlung von Hypothekenschulden abgezogen werden. Auf der andern Seite käme der Abschluss von Lebensversicherungen zur Absicherung der Finanzierung von selbst benutztem Wohneigentum praktisch zum Erliegen. Was das Bausparen betrifft, so verlangt der SVV, dass auch gemischte Lebensversicherungen als Sparform zugelassen werden.

Die WAK des Ständerats hat in ihrer Sitzung vom 21. Februar 2002 beschlossen, die auf die Frühjahrssession 2002 geplante Behandlung des Steuerpakets zu verschieben. Sie hat die Eidg. Steuerverwaltung mit zusätzlichen Abklärungen und Berechnungen beauftragt. Die Wirtschafts- und Abgabekommission des Ständerats verlangt angesichts dessen vom Bundesrat eine Botschaft mit dem Ziel, die dringlichen Massnahmen bei der Umsatzabgabe von Ende 2000 zu verlängern.

212

## **Mehrwertsteuer**

Die im Zuge der Einführung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer geänderte Branchenbroschüre «Versicherungswesen» enthält für die Versicherer einige bedeutende Neuerungen: So werden die sog. Mitversicherungsprovisionen (die Entschädigungen der Mitversicherer an die führende Gesellschaft) fortan der Steuer unterstellt. Bei genauer Betrachtung erweist sich diese Praxisänderung als nicht sachgerecht. Mitversicherungen sind keine von den Versicherungsgesellschaften initiierten Vertragsgestaltungen, sondern werden vom Kunden gewünscht. Der durch die Verwaltung der Mitversicherungen durch die führende Gesellschaft entstehende Mehraufwand ist folglich als Bestandteil des Versicherungsumsatzes zu qualifizieren und muss als solcher von der Steuer ausgenommen bleiben. Der SVV prüft Mittel und Wege, damit die Eidg. Steuerverwaltung auf ihre Praxisänderung zurückkommt.

Umstellungen ergeben sich sodann bezüglich der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Schadenverkäufen sowie derjenigen der Gemeinschaftsstatistiken des SVV. Auch hier wird verbandsintern nach effizienten und kostengünstigen Lösungen gesucht.

Bekanntlich denkt die EU-Kommission über die Unterstellung von Bank- und Versicherungsdienstleistungen unter die Mehrwertsteuer nach. Das in ihrem Auftrag von einem Experten erarbeitete Modell (Bericht Potter) stiess aber auf Ablehnung. Auf internationaler Ebene ist das Comité Européen des Assurances in dieser Angelegenheit proaktiv tätig. Eine Arbeitsgruppe des Steuerausschusses der Kommission Binnenmarkt des CEA, in welcher mit Blick auf die in einem solchen Fall zu erwartende Adaption des inländischen Mehrwertsteuerrechts auch die Schweiz vertreten ist, prüft die Rahmenbedingungen, unter welchen die Einführung der Mehrwertsteuer ohne Wettbewerbsverzerrungen möglich wäre. Unabdingbare Voraussetzung dafür ist, wie vom CEA in Brüssel bereits signalisiert worden ist, die vorherige Beseitigung sämtlicher Versicherungssteuern und ähnlicher Abgaben auf Versicherungsprämien.

213

## **Ablehnung der Kapitalgewinnsteuer/Ersatz durch eine Beteiligungsgewinnsteuer?**

Die Volksinitiative für eine Kapitalgewinnsteuer ist in der Abstimmung vom 2. Dezember 2001 klar verworfen worden. Im Rahmen der Vorarbeiten des EFD für eine Botschaft zur «Unternehmenssteuerreform II», welche die Milderung der steuerlichen Doppelbelastung von Unternehmensgewinnen zum Hauptziel hat, wird die Einführung einer Steuer auf Erlösen aus dem Verkauf von sog. qualifizierenden Beteiligungen zur Kompensation der durch die Reform entstehenden Steuerausfälle erwogen. Eine solche wird aber von der Wirtschaft, vor allem aus Kreisen

der KMU, klar abgelehnt. Sie würde nicht nur die eingeführten Erleichterungen wieder aufheben, sondern auch die Bemühungen um die Förderung von Risikokapital zu Gunsten der KMU sowie junger Unternehmen beeinträchtigen.

22

## Finanzfragen

221

### Geldwäscherei/SRO

Auf den 1. Januar 2001 ist das revidierte Reglement in Kraft getreten. Für die der SRO-SVV beigetretenen Gesellschaften ist es direkt anwendbar. Die Sorgfaltspflichten werden im Reglement abschliessend aufgezählt. Die Mitglieder haben keine zusätzlichen Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei zu beachten.

Dem Reglement kommt eine zentrale Funktion zu. Das Geldwäschereigesetz (GwG) stellt als Rahmengesetz Kernsorgfaltspflichten auf. Es legt Minimalstandards fest, welche von den Finanzintermediären zu befolgen sind. Die detaillierte Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten überlässt das Gesetz der Selbstregulierung. Damit wird den branchenspezifischen Bedürfnissen der Selbstregulierungsorganisationen Rechnung getragen.

Ein vorrangiges Anliegen der SRO-SVV war es, die gesetzlichen Sorgfaltspflichten im Reglement möglichst präzise zu umschreiben und so den angeschlossenen Gesellschaften und ihren Mitarbeitern praktikable Verhaltensvorschriften vorzugeben. Dies ist auch deshalb wichtig, weil eine Rechtsprechung zu den strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und zum GwG weitgehend fehlt. Klare und einfach zu handhabende Regelungen dienen den Mitarbeitern in den operativen Bereichen und dem Aussendienst bei der Umsetzung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten. Sie wollen aber auch vor einer allfälligen Strafverfolgung schützen. Denn eine

Verletzung der Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners oder zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten stellt regelmässig auch eine Verletzung der strafrechtlichen Sorgfaltspflichten dar.

Bei der Präsentation des 3. Rechenschaftsberichtes 2000 wurde seitens der Meldestelle für Geldwäscherei geltend gemacht, die Bekämpfung der Geldwäscherei funktioniere in der Schweiz noch zu wenig. Mit den Banken gebe es wenig Probleme. In der übrigen Finanzbranche, etwa im Versicherungsbereich, bleibe aber noch viel Sensibilisierungsarbeit zu leisten.

#### *Langjährige Erfahrung der Lebensversicherer*

Hierzu ist Folgendes festzuhalten: Bereits vor dem Inkrafttreten der strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Jahre 1990 erliess die Schweizerische Vereinigung privater Lebensversicherer (VPL) für ihre Mitgliedgesellschaften verbindliche Richtlinien bei der Entgegennahme von Prämien. Die Regelung lehnte sich stark an die Sorgfaltspflichtvereinbarung der Banken (VSB 87) an.

Im Jahre 1990 folgte der allgemein verbindliche Beschluss der VPL über die Sorgfaltspflichten bei der Entgegennahme von Geldern. Er galt für das Inkasso von Prämien von über 100'000 Franken für den Abschluss von kapitalbildenden Einzel-Lebensversicherungen, Einzel-Rentenversicherungen mit Rückgewähr im Todesfall sowie für Einlagen auf ein Prämiendepot oder ein Prämienkonto. Ausgenommen hievon waren die Kollektiv-Versicherung und die berufliche Vorsorge.

Die Prüfung der Identität des Antragstellers, der zu versichernden Person und des Prämienzahlers bzw. des Deponenten anhand eines behördlichen Ausweises gehörte neben der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten zu den zentralen Sorgfaltspflichten der Gesellschaften.

Bestanden Zweifel darüber, ob der Antragsteller oder der Deponent mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch waren, musste dieser schriftlich bestätigen, dass er selbst der wirtschaftlich Berechtigte war. Blieben trotz der Erklärungen ernsthafte Zweifel über die Herkunft der Gelder und konnten diese nicht durch weitere Abklärungen beseitigt werden, hatte die Gesellschaft das Geschäft abzulehnen. Der Beschluss wurde von den VPL-Gesellschaften für ihre Mitarbeiter intern umgesetzt und teilweise noch verschärft (z.B. das Verbot, von Kunden Bargeld entgegenzunehmen).

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wie weit die Lebensversicherung für Geldwäscherei anfällig ist. Im Vorfeld der Einführung des GWG wurde geltend gemacht, die Lebensversicherer würden sich hinsichtlich ihrer Anfälligkeit für Geldwäscherei stark von den Banken unterscheiden. Lebensversicherungs-Verträge könnten, vor allem wegen der Langfristigkeit des Vertragsverhältnisses und der Kosten bei vorzeitiger Auflösung, nur schlecht zu Geldwäschereizwecken verwendet werden. Bei den traditionellen Lebensversicherungs-Produkten ist diese Aussage auch nach dem Inkrafttreten des GWG noch vertretbar. Der Abschluss eines Lebensversicherungs-Vertrages ist aufwändiger als die Kontoeröffnung bei einer Bank, und die Vermögenswerte sind weniger rasch verfügbar als die in Bankprodukten angelegten Mittel. Verdächtige Transaktionen sind im Versicherungsbereich leichter erkennbar als im Bankbereich. Doch ist auch hier zu differenzieren.

### *Neue Produkte und Vertriebswege*

Das im VAG enthaltene Verbot für Versicherungseinrichtungen, versicherungsfremde Geschäfte zu betreiben, ist allein noch kein Garant dafür, dass ihre Produkte nicht auch zu Geldwäschereizwecken missbraucht werden können. Zunehmend lehnen sich Lebensversicherungen an Bankprodukte an. Der Risikoschutz tritt oft in

den Hintergrund. Fonds- und anteilsgebundene Lebensversicherungen gewinnen auf dem Markt an Bedeutung. Damit wächst auch die Gefahr des Missbrauches für Geldwäscherei-Manipulationen.

Die an einem Vertrag beteiligten Personen sind bei Vertragsabschluss nicht immer sofort erkennbar. Zusätzlich Abklärungen sind bei der Identifikation des Versicherungsnehmers vor allem dann notwendig, wenn dieser eine im Ausland domizilierte Gesellschaft oder ein Trust ist. Verdachtsmomente können sich bei der Plausibilitätsprüfung dann ergeben, wenn der Vertragsabschluss aufgrund des Kundenprofils als aussergewöhnlich erscheint oder wenn der Zweck des Vertrages nicht erkennbar oder wirtschaftlich unsinnig ist.

Der E-Commerce gewinnt auch im Versicherungsbereich immer mehr an Bedeutung. Dadurch werden verdächtige Transaktionen schwieriger erkennbar sein. Die persönliche Kontaktnahme und die vor Vertragsabschluss stattfindende Risikoprüfung entfallen. Dies bedingt besondere (elektronische) Plausibilitätsprüfungen und Sicherungsmechanismen zur Verhinderung unplausibler Vertragsabschlüsse.

Die berufliche Vorsorge und die Kollektiv-Versicherung sind in der Schweiz von ihrem Konzept her kaum für Geldwäschereizwecke geeignet. Nur natürliche Personen haben anwartschaftliche Ansprüche gegen eine Vorsorgeeinrichtung. Im Freizügigkeitsfall gilt ein einschränkendes Barauszahlungsverbot. Der Einkauf in die reglementarischen Leistungen ist gesetzlich begrenzt. Zudem unterliegen die steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge einer strengen präventiven und repressiven behördlichen Aufsicht. Nicht für Geldwäscherei-Manipulationen geeignet sind reine Risikoversicherungen.

### *Wirksame Instrumente*

Die Bekämpfung der Geldwäscherei ist für alle Finanzintermediäre eine Daueraufgabe. Nur so kann längerfristig das Ansehen der Schweiz als bedeutender internationaler Finanzplatz gewahrt bleiben. Die Lebensassekuranz verfügt mit der SRO-SVV über ein taugliches Instrument zur wirksamen Bekämpfung der Geldwäscherei und leistet ihren aktiven Beitrag zur Wahrung des guten Rufes und der Vertrauenswürdigkeit des Finanzplatzes Schweiz. Die Gesellschaften und ihre Mitarbeiter auf allen Stufen sind gewillt, die regulatorischen Vorgaben einzuhalten und in der täglichen Arbeit umzusetzen.

Die bisherigen Anstrengungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei werden noch intensiviert. Dazu gehören Informationsveranstaltungen zu geldwäscherei-relevanten Themen und Schulungen. Sie dienen der nachhaltigen Sensibilisierung der Mitarbeiter und der Förderung ihrer Eigenverantwortung bei der Bekämpfung der Geldwäscherei.

Demselben Anliegen dient auch der neu erschienene Kommentar zum Reglement. Der Vorstand der SRO-SVV trägt damit dem Wunsch nach einem praxisbezogenen und verständlichen Hilfsmittel zur Umsetzung der reglementarischen Sorgfaltspflichten Rechnung. Er ist das Gemeinschaftswerk einer Arbeitsgruppe, in der Vertreter verschiedener Gesellschaften mitgewirkt haben.

222

### **BG über nachrichtenlose Vermögen**

Der im Jahr 2000 vom Bundesrat in eine Vernehmlassung geschickte Entwurf zu einem Bundesgesetz über nachrichtenlose Vermögenswerte stiess auf ein kontroverses Echo. So liess etwa der Schweizerische Versicherungsverband verlauten, er unterstütze grundsätzlich die Ziele der

Vorlage, doch sei der Entwurf zu stark auf die Interessen der Banken ausgerichtet.

Aufgrund der sich zum Teil diametral widersprechenden Vernehmlassungsantworten wird der Entwurf im zuständigen Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) noch einmal vollständig überarbeitet.

23

### **Vertrags- und Gesellschaftsrecht**

231

#### **Mietrecht**

Die schweizerischen Lebens-, Schaden- und Rückversicherer verfügten im Jahr 2000 gemäss BPV-Bericht über «Grundstücke und Bauten» im Wert von 35 Milliarden Franken. Die daraus resultierenden Erträge werden mit gut 2,2 Milliarden Franken ausgewiesen. Es ist angesichts dieser Zahlen offensichtlich, dass die Ausgestaltung des Mietrechts und insbesondere die Bestimmungen über Mietpreisanpassungen für die schweizerische Versicherungswirtschaft von etwelcher Bedeutung sind.

Der Schweizerische Mieterinnen- und Mieterverband hat 1997 eine Volksinitiative mit dem Titel «Ja zu fairen Mieten» eingereicht. Der Bundesrat verabschiedete am 15. September 1999 eine Botschaft zur Teilrevision des Mietrechts, die dem Volksbegehren als indirekter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden soll (vgl. hierzu den Jahresbericht 1999/2000). Mittlerweile haben sich sowohl der Nationalrat wie der Ständerat mit der Initiative und dem Gegenvorschlag befasst. Die Differenzvereinbarung, die Anfang 2002 aufgenommen wurde, erweist sich als schwierig. Die vom Bundesrat, vom Nationalrat und vom Ständerat präsentierten Lösungsvorschläge weichen in wichtigen Punkten zum Teil erheblich voneinander ab. Die ursprünglich für die Märzsession 2002 vorgesehenen weiteren Beratungen

des Mietrechts im Nationalrat wurden auf die Sommersession verschoben, zumal eine Vielzahl von Minderheitsanträgen in der nationalrätlichen Rechtskommission den Überblick weiter erschwert. Demgegenüber passierte die Volksinitiative «Ja zu fairen Mieten» in der Frühjahrsession die Schlussabstimmung, und zwar mit klar ablehnenden Mehrheiten. Vorderhand bleibt offen, ob das Volksbegehren dereinst mit oder ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung kommt.

232

## **Fusionsgesetz**

Vom Dezember 1997 bis Mai 1998 hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement ein Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf für ein Fusionsgesetz durchgeführt. Über den Inhalt der Vorlage sowie die Vernehmlassung des SVV wurde im Jahresbericht 1998 informiert.

Im Juni 2000 hat der Bundesrat den definitiven Gesetzesentwurf inkl. Botschaft an das Parlament überwiesen. In diesem hält er daran fest, besondere Vorschriften für die Vorsorgeeinrichtungen aufzunehmen. Der Bundesrat folgte damit bedauerlicherweise nicht dem Antrag des SVV, die Umstrukturierungen von Personalvorsorgeeinrichtungen in den Spezialerlassen zu regeln.

In der Frühjahrsession 2001 hat der Ständerat den Entwurf angenommen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung wurde nur geringfügig geändert. Gegenwärtig beschäftigt sich die vorberatende Rechtskommission des Nationalrates mit der Vorlage.

233

## **Kartellgesetz**

Im September 2000 hat das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement einen Vorentwurf zu einer Teilrevision des Kartellgesetzes in die Vernehmlassung gegeben. Im Jahresbericht 2000/01 wurde über

den Inhalt der Vorlage sowie über die Stellungnahme des SVV informiert.

Im November 2001 hat der Bundesrat den definitiven Entwurf inkl. Botschaft verabschiedet. Darin stellt er bei Versicherungsgesellschaften für die betragliche Bestimmung der Busse weiterhin auf die jährlichen Bruttoprämieneinnahmen ab und berücksichtigt damit die Kritik des SVV nicht. Voraussichtlich in der Herbstsession 2002 wird die Vorlage vom Nationalrat als Erstrat beraten.

234

## **E-Commerce**

Einen wichtigen Beitrag zur Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs hat der Bundesrat mit seiner Vorlage für ein Bundesgesetz über die elektronische Signatur geschaffen. Die Vernehmlassung über den Vorentwurf ist im Januar 2001 zusammen mit einem ergänzenden zweiten Projekt, dem Bundesgesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr, eröffnet worden.

Das Bundesgesetz über die elektronische Signatur lehnt sich inhaltlich an die bereits zuvor erlassene Zertifizierungsdienstverordnung an und sieht daneben die wichtige Gleichstellung der elektronischen Signatur mit der eigenhändigen Unterschrift vor. Der SVV hat sich im Einklang mit der übrigen Wirtschaft positiv zur Vorlage geäußert. Hingewiesen wurde allerdings auf weitere notwendige Änderungen im VVG, damit der vollständige elektronische Abschluss von Versicherungsverträgen möglich wird. Den Kernpunkt der Diskussionen bildete im Übrigen die Haftungsfrage bei einer missbräuchlichen Verwendung der Signatur. Im Juli 2001 hat der Bundesrat, ohne wesentliche materielle Änderungen vorzunehmen, eine bereinigte Version unter dem Titel Bundesgesetz über die Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur verabschiedet. Eine parlamentarische Debatte hat noch nicht stattgefunden.

Inhalt der zweiten Vorlage, des Bundesgesetzes über den elektronischen Geschäftsverkehr, sind Bestimmungen zum Schutz des Konsumenten bei Fernabsatzverträgen. Zur Diskussion stehen Anpassungen und Ergänzungen der bestehenden Regeln im OR (insbesondere zum Haustürgeschäft OR 40 a-f und im Kaufrecht) und im UWG. Die Kritik, dass die Vorlage mit substantiellen Änderungen im Kaufrecht allgemeine Interessen des Konsumentenschutzes in den Vordergrund stellt und weniger die Spezialitäten des elektronischen Geschäftsverkehrs beleuchtet, ist auch in die Stellungnahme des SVV geflossen. Eine Botschaft des Bundesrates steht noch aus.

24

### **Haftpflichtrecht**

241

### **Totalrevision Haftpflichtrecht**

Ende April 2001 ist die Vernehmlassungsfrist zum Expertenentwurf für ein Bundesgesetz zur Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts abgelaufen. Die Problemfelder dieser Vorlage sind bereits im letztjährigen Bericht skizziert worden. Entsprechend der Wichtigkeit der Thematik für die Versicherungswirtschaft hat sich eine aus Vertretern verschiedener Kommissionen zusammengestellte Arbeitsgruppe intensiv mit den rechtlichen Fragen und den potenziellen Konsequenzen für die Produkte im Bereich der Haftpflichtversicherung auseinandergesetzt.

Im Gegensatz zu einem Grossteil der Wirtschaft äusserte sich der SVV grundsätzlich positiv zur Vorlage. Bestrebt um klare, voraussehbare Verhältnisse, wurden allerdings dennoch zahlreiche Einschränkungen, Präzisierungen und Ergänzungen vorgeschlagen. Eine vertiefte Abklärung wurde hinsichtlich der ökonomischen Auswirkungen der Vorlage und zum Umweltschaden verlangt, dessen privatrechtliche Behandlung einige ungeklärte Fragen aufwirft.

Nach mehreren Jahrzehnten, welche die Diskussion um die Vereinheitlichung der Haftpflichtnormen bereits in Anspruch nimmt, sind Anpassungen aus einer Optik der Nachführung des richterlichen Rechts überfällig. Die kontroversen Stellungnahmen scheinen allerdings einmal mehr einen lähmenden Effekt auf die Vorlage auszuüben. Das Projekt wurde seitens des Bundesamtes für Justiz vorerst aufgeschoben. Eine Entscheidung über das weitere Vorgehen wird im Laufe des Jahres 2002 erwartet.

242

### **Talsperren-Haftpflichtpool**

Nachdem der Entwurf für ein Bundesgesetz über die Stauanlagen, das ein gesamtschweizerisches Versicherungsobligatorium vorsah, im Vernehmlassungsverfahren mehrheitlich abgelehnt wurde, trägt sich das zuständige Departement mit dem Gedanken, die technische Überwachung von Grossrisiken zu vereinheitlichen und zu zentralisieren. Leider wurden wiederum die wasserführenden Teile von Stauanlagen nicht berücksichtigt. Der Schweizer Pool für die Versicherung von Talsperren-Haftpflichttrisiken ist deswegen beim Bundesamt für Wasser und Geologie vorstellig geworden.

Die Ermittlung der Schadenursache für den Riss einer Druckleitung des Werkes Cleuson-Dixence im Spätherbst 2000 hat viel Zeit in Anspruch genommen. Im Berichtsjahr lagen keine Ergebnisse vor.

243

### **Nuklearpool**

Nachdem die Nuklearversicherung in den vergangenen Jahren von einem extrem weichen Markt mit entsprechenden Prämiennachlässen geprägt war, sind im Berichtsjahr das Katastrophenpotenzial von Kernanlagen und ihre Verwundbarkeit schlagartig wieder ins Bewusstsein der Betrei-

ber, der Versicherer und der Öffentlichkeit gerückt. In einigen Ländern wurde nach dem 11. September 2001 erwogen, KKW militärisch zu schützen.

Die laufenden Verträge sahen international keinen Ausschluss von Terrorismus vor. Dieser Einschluss in die Grunddeckung wird nicht aufrecht erhalten werden können. Der Schweizer Pool für die Versicherung von Nuklearrisiken ist in Zusammenarbeit mit dem SVV, den ausländischen Pools und den Betreibern bestrebt, eine zweckmässige, bedürfnis- und risikogerechte Lösung auszuarbeiten.

244

## **Transplantationsgesetz**

Im September 2001 hat der Bundesrat den Entwurf für ein Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen verabschiedet und zusammen mit einer Botschaft an das Parlament überwiesen. Verankert werden darin im Bereich der menschlichen Organe der Grundsatz der Unentgeltlichkeit, das Verbot des Handels und die Leitlinien für die Organentnahme (Zustimmung, Todeskriterium). Tierische Organe (Xenotransplantation) dürfen nur mit einer speziellen Bewilligung der zuständigen Bundesstelle auf den Menschen übertragen werden.

Im Rahmen seiner Stellungnahme hat der SVV insbesondere die vorgesehene scharfe Haftpflichtregelung bei Xenotransplantationen kritisiert. Dieses Anliegen wurde aufgenommen. Die Fassung, die der Bundesrat dem Parlament zur Beratung überlassen hat, enthält keine besondere Haftpflichtnorm mehr. Verwiesen wird auch in diesem Bereich auf das Produkthaftungsgesetz, das allerdings in verschiedenen Punkten verschärft wird. So soll eine Haftung auch bei Entwicklungsfehlern und bei landwirtschaftlichen Primärerzeugnissen greifen. Das Parlament hat sich der Vorlage noch nicht angenommen.

25

## **Biotechnologie**

251

## **Gentechnologie in der Gesetzgebung**

Zur Gentechnologie und den Rahmenbedingungen, welche die Schweiz mit der sogenannten Gen-Lex zu erlassen gedenkt, äussern sich bereits die letzten beiden Jahresberichte. Während der Bundesrat ursprünglich vorsah, die Gentechnik in die bestehende Rechtsordnung - namentlich ins Umweltschutzgesetz (USG) - einzubinden, hat die vorberatende Kommission im Ständerat (WBK) beschlossen, ein eigenes Gentechnikgesetz zu erlassen. Darüber hat der Ständerat im Juni 2001 ein erstes Mal im Plenum beraten.

Bereits im Vorfeld der Abstimmung im Ständerat zeichneten sich Kontroversen um die Haftungsbestimmung ab, da die dem USG entlehene Betriebs- und Anlagehaftung im Produktbereich zu unbefriedigenden Resultaten führt. Eine Einigung kam in der Folge nicht zustande, so dass sich der Rat entschloss, die Thematik der Haftpflicht zur nochmaligen Überprüfung an die vorberatende Kommission zurückzuweisen. Eine revidierte Version wurde schliesslich im September 2001 vom Ständerat verabschiedet. Dabei fand neu die Situation von Medizinalpersonen Berücksichtigung, die GVO-Medikamente in ihrem Betrieb abgeben. In der ursprünglichen Fassung hätten diese auch für die bekannten und deklarierten Nebenwirkungen einstehen müssen.

Keine der beiden im Ständerat diskutierten Varianten vermag in rechtsdogmatischer Hinsicht zu überzeugen. Zwar wurde das Haftungskonzept entsprechend den konkreten Eingaben verschiedentlich korrigiert, nie aber ist es als ganzes Konstrukt in Frage gestellt worden. Durch die Anknüpfung an den Inhaber eines Betriebs oder einer Anlage und die damit verbundene Weitergabe der Haftung entlang der Vertriebskette

von einem auf den anderen Betrieb (Produzent – Transporteur – Grossist – Detaillist) sind unbefriedigende Haftungsfolgen vorprogrammiert.

Diese Situation hat den SVV bereits nach der Rückweisung der Haftungsfrage im Juni letzten Jahres veranlasst, ein eigenes Konzept zu erarbeiten. Dieses baut nahtlos auf dem im USG und in der Einschliessungs- und Freisetzungsverordnung vorgesehenen Bewilligungsverfahren auf und erfasst systembedingt sämtliche Tätigkeitsbereiche. Der Bewilligungsinhaber, der das minutiöse Zulassungsverfahren durchlaufen muss und damit auf jeder Stufe eine separate Risikoanalyse durchzuführen hat, soll für verursachte Schäden des GVO einstehen, es sei denn, ein Anwendungsfehler habe dazu geführt. Für die Forschung, Entwicklung und Produktion wird eine Gefährdungshaftung definiert und für Produkte nach deren Inverkehrsetzung eine mehrfach verschärfte Kausalhaftung. Daraus resultiert eine klare Schnittstelle, die notwendig ist, um sachgerechte Haftungssituationen zu schaffen, die nach der Inverkehrsetzung alle am Vertriebsnetz beteiligten Parteien gleichermassen behandelt. Punktuelle Korrekturen, wie sie der Ständerat in seiner Lösung für die Bauern und die pharmazeutische Industrie vorgesehen hat, werden dadurch überflüssig.

252

### **Genomanalyse**

Die vom zuständigen Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) für das Jahr 2001 in Aussicht gestellte Botschaft zum Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen verzögert sich. Die Vorlage wird aufgrund der kontroversen Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren gegenwärtig noch einmal überarbeitet. Sie soll nun vom Bundesrat im Verlauf des Jahres 2002 zu Händen des Parlamentes verabschiedet werden.

26

### **Weitere Rechtsfragen**

261

### **Teilrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz**

Im September 2001 legte das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement den Entwurf zu einer Revision des Datenschutzgesetzes vor. Die Teilrevision bezweckt zur Hauptsache, die Forderungen zweier parlamentarischer Motionen sowie des Zusatzprotokolls zur Datenschutzkonvention des Europarates umzusetzen. Kernpunkt der Vorlage ist die Einführung einer Informationspflicht beim Beschaffen von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen. Wer solche Daten bzw. Profile erhebt, soll künftig die betroffene Person darüber informieren. Gleichzeitig werden einige weitere Änderungen vorgeschlagen, so unter anderem die Auskunftspflicht betreffend Herkunft der Daten, die Abschaffung der Meldepflicht für Datensammlungen der Privatpersonen, die Einführung eines speziellen Verfahrens zur Untersagung der Datenbearbeitung.

Für die Versicherer sind einige der vorgeschlagenen Änderungen von praktischer Bedeutung. Mit Eingabe vom 7. Januar 2002 hat der SVV Stellung bezogen. Darin unterstützt der Verband die Einführung einer Informationspflicht, ist jedoch der Auffassung, dass diese nur gelten soll, wenn die Daten bzw. Profile bei der betroffenen Person erhoben werden. Auf eine Informationspflicht für die Erhebung von Daten bei Dritten ist zu verzichten, da diese die Vertragsabwicklungen unnötig und erheblich verkomplizieren und verteuern würde und für die Kunden im Schadenfall Verzögerungen in der Regulierung ihrer Ansprüche zur Folge hätte. Mit der gegenwärtigen Pflicht der Unternehmen zur Meldung ihrer Datensammlungen, die gemäss Revisionsvorlage abgeschafft werden soll, sowie der Auskunfts-

pflicht ist nach Ansicht des SVV bei der Datenerhebung bei Dritten dem Transparenzprinzip hinreichend Genüge getan. Der SVV plädiert daher für die Beibehaltung der Meldepflicht. Schliesslich werden zu einzelnen Punkten Änderungsvorschläge unterbreitet.

262

## **Reformpaket Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)**

Im Laufe des Berichtsjahrs hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement ein Vernehmlassungsverfahren zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung durchgeführt. Die Vorlage bezweckt, die derzeit 29 Strafverfahrensrechte (26 kantonale und 3 des Bundes) zu einer einheitlichen, für die ganze Schweiz geltenden Strafprozessordnung zusammenzufassen. Die Versicherer sind in zweifacher Hinsicht von der Vorlage betroffen. Zum einen soll gemäss der laufenden Revision des Strafgesetzbuches die Unternehmensstrafbarkeit eingeführt werden, weshalb es für Unternehmen generell von Interesse ist, wie das Strafverfahren gestaltet wird. Zum anderen sind die Versicherungsunternehmen bei der adhäsionsweisen Geltendmachung von Zivilansprüchen darauf angewiesen, dass ihnen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche die erforderlichen Verfahrensrechte zur Verfügung stehen. Seine diesbezüglichen Anliegen hat der SVV mit Eingabe vom 12. Dezember 2001 geltend gemacht.

263

## **Urheberrecht**

Am 1. Januar 2002 ist der neue Gemeinsame Tarif 8 für das Vervielfältigen von Werken mittels Reprographieverfahren in Kraft getreten, der im Laufe der letzten eineinhalb Jahre zwischen den Verwertungsgesellschaften ProLitteris und Société suisse des auteurs und den Nutzerverbänden ausgehandelt und den gesetzlichen Auflagen entsprechend von der Eidg. Schieds-

kommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im November genehmigt worden ist. Der neue Tarif ist gültig vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006. Unter <http://www.prolitteris.ch> ist er abrufbar.

Die Ansätze für die Versicherungswirtschaft haben keine Änderungen erfahren. Für Versicherungen, welche 500 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung weiterhin aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5% berechnet (1 Million Kopien kosten danach ca. 500 Fr.). Für die übrigen Versicherer gelten weiterhin die entsprechenden jährlichen Pauschalvergütungen. Neu ist hingegen der Pressespiegel definiert. Während früher mehr als sieben Auflagen pro Jahr ab jeweils 50 Exemplaren als Pressespiegel abzurechnen waren, entsprechen neu bereits vier Auflagen pro Jahr ab 20 Exemplaren der gesetzlichen Definition.

264

## **Technische Sicherheit**

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat im Herbst die Vernehmlassung zu einem Bundesgesetz über die Kontrolle der technische Sicherheit (BGTS) eröffnet.

Im SVV wurde diese Vorlage vorab aus technischer und haftpflichtrechtlicher Optik geprüft. Zumal die Vorlage der Schadenprävention und damit einer erhöhten Sicherheit Rechnung trägt, wurden aus dieser Warte keine grundsätzlichen Bedenken geäussert. Anlass zu Kritik gab lediglich die fehlende letzte Konsequenz bei der Umsetzung des gewählten Ansatzes, der einen Wechsel von der bisherigen Normenkontrolle auf ein System vorsieht, in welchem das maximal zulässige Risiko und die bei der Kontrolle anzuwendende Methodik vorgeschrieben wird. Positiv gewertet wurde der Entwurf schliesslich

auch aus Sicht des Risk-Managements, da die Einteilung von gefährlichen Anlagen in verschiedene Risikoklassen Inhalt der Vorlage ist. Dieser Beurteilung entsprechend, ist die Stellungnahme des SVV kurz ausgefallen. Mehr Kritik hat die Vorlage seitens der Wirtschaft erfahren, die je nach Risikokategorie einen höheren Kosten- und Kontrollaufwand befürchtet und deswegen am status quo festhalten möchte.

31

### Lebensversicherung

Das Jahr 2001 war für die schweizerischen Lebensversicherer ein ausserordentlich schwieriges Jahr. Zwar nahmen die Prämien im Vergleich zum Vorjahr zu, doch war das Marktumfeld mit niedrigen Zinsen und schwachen Aktienbörsen sehr ungünstig und beeinträchtigte bei praktisch allen Gesellschaften die Ertragslage in erheblichem Ausmasse.

Besonders schwierig war die Situation in der beruflichen Vorsorge, die rund 60% der Prämieinnahmen der schweizerischen Gesellschaften ausmacht. Die berufliche Vorsorge kennt zur Bestimmung der Leistungen zwei Parameter, den Mindestumwandlungssatz von 7,2%, mit dem das angesparte Kapital in eine Rente umgewandelt werden muss, und den Mindestzins von 4%, mit dem die Sparbeiträge verzinst werden müssen. Beide Parameter sind im gegenwärtigen Umfeld zu hoch und stimmen nicht mehr mit der Realität überein. Eine rasche Senkung des Umwandlungssatzes ist aber deshalb ausgeschlossen, weil eine solche Massnahme Gegenstand der bundesrätlichen Vorlage zur 1. Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge ist. Auch die Senkung des Mindestzinses steht nicht unmittelbar bevor, da dieser Satz in einer bundesrätlichen Verordnung fixiert ist und eine Senkung erst spruchreif sein dürfte, wenn sich die beratende BVG-Kommission des Bundesrates auf ein Modell über die Flexibilisierung des Zinssatzes geeinigt hat.

Angesichts dieser Lage sahen sich bereits zwei Mitgliedgesellschaften dazu veranlasst, aus dem BVG-Geschäft zumindest teilweise auszusteigen. Andere mussten erhebliche Rückstellungen vornehmen. Dennoch ist das BVG-Geschäft für die schweizerischen Lebensversicherer nach wie vor wichtig. Es handelt sich um ein typisches Einstiegsgeschäft. Zudem hat das Geschäft gerade

im vergangenen Jahr angesichts der sich erholenden Konjunktur wieder angezogen. So ging der Grossteil des Prämienwachstums des vergangenen Jahres auf das BVG-Geschäft zurück.

Demgegenüber verharrte das Einzelgeschäft in der Stagnation. Vor allem das Geschäft mit Einmalprämien hat sich von der am 1. April 1998 in Kraft getretenen Einführung eines 2,5%-Stempels nicht mehr erholt und ist auf einen neuen Tiefstand zurückgegangen. Die Erwartung der Behörden, mit dem Stempel Mehreinnahmen zu erzielen, haben sich damit nicht erfüllt. Zu dieser Entwicklung dürften abgesehen vom Stempel auch die niedrigen Zinsen ihren Teil beigesteuert haben.

Anders als das Einzelgeschäft zeigte sich das Fondsgeschäft auch im vergangenen Jahr erstaunlich widerstandsfähig, trotz sinkender Kurse an den Aktienbörsen. Erfreulich verlief auch das Geschäft mit den Lebensversicherungen, welche mit jährlichen Prämien finanziert werden.

Wie bereits erwähnt bereitete den Lebensversicherern die Anlageseite Probleme. Nicht nur waren die Zinsen tief, der schweizerische Aktienmarktindex verlor im Einklang mit den wichtigsten Auslandsbörsen im Jahresdurchschnitt über 20%. Verschiedene Firmen mussten deshalb auf ihren Aktienportfolios massive Abschreibungen vornehmen. Um die Gesellschaften etwas zu entlasten, erlaubte das BPV erstmals die Zillmerung, wenn auch nur auf der Aktivseite.

Im Jahr 2001 präsentierte das BPV seine Vorschläge zur Liberalisierung der Lebensversicherung, um die Umstellung von einer präventiven Tarifkontrolle auf eine Solvabilitätskontrolle zu ermöglichen. Die Vorschläge wurden unter anderem dem Schweizerischen Versicherungsverband zu einer Stellungnahme unterbreitet. Dieser begrüsst in seiner Stellungnahme zwar die Aussicht auf ein liberales Regime, befand aber,

die Vorschläge seien insgesamt zu restriktiv ausgefallen und brächten damit keine echte Liberalisierung, ja in vielen Fällen müssten bereits vom BPV präventiv geprüfte Geschäftsvorgänge einer erneuten Prüfung unterworfen werden. Das BPV stellte in Aussicht, die Einwände in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe im Verlaufe des Jahres 2002 unter die Lupe nehmen zu wollen.

32

### **Sachversicherung**

321

#### **Allgemeines**

Erstmals nach vier Jahren abnehmenden Prämienvolumens in den Sachbranchen insgesamt ist im Berichtsjahr ein – wenn auch äusserst bescheidenes – Prämienwachstum zu verzeichnen. Dieser Silberstreifen am Horizont rührt von der Entwicklung in der Diebstahl-, der Wasser- und der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung her. In der Feuerversicherung dagegen hat sich die wettbewerbsbedingte Prämienerosion, insbesondere im Industriegeschäft, fortgesetzt. Gegenüber den Vorjahren hat sich diese Negativentwicklung indes leicht abgeschwächt.

Schadenseitig kann erfreulicherweise von sinkenden Werten berichtet werden, sowohl was die Schadenstückzahlen als auch die Schadenquoten anbetrifft. Massgeblich hiezu beigetragen hat das Schadengeschehen im Elementarschadenbereich. Nach zwei Jahren mit ausnehmend hoher Elementarschadenbelastung (540 Mio. Fr. im Jahre 1999 und 440 Mio. Fr. im Jahre 2000 gemäss neuester Auswertung) kann 2001 mit deutlich unter 100 Mio. Fr. als klar unterdurchschnittliches Elementarschaden-Jahr eingestuft werden.

Die Fachkommission Sachversicherung (FKS) befasste sich im Berichtsjahr wieder mit zahlreichen Themen. Erwähnenswert sind vor allem die vier folgenden Bereiche.

#### *Flächendeckende Erdbebenversicherung*

Seit dem Herbst 2000 befasst sich eine Arbeitsgruppe mit der Entwicklung eines auf die schweizerischen Verhältnisse zugeschnittenen Modells für eine flächendeckende Erdbebenversicherung, das sich an jenes der Elementarschadenversicherung anlehnt. Im Rahmen dieser Aktivitäten zeigten sich allerdings einige Probleme, die noch einer eingehenden Bearbeitung bedürfen. Ein Teil dieser Probleme steht im Zusammenhang mit der drastisch veränderten Situation bezüglich der Rückversicherung (Kapazität, Prämie etc.).

#### *All-risks Problematik*

Die FKS hat federführend für die Branchen Sach, Transport und Technische im Rahmen einer eingehenden Überprüfung die Markt-Situation im Bereich der All-risks-Produkte abgeklärt, um den Marktteilnehmern Empfehlungen als Hilfestellung bei der technischen Bewältigung entsprechender Kundenwünsche abzugeben. Die Herausgabe dieser Empfehlungen erfolgt voraussichtlich im Frühjahr 2002. Dabei geht es im wesentlichen um Hinweise, worauf bei Allrisks-, Multiline- etc. Produkten geachtet werden muss, damit die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich erfüllt werden können.

#### *Feuerversicherung FL*

Der EWR-Beitritt des Fürstentums Liechtenstein FL hat zu einer veränderten Ausgangslage in bezug auf die Feuerversicherung geführt, die sowohl für die Versicherer als auch für die Versicherungsnehmer zum Teil erhebliche Auswirkungen hat. So fallen beispielsweise im FL gelegene Risiken seit dem 1. 1. 2001 nicht mehr unter den Schadenausgleich des Schweizerischen Elementarschadenpools. Eine Delegation der FKS unterstützt die zuständigen Behörden des Fürstentums bei der technischen Bewältigung der sich stellenden Fragen.

## *Gemeinschaftsstatistik (GEST) Sach*

Die Arbeiten zur Neukonzeption der GEST für die Sachversicherungen konnten inzwischen abgeschlossen werden. Die ersten Auswertungen gemäss neuer GEST-Struktur mussten indessen wegen der Priorität anderer Auswertungen zurückgestellt werden. Inzwischen sind diese Arbeiten jedoch wieder im Gange.

322

### «11. September 2001»

Die schrecklichen Ereignisse, die am 11. September 2001 die Welt erschüttert haben, sind nach wie vor nicht in ihrem vollen Ausmass fassbar. Fest steht indes, dass sie Auswirkungen auf viele Bereiche unseres Lebens haben. So auch auf die Versicherungsindustrie. Für sie waren die Ereignisse ein eigentlicher Prüfstein, an dem sich zeigen sollte, ob die Marktmechanismen wie vorgesehen funktionieren. Kaum je zuvor wurde die Versicherungswelt derart herausgefordert. Aus der Optik des SVV kann man feststellen, dass die Assekuranz summa summarum hält, bzw. halten wird, was sie versprochen hat.

Die Schätzungen zum versicherten Gesamtschaden gehen heute noch weit auseinander. Sie bewegen sich zwischen 30 und 80 Milliarden US-Dollar. Entsprechend schwierig ist es abzuschätzen, wieviel dabei auf die Schweizer Assekuranz entfällt. Betroffen sind praktisch alle denkbaren Versicherungssparten. Allen voran die Sachversicherung, welche Sachschäden und Betriebsunterbruchschäden deckt, sowie die Luftfahrtversicherung. Hinzu kommen aber auch Allgemeine Haftpflicht, Leben, Unfall, Transport etc.

Die Schwierigkeit einer Einschätzung der Schadenhöhe hat eine ganze Reihe von Gründen. So bestehen hinsichtlich der Deckung des World Trade Center verschiedene Ansichten über die Anzahl Ereignisse. Bei der Betriebsunterbrechung gilt es nebst der ungewissen Dauer zu beurteilen, wie

weit ein Gewinnrückgang tatsächlich die Folge des Terroranschlages ist bzw. wieviel der allgemeinen Abkühlung der US-Konjunktur zuzurechnen ist. Es ist unklar, ob die Fluggesellschaften haftpflichtig sind. Ebenso ungewiss ist, ob und in welchem Ausmass weitere Dritte wie Flughäfen, Sicherheitsfirmen, Gebäudeeigentümer etc. haftbar gemacht werden können. Auch ist noch offen, in welchem Umfang der Staat für die von ihm erbrachten Leistungen (Feuerwehr, Aufräumarbeiten) Entschädigung verlangen wird. Diese exemplifikative Aufzählung lässt erahnen, dass die Unsicherheit über das gesamte Schadenausmass noch längere Zeit anhalten wird.

Aus der Erkenntnis heraus, dass ein zweiter «11. September», also ein zweites Ereignis gleicher Grössenordnung, kaum verkraftbar wäre, haben die Rückversicherer Massnahmen getroffen, welche zum einen die Terrorismusdeckung einschränken, zum andern das vom Rückversicherer übernommene Terrorismusrisiko transparenter machen. Im Vordergrund steht dabei die Industrie-Sachversicherung. Hier hat der Rückversicherungsmarkt seine Exponierung gegenüber Terrorismus-Schäden durch die Einführung von Terrorismus-Ausschlüssen, Sublimiten für Einzelrisiken sowie Ereignis- und Jahreslimiten reduziert. Als Folge dieses teilweisen Wegfalls des Rückversicherungsschutzes sind auch die Erstversicherer heute in vielen Märkten nicht mehr bereit, uneingeschränkt Terrorismus-Deckung zu offerieren. Auch in der Schweiz wird es – zumindest bei Grossrisiken – unabdingbar sein, die Terrorismus-Deckung zu limitieren. Jedoch: die Terrorismusgefahr bleibt bestehen! Deshalb gibt es in mehreren Märkten Bestrebungen zur Erarbeitung neuer Lösungen für die versicherungsmässige Erfassung dieser Gefahr. Ein gangbarer Weg dürfte in der Schaffung von Pool-Lösungen bestehen. Bei den meisten dieser Konzepte trägt auch der Staat einen massgeblichen Teil des Risikos. Auch der SVV unternimmt Anstrengungen, um der Problematik Herr zu werden.

### Sicherheitsinstitut

Als Partner der Wirtschaft, der Versicherer und der Behörden erarbeitet das Schweizerische Institut zur Förderung der Sicherheit (Sicherheitsinstitut) risikoangepasste, kosten-nutzen-optimierte und gesetzeskonforme Sicherheitslösungen.

Die Niederlassungen in Zürich, Neuenburg und Massagno befassen sich hauptsächlich mit Brandschutz, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Intrusionsschutz. Die Niederlassung in Basel betreut die Fachgebiete Explosionsschutz, Elektrostatik, thermische Stabilität und Prozess-Sicherheit. Sie verfügt über ein weltweit anerkanntes und akkreditiertes Prüflabor und über eine Teststelle. In ihren Ausbildungskursen vermitteln alle Niederlassungen fundiertes Fachwissen. Zahlreiche Veröffentlichungen zum Sicherheitsbereich ergänzen das Angebot.

Das Sicherheitsinstitut tritt im Marktsegment der Privatversicherer als effizienter Dienstleister für die Beurteilung, Begleitung und Verfolgung versicherter Risiken auf. Es setzt sich als neutrale Organisation für die Schadensprävention und somit für bessere Risiken ein.

Das Sicherheitsinstitut begleitet im Auftrag des SVV das Projekt «Ladungssicherung im Schwerverkehr» (vgl. Kapitel 3.5). Ziel ist die Schadenminderung durch Prävention. Im Team beteiligt sind Vertreter der Privatversicherer, der ASTAG, der Routiers Suisses, des Verbandes schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen, der bfu, verschiedener kantonaler Polizeikorps und des Bundesamtes für Logistiktruppen. Mittels einer breit angelegten Informationskampagne, mit Kursen, Lehrmitteln und Broschüren soll das Risikobewusstsein aller betroffenen Kreise verbessert werden. Zielgruppen sind Transportunternehmen, Speditionsabteilungen, Chauffeure und ihre Auszubildner sowie die Kon-

troll- und Zollorgane. Das Interesse am Projekt ist sehr gross. Die Umsetzung ist für Herbst 2002 geplant.

Vorstand, Geschäftsleitung und die rund 100 Mitarbeitenden können auf ein gutes Geschäftsjahr 2001 zurückblicken.

### Motorfahrzeugversicherung

Die stetige Verschlechterung der technischen Resultate hatte bekanntlich mehrere Gesellschaften veranlasst, die Motorfahrzeug-Haftpflicht-Prämientarife für das Jahr 2001 anzupassen. In der Folge leitete die Wettbewerbskommission (WeKo) eine Voruntersuchung wegen allenfalls unzulässiger Wettbewerbsabrede ein. Am 27. Juni 2001 publizierte die WeKo ihren Schlussbericht mit der Feststellung, dass keine Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsabrede zwischen den Versicherungsgesellschaften über die gleichzeitige Erhöhung der Prämien bestehen. Die Vorabklärungen wurden ohne Folgen eingestellt. Das nach wie vor ungenügende Prämienniveau führte dazu, dass zahlreiche Gesellschaften auch die Tarife für das Jahr 2002 erhöhen mussten. Die Durchschnittsprämie pro Fahrzeug hatte sich in den vergangenen Jahren laufend reduziert, während der Schadenaufwand deutlich angestiegen war. Massgebend für diesen Anstieg waren ständig höhere Reparaturkosten, insbesondere aber massiv gestiegene Gesundheitskosten.

Die zuständige Fachkommission (FKM) befasste sich im Berichtsjahr mit einer Reihe von Projekten, mit Aktionen und mit Vernehmlassungen im Bereich der Motorfahrzeugversicherungen. So sind unter anderem die Vorarbeiten zur Einführung eines elektronischen Versicherungsnachweises vorangetrieben worden. Ein diesbezügliches Detailkonzept liegt inzwischen vor und die Lancierung eines Pilotbetriebes ist für 2002 vorgesehen. Während des Differenzbe-

reinigungsverfahrens zwischen den eidgenössischen Räten bezüglich Zweiphasenausbildung für Neulenkerinnen und Neulenker im Rahmen der SVG-Revision legte die Fachkommission Motorfahrzeug wiederholt ihre Argumente dar, welche die Bedeutung des obligatorischen Besuchs der Weiterausbildung für alle Neulenker aufzeigten. Auch die 4. Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie der Europäischen Union beschäftigte die Kommission. Diese sogenannte Besucherschutzrichtlinie sieht unter anderem vor, dass Geschädigte ihre Schadenersatzansprüche aus Verkehrsunfällen im Ausland auch in ihrem Wohnsitzstaat geltend machen können. Eine Übernahme der Besucherschutzrichtlinie durch die Schweiz liegt nicht nur im Interesse der EU-Mitgliedstaaten, sondern auch der Schweiz, lässt sich doch mit dieser Vereinbarung die Rechtsstellung der schweizerischen Verkehrsteilnehmer bei Unfällen im Ausland verbessern (vgl. hierzu Kapitel 1.4 im Abschnitt «International»). Des weiteren befasste sich die Fachkommission mit dem Projekt eines Direkterledigungsabkommens. Dieses bereits in gewissen Ländern übliche Verfahren sieht vor, dass Motorfahrzeug-Haftpflicht-Schadenfälle nicht durch den gegnerischen, sondern durch den eigenen Versicherer reguliert werden. Die Abklärungen über die Auswirkungen eines solchen Abkommens sind derzeit noch im Gange.

Die FKM befasste sich überdies mit dem Projekt «Telematik im Strassenverkehr», das die Absicht verfolgt, die Möglichkeiten der Telekommunikation und der Informatik zu verbinden und sie für das Verkehrsmanagement sinnvoll zu nutzen. Auf Antrag der FKM wurde einer Arbeitsgruppe der Auftrag erteilt, eine Vorstudie über die Realisierbarkeit eines Zentral-/Notrufsystems der Autoversicherer im Rahmen des Strassenverkehrstelematik-Leitbildes für die Schweiz im Jahre 2010 zu erstellen. Die Aktion «Fahren mit Licht am Tag» war ein weiteres Thema für die FKM. Die Einführung und Umsetzung der ent-

sprechenden Soll-Vorschrift wurde in Zusammenarbeit mit den Motorfahrzeugversicherern aktiv begleitet. Schliesslich befasste sich die FKM auch mit den Auswirkungen des Terrorismus auf die Motorfahrzeugversicherungen und mit der Prüfung der Frage, ob und allenfalls in welcher Form das Erdbebenrisiko mitversichert werden könnte. Die diesbezüglichen Abklärungen sind noch nicht abgeschlossen.

34

## **Haftpflichtversicherung**

Die Entwicklung der allgemeinen Haftpflicht-Versicherung präsentiert sich ähnlich wie seit einigen Jahren das Motorfahrzeug-Haftpflichtgeschäft. Den auf tiefem Niveau stagnierenden Prämien-sätzen stehen stetig steigende Schadenbelastungen gegenüber. Neue Risiken mit riesigem Schadenpotenzial wie Terrorangriffe, BSE oder die Gentechnik fordern die Akteure zusätzlich. Die verbuchten Defizite nehmen eine besorgniserregende Dimension an, wobei insbesondere das nationale Geschäft schlecht abschneidet. Zumindest auf dem internationalen Parkett ist eine Trendumkehr bei den Prämien-sätzen festzustellen. Dies lässt auch auf ein generelles Überdenken der Geschäftspraxis im Schweizer Markt hoffen.

35

## **Transportversicherung**

Obwohl auch im Bereich der Transportversicherungen eine Erosion des Prämien-volumens festgestellt werden muss, darf die Ertragslage in dieser Branche insgesamt als befriedigend bezeichnet werden.

Die Fachkommission Transport (FKTr) hat sich im vergangenen Jahr nebst laufenden Aufgaben vor allem mit den folgenden drei Themenbereichen befasst.

### *Post*

Die Neustrukturierung des Dienstleistungsangebotes der Post hat zwangsläufig einen direkten Einfluss sowohl auf die Tätigkeit der Transportversicherer als auch auf die Aktivitäten der davon betroffenen Kunden. Angesichts der vielfältigen Berührungspunkte haben sich die Post-Verantwortlichen mit den FKTr-Vetretern darauf geeinigt, in diesem Bereich einen regelmäßigen Gedanken- und Informationsaustausch zu pflegen. Auf diese Weise soll die Koordination im Interesse der Kunden weiter verbessert werden. Am 13. November 2001 hat die FKTr ein offenes Seminar zum Thema Post durchgeführt. Im Rahmen dieser Tagung wurden die Teilnehmer (Versicherer, Makler, Spediteure etc.) auch über die neuen Zielsetzungen, Projekte und technischen Lösungsansätze der inzwischen teilprivatisierten Post orientiert. Dieser Anlass löste im Kreise der Teilnehmer ein sehr gutes Echo aus.

### *Ladungssicherung (Schadenprävention)*

Im Strassentransport kommt der Ladungssicherung eine immer grössere Bedeutung zu. Durch mangelhafte Sicherung verursachte Unfälle mit Personenschäden und grossen Sachschäden ereignen sich viel häufiger als man denkt. Deshalb wird zur Zeit an einem Projekt gearbeitet, das dieser unheilvollen Entwicklung begegnen soll. An diesem Projekt sind nebst den Versicherern auch alle andern interessierten Kreise (ASTAG, Spediteurverband, Verkehrssicherheitsrat, bfu etc.) beteiligt.

### *Neue Gemeinschaftsstatistik der Tr-Versicherer*

Im Rahmen einer Bestandesaufnahme aller beim SVV geführten Gemeinschafts-Statistiken der früheren Branchenverbände zeigte sich die Notwendigkeit, auch die bisherige Transport-Zeichnungsjahrstatistik formell auf eine neue Basis zu stellen. Die entsprechenden Arbeiten sind im Gange und dürften Mitte 2002 abgeschlossen werden.

36

### **Technische Versicherung**

Auch im Bereich der technischen Versicherungen ist nach wie vor ein unerfreuliches Absinken des Prämien-Niveaus zu registrieren. Schadensseitig waren einige Grossereignisse zu verzeichnen. Die Ertragslage in dieser Branche darf jedoch insgesamt als zufriedenstellend bezeichnet werden. Allerdings hat sich das Gefährdungspotenzial auf Grund verschiedener Umstände erhöht. Es wird daher für die einzelnen Marktteilnehmer unerlässlich sein, dieser Entwicklung rasch Einhalt zu gebieten.

### *EDVA-Versicherung*

Im Rahmen einer Grundsatzüberprüfung der bestehenden EDVA-Materialien zeigten sich der Fachkommission Technische Versicherungen (FKTe) im Lichte des derzeitigen Marktumfeldes die Grenzen, die einem solchen Vorhaben gesetzt sind. Obwohl es angesichts der schnellen technischen Entwicklung in diesem Marktsegment angezeigt wäre, die bestehenden Deckungen im Interesse der Kunden weiter zu entwickeln, ist dies unter anderem infolge divergierender Auffassungen der verschiedenen Marktteilnehmer heute nicht mehr möglich. So muss sich die FKTe in dieser Sache auf eine Bestandesaufnahme und einige allgemeine Empfehlungen beschränken.

### *Stempelsteuer-Problematik*

Mit diesem Thema befassen sich die Te-Versicherer schon seit geraumer Zeit. Im Interesse aller Marktteilnehmer ist die FKTe gemeinsam mit dem SVV-Steuerrechts-Spezialisten im Begriffe, in Zusammenarbeit mit der Eidg. Steuerverwaltung entsprechende Empfehlungen auszuarbeiten.

## *TeV-Leitfaden*

Im Hinblick auf die erforderliche Aktualisierung der in diesem Sektor bestehenden Lehrmittel ist ein Team der FKTe im Begriffe, gemeinsam mit einem neutralen Fachspezialisten ein den neuen Markt-Bedürfnissen angepasstes Lehrbuch zu entwickeln. Dieses Unterrichtswerk ist «in groben Zügen» bereits erstellt. Nun geht es darum, die Unterlage in technischer, didaktischer und gestalterischer Hinsicht den Wünschen der heutigen Benutzer anzupassen. Da dieses Werk im Milizsystem entwickelt wird, ist erst im Herbst 2002 mit der Herausgabe zu rechnen.

37

## **Rechtsschutzversicherung**

Der Aufwärtstrend bei den Rechtsschutzversicherungen hat sich auch im vergangenen Jahr klar fortgesetzt. Das Volumen der gebuchten Prämien hat nun im Jahr 2000 das Niveau von 228 Mio. Fr. brutto erreicht (1999: 215 Mio. Fr.; 1998 181 Mio. Fr.). Rechtsschutzversicherungen werden zunehmend wichtiger, denn immer öfter werden Streitigkeiten mit Hilfe von Anwältinnen und Anwälten ausgetragen oder vor Gericht ausgefochten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Markt für Rechtsschutzversicherungen in der Schweiz Raum lässt für eine durchaus positive weitere Entwicklung der Branche, da immer noch viele Menschen nicht rechtsschutzversichert sind. Die im SVV vertretenen Rechtsschutzversicherungen decken über 95% des Schweizer Marktes ab.

Die Anzahl der spezialisierten Rechtsschutzversicherungsgesellschaften im Berichtsjahr blieb unverändert. Ob sich Produkte von einzelnen Rechtsschutzversicherung in Zusammenarbeit mit Krankenkassen oder anderen Anbietern im Markte durchsetzen, wie im Jahresbericht 2000/01 berichtet wurde, kann noch nicht abgeschätzt werden.

Die für die Rechtsschutzversicherer seit 1993 geltende «Verordnung des Bundesrates über die Rechtsschutzversicherung», welche im Rahmen der Anpassungen an das EU-Recht schon früh in Kraft gesetzt wurde (sogenanntes Euro-Lex-Paket), hat sich im wesentlichen bewährt. Diese Verordnung regelt – ganz im Sinne modernen Konsumtenrechts – bis heute verschiedene Kernbegriffe des Rechtsschutzversicherungsvertrages, die Stellung des Versicherungsunternehmens als Kompositversicherer oder als selbständiges Schadenregulierungsunternehmen. Von grosser Bedeutung in dieser Verordnung zeigte sich unter anderem die Bestimmung betreffend das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesellschaft und dem versicherten Kunden über die zur Schadensregelung zu ergreifenden Massnahmen. In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Fachkommission Rechtsschutz des SVV mit einer Delegation des Schweizerischen Anwaltsverbandes (SAV) über ein Abkommen verhandelt, das im Interesse aller Beteiligten zu einer einheitlichen und speditiven Behandlung derartiger Fälle führen könnte.

Mit Sorge beobachteten die Rechtsschutzversicherer das bevorstehende Inkrafttreten des neuen «Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und der Anwälte» (Anwaltsgesetz) vom 23. Juni 2000, das zeitlich mit der Ratifizierung der bilateralen Verträge mit der EU und damit noch im Jahre 2002 in Kraft gesetzt werden soll. Für die Branche vor allem von Bedeutung ist hier die Ausgestaltung dieses Gesetzes als weiter ausgebauten Monopol der selbständigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, obschon das Gesetz durchaus im Mantel der Liberalisierung daherkam. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden die Rechtsschutzversicherer inskünftig keine eigenen angestellten Anwälte für ihre Kundinnen und Kunden vor Gericht entsenden können. Das gleiche Schicksal teilen hier auch die Unternehmensanwälte (sogenannte in-house-lawyers)

der Beratungsfirmen oder der Rechtsdienste in Konzernen. Diese in vielen Kantonen mit liberaler Anwaltsgesetzgebung bisher mögliche kostengünstige Parteivertretung wurde durch den Bundesgesetzgeber beschnitten, was unweigerlich zu einer Verteuerung der externen Schadenkosten der Rechtsschutzversicherer führen wird. Die Zukunft und die Umsetzung in den Kantonen wird zeigen, wie sich diese Entwicklung auf die Prämien auswirken wird. Bei der Umsetzung des Anwaltsrechts in den Kantonen gilt es nun vor allem darauf Einfluss zu nehmen, dass das Monopol nicht noch weiter ausgedehnt wird, die Rechtsschutzversicherungen Akteneinsicht für Kundinnen und Kunden in allen Verfahren erhalten und bei der Gestaltung und Überprüfung der Honorare mitwirken dürfen, die von den Rechtsschutzversicherungen an frei tätige Anwältinnen und Anwälte entrichtet werden.

Nachdem im Jahre 2000, durch den Chefarztwechsel bedingt, keine Tagungen für die UVG-Verantwortlichen und die beratenden Ärzte durchgeführt wurden, konnte diese Tradition im Jahre 2001 fortgesetzt werden, und zwar an den bewährten Orten in Montreux, Brunnen und Egerkingen. Solche Fachtagungen bezwecken zum einen, die Teilnehmer wiederum auf den gleichen Wissensstand zu bringen und zum anderen, die Kontakte untereinander zu pflegen. Auf Grund der kompetenten Redner, der lebhaften Diskussionen, der Gespräche in den Pausen und des von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erhaltenen Feedbacks scheinen diese Ziele erreicht worden zu sein.

Die Hauptthematik aller drei Tagungen waren die Probleme bei der Chronifizierung nach kranio-zervikalem Beschleunigungstrauma, welches vor allem bei den Heckauffahrkollisionen auftreten kann. Da der Schweizerische Versicherungsverband hierzu drei Studien laufen hat, welche zur Lösung der zerfahrenen medizinischen und juristischen Situation beitragen sollten, lag es nahe als Hauptthema die gesamte Problematik wieder einmal darzulegen.

Aus der Radanov-Studie, bei welcher drei verschiedene Therapiearten untereinander verglichen werden (Schmerzmedikamente/Physiotherapie/Infiltrationen) und zugleich jeder zweite Proband ein strukturiertes psychotherapeutisches Schmerzbewältigungstraining durchgeht, zeigten erste provisorische Resultate, dass die Kombination der Infiltrationen und insbesondere des Schmerzbewältigungstrainings die grössten Erfolgsaussichten hat; 20% waren nach der Therapie vollkommen beschwerdefrei, 40% gaben eine eindeutige Besserung an und bei 40% waren die Symptome unverändert.

Die RAND-Studie ist in drei Teile gegliedert, nämlich in einen ersten Teil mit Literaturreview und Erfassung von 800 abgeschlossenen Fäl-

len mit Fragebogen, einen zweiten Teil mit Panels, bestehend aus Medizinalpersonen und Nichtmedizinerinnen und einen dritten Teil aus Analyse und Synthese sämtlicher Resultate. Sie hat zum Ziel, unfall- und patientenbezogene chronifizierende Faktoren zu eruieren und hiegegen anzuwendende Massnahmen aufzuzeigen. Die bisherigen vorläufigen Resultate zeigen eindeutig, dass die Zeit der Schanz'schen Kragen vorbei ist, hingegen eine aktive schmerzfreie Mobilisation der Halswirbelsäule ohne Symptomreproduktion oder Symptomverschlechterung anzustreben ist und möglichst nach dem Motto «Act as usual» gelebt werden sollte.

Was die Studie betreffend der «Verbesserung der Grundlagen zur Berechnung der Fahrzeugbelastung bei Heckkollisionen mit niedrigen Geschwindigkeiten» (Crashstudie) anbelangt, so konnte mit den bisherigen provisorischen Resultaten gezeigt werden, dass die neueren Fahrzeuge mit ihren Steifigkeiten nicht zu vergleichen sind mit den älteren bisherigen Fahrzeugen und dass eine solche Studie dringend nötig ist, um eine transparente Referenzdatenbank aufzubauen. Nur auf diese Weise können bei den Versicherten, den Anwälten und den Richtern die Unfallanalysen und biomechanischen Gutachten überhaupt eine Akzeptanz erlangen.

Neben diesen Studien sollte ein viertes Element zum Tragen kommen, nämlich ein von allen Unfallversicherern benutzter und von den verschiedenen medizinischen Fachgesellschaften mitgetragener «Dokumentationsbogen für Erstkonsultation nach kranio-zervikalem Beschleunigungstrauma». Der Bogen sollte im Laufe des Jahres 2002 sowohl papiermässig wie auch in elektronischer Form eingeführt werden.

Betreffend Datenschutz gibt es von Seiten der Ärzte immer wieder Unsicherheiten in Bezug auf die Herausgabe von Akten. Um diesem Missstand etwas zu begegnen, wurde in der Schwei-

zerischen Ärztezeitung 50/2001 vom 12. Dezember 2001 ein diesbezüglicher Artikel von Juristen und Mediziner mit Überlegungen zu datenschutzrechtlichen Aspekten im Unfallversicherungsrecht, insbesondere zur sogenannten Herausgabepflicht veröffentlicht. Es ist zu hoffen, dass die Assekuranz wenigstens im Unfallversicherungsbereich in Zukunft weniger Mühe hat, die Akten zu bekommen, um die Leistungspflicht festlegen zu können.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat im Juni 2001 in einem Urteil festgehalten, dass die Unfallversicherer eine unfallähnliche Körperschädigung selbst dann zu akzeptieren haben, wenn sie eindeutig auf einem pathologischen oder degenerativen Prozess beruht, aber durch ein äusseres unfallähnliches Ereignis ausgelöst wird. Nicht das Schadensbild resp. das Verletzungsbild muss also unfallähnlich sein, sondern das äussere Ereignis. Die Folgen des EVG-Entscheides sind zur Zeit klar: tieferschürfende akademische medizinische Beurteilungen betreffend Pathomorphologie und Aetiologie zur Beurteilung von Körperschädigungen können unterlassen werden; die Ärzte beurteilen lediglich noch, ob es sich um einen Listenfall gemäss UVV 9.2 handelt. Die Administration hat die Aufgabe, das Ereignis zu beurteilen und dieses als unfallähnlich oder nicht unfallähnlich zu taxieren. Wie lange sich dieses Urteil hält, wird die Zukunft zeigen.

Die Verhandlungen und Änderungen im TARMED konnten gegen Ende des Jahres abgeschlossen werden und die Tarifpartner FMH, H+, Santé Suisse und MTK haben dem Tarifwerk zugestimmt. Im Verlaufe des Jahres 2002 wird TARMED für die Vergütung ambulanter Leistungen der Ärzte im Bereiche UV/MV/IV eingeführt; die Spitäler und die Krankenkassen werden diesen Tarif erst später anwenden.

Die schweizerischen Privatversicherer engagieren sich stark in der Prävention und versuchen so, Schadenereignisse zu vermeiden. Sie sind (Mit-)Träger der nachfolgend aufgeführten Organisationen, die sich in verschiedenen Teilbereichen der Prävention betätigen:

- Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)
- Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (Tox)
- Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)
- Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL)
- Gesundheitsförderung Schweiz
- Fonds für Verkehrssicherheit
- Sicherheitsinstitut
- Beratungsstelle für Brandverhütung

Die Mehrheit der genannten Institutionen wird durch Prämienzuschläge finanziert, deren Verwendung im jeweiligen Gesetz präzise vorgeschrieben wird. Der Bundesrat hat im vergangenen Jahr eine Erhöhung des Zuschlages in der Nichtberufsunfallversicherung abgelehnt. Zugleich hat er erste Schritte zu einer verbesserten Koordination in der Prävention unternommen. Zu diesem Zweck hat er eine Koordinationskonferenz eingesetzt. Mit der Konzentration ihrer eigenen Kräfte wollen auch die Privatversicherer einen massgeblichen Beitrag zur Koordination leisten. Der Vorstand SVV hat daher entschieden, dass inskünftig in allen aufgeführten Organisationen ein Mitglied der Geschäftsstelle SVV vertreten sein wird. Im Bereich der Unfallversicherung hat der Versicherungsverband ausserdem eine Vereinbarung über eine nähere Zusammenarbeit mit der bfu abgeschlossen.

61

**Einstellung der Bevölkerung zum Versicherungsbetrug**

Aus den Resultaten einer im Berichtsjahr durchgeführten Publikumsbefragung geht unter anderem hervor, dass einer von fünf Befragten jemanden kennt, der die Versicherung schon einmal betrogen hat. Dieses Ergebnis bestätigt die Resultate früherer Befragungen und lässt – bei aller Vorsicht gegenüber den Ergebnissen aus Publikumsbefragungen – die Schlussfolgerung zu, dass die Betrügereien in den letzten Jahren mehr oder weniger konstant geblieben sind. Rund 80 Prozent der Befragten sind der Ansicht, dass überhöhte Forderungen allen Versicherten schaden. Immerhin ein Drittel der Interviewten ist der Meinung, die Versicherungen seien im Schadenfall zu grosszügig und würden Schäden oft unbesehen vergüten. Nicht weniger als 90 Prozent der Antwortenden sprachen sich dafür aus, dass Betrugsversuche nachhaltig verfolgt und Betrüger härter angefasst werden sollten. Des weiteren zeigen die Resultate, dass die Bevölkerung über die möglichen Folgen eines Betrugsversuches besser informiert ist als früher. Dennoch wissen angeblich immer noch 45 Prozent der Befragten nicht, dass die Versicherung bei Aufdeckung eines Betrugsversuches die in der Police vorgesehenen Leistungen nicht erbringen muss. Immerhin 83 Prozent gaben an zu wissen, dass ein Versicherungsbetrug neben den zivilrechtlichen auch strafrechtliche Konsequenzen haben kann. Die Aufklärungsarbeit der vergangenen Jahre dürfte dazu beigetragen haben, dass sich der Wissensstand der Bevölkerung in Bezug auf Versicherungsbetrug und dessen Folgen etwas verbessert hat.

62

**Zentrales Informationssystem**

Im Zentralen Informationssystem für die Bekämpfung des Versicherungsmisbrauchs, dem sogenannten ZIS, sind im Berichtsjahr 758 Personen und Firmen neu eingetragen worden. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Zunahme um rund 13 Prozent. Diese neuerliche Zunahme bedeutet indessen nicht, dass die effektive Zahl der Betrugsversuche auch ständig zunimmt. Vielmehr dürfte der Grund für den Anstieg darin liegen, dass dank dem vielerorts vollzogenen Ausbau der Fachstellen für die Betrugsbekämpfung erheblich mehr Betrugsversuche als früher aufgedeckt werden konnten. Aus der Statistik 2001 des ZIS geht hervor, dass vor allem Männer (vier Fünftel aller neu Eingetragenen) versuchen, die Versicherung zu betrügen. Da sich bekanntermassen mehrheitlich Männer mit Versicherungsangelegenheiten befassen, erstaunt dieses Resultat kaum. Bei einer Aufteilung nach Alterskategorien zeigt sich, dass insbesondere die 30- bis 40-Jährigen die Versicherung missbrauchen. Gegenüber früheren Befragungen ergab sich eine gewisse Verlagerung von den jüngeren zu den älteren Generationen. Hauptbetroffene Branche war im Berichtsjahr eindeutig die Motorfahrzeugversicherung. Auf diesen Zweig entfällt nahezu die Hälfte aller Neueintragungen im ZIS. Mit rund 20 resp. 8 Prozent folgen die Hausrat- und die Haftpflicht-Versicherungen. Die Deliktsumme der aufgedeckten Betrugsversuche erreichte den Betrag von 20,9 Millionen Franken. Angesichts der Tatsache, dass nicht alle Betrügereien im ZIS registriert werden, dürfte die effektiv aufgedeckte Betragssumme beträchtlich höher liegen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass sich die Kommission BVM im Berichtsjahr intensiv mit der Ausarbeitung eines Projektes für ein elektronisch geführtes ZIS befasste. Die mit der Handhabung dieser Datenbank betrauten Fachstellen versprechen sich von der Umsetzung dieses Projektes eine Steigerung der Effektivität des ZIS.

63

## **Ausbildung in Wirtschaftskriminalistik**

Im Berichtsjahr startete an der Fachhochschule für Wirtschaft in Luzern und an der Haute école de gestion in Neuenburg der erste Lehrgang zur Absolvierung des Nachdiplomstudiums in Wirtschaftskriminalistik. Diese neue von der Privatwirtschaft und öffentlich-rechtlichen Organen geschaffene Ausbildungsmöglichkeit stiess auf ein ausserordentlich hohes Interesse. Rund hundert Interessierte haben den ersten berufsbegleitenden dreisemestrigen Lehrgang in Angriff genommen. Mit Schwergewicht in den Kerndisziplinen Kriminalistik, Recht, Wirtschaft und Informatik werden die Studierenden zu Fachleuten für die Bekämpfung von Missbräuchen in der Wirtschaft ausgebildet. Zu diesem unter Mitwirkung der Fachstelle BVM konzipierten Studium sind auch Beschäftigte aus der Privatassekuranz zugelassen. Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss einer Hochschule, einer Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule oder einer gleichwertigen Ausbildung mit einschlägiger Berufserfahrung. Der Unterricht umfasst rund 1000 Lektionen, davon 750 als Präsenzunterricht. Die erfolgreichen Absolventen erhalten ein staatliches Nachdiplom mit der Bezeichnung «Nachdiplom in Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität NDS-BKW/HSW Luzern».

64

## **Informationsaustausch und Kooperation**

Die Erfahrung zeigt, dass eine erfolgreiche Betrugsbekämpfung häufig nur auf der Basis eines Informationsaustausches zwischen den beteiligten Parteien möglich ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen setzen einer Zusammenarbeit allerdings enge Grenzen. Im Rahmen der Kooperationsmöglichkeiten organisiert die Kommission BVM periodisch Tagungen mit Beizug assekuranz-externen Stellen zum Thema «Betrugsbekämpfung». So trafen sich im

August 2001 in Basel rund 100 Delegierte aus der Privatassekuranz, den kantonalen Gebäudeversicherern, der SUVA und der Polizei. Dabei kamen folgende Themen zur Sprache: Erklärung des Versicherungsbetruges und Prävention aus psychologischer Sicht, die Rolle der Polizei und des privaten Ermittlers bei der Aufklärung von Betrugsfällen, neueste Diebstahlsicherungen bei Motorfahrzeugen, Versicherungsbetrug in der Motorfahrzeugversicherung und die Entwicklung der «BVM-Rechtsprechung». Eine Fortsetzung dieser Veranstaltungsreihe ist für 2003 vorgesehen. In Absprache mit den zuständigen Polizeistellen wurde im übrigen eine Arbeitsgruppe «Versicherungsmissbrauch» ins Leben gerufen. Im Rahmen dieses Gremiums soll unter anderem geprüft werden, in welchen Bereichen allenfalls eine engere Kooperation zwischen Versicherern und Polizei möglich ist.

65

## **Öffentlichkeitsarbeit BVM**

Auf Einladung der Kommission und der Fachstelle BVM fanden sich im Berichtsjahr auch die BVM-Spezialisten der Gesellschaften zu ihren gewohnten Tagungen ein. Auch diese Veranstaltungen dienen vorwiegend dem Informationsaustausch, aber ebenso dem Aufzeigen neuer Trends in der Betrugsszene und beispielsweise der Präsentation neu entwickelter elektronischer Betrugserkennungssysteme. Der verbandsinterne BVM-Letter erschien 2001 in vier Ausgaben, und zwar unter anderem zu den Themen ZIS-Auswertung, Observationen, Betrugsindikatoren und Ergebnisse der Meinungsumfrage. Sowohl die Printmedien als auch Radio und Fernsehen verbreiteten im Berichtsjahr zahlreiche Beiträge zum Versicherungsbetrug. Im Besonderen interessierte die Medienschaffenden das Thema «provozierte Unfälle». Nachdem aufgrund eines Gerichtsverfahrens in Deutschland bekannt geworden war, dass die Verurteilten auch in der Schweiz mehrfach Verkehrsunfälle provoziert

hatten, stellte sich die Frage, ob inskünftig auch in der Schweiz vermehrt mit diesem Phänomen zu rechnen ist und was von Seiten der Assekuranz und der Polizei allenfalls dagegen unternommen werden könnte. Falls sich in Zukunft eine Häufung solcher Betrugsfälle abzeichnen sollte, müsste diesem Problem tatsächlich mit geeigneten Mitteln begegnet werden.

71

**Neues SVV-Lehrmittel**

Schlusspunkt der Aktivitäten zum 100-Jahr-Jubiläum des Schweizerischen Versicherungsverbandes bildete die Lancierung des neuen Lehrmittels SchadenFreunde anlässlich einer Medienkonferenz am 15. Mai 2001. Während einer zweijährigen Realisierungsphase ist SchadenFreunde entstanden. Das Resultat ist ein modernes, flexibel einsetzbares Lehrmittel zum Thema Versicherungen. Inhalt und Form haben Pädagogen, Fachleute des SVV und Vertreter der Zielgruppe – Jugendliche aus der ganzen Schweiz – zusammen erarbeitet. Ein ausführlicher Leitfaden führt die Lehrerinnen und Lehrer durch den modular aufgebauten Stoff und erklärt den optimalen Einsatz des Lehrmittels in der Klasse. Workbook mit CD-Rom, Lehrerleitfaden, die Website [www.schadenfreunde.ch](http://www.schadenfreunde.ch) in drei Sprachen und ein attraktives Brettspiel gehören zum spannenden und zugleich unterhaltenden Ausbildungsstoff.

72

**Internet und Extranet**

Erfreulich sind die stetig steigenden Besucherzahlen auf [www.svv.ch](http://www.svv.ch), der Website des Schweizerischen Versicherungsverbandes. Das Angebot an versicherungsrelevanten Informationen in vier Sprachen ist gross. Zielgruppen sind Medienleute, Mitarbeitende von Versicherungsunternehmen sowie Privatpersonen. «Frequently Asked Questions», SVV-Stellungnahmen zu neuen Gesetzesvorlagen, Mediencommuniqués sowie Informationen zu verschiedenen Engagements des SVV bei Präventionsmassnahmen werden neben allgemeingültigen Versicherungsthemen aktuell online geschaltet.

Im Sommer 2001 haben die Arbeiten für das SVV-Extranet begonnen. In einer ersten Phase wurden die Struktur, die Inhalte und die technischen Anforderungen formuliert. Das Extranet wird –

wie das SVV-Internet – übersichtlich aufgebaut sein. Grundsätzlich werden die Bereiche «Inside» und «Office» unterschieden. «Inside» steht allen Mitarbeitenden der SVV-Mitgliedsgesellschaften offen. Die Rubriken «News», «Rundschreiben», «Fokus», «Who is Who», «Downloads», «Links», «Agenda» und «Archiv» enthalten verbandsinterne Informationen. Der Officebereich bietet den einzelnen Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen eine Plattform für ihre – auch interaktive – Arbeit. Er kann den Bedürfnissen des Gremiums angepasst werden. Ziel des Extranet ist die Optimierung des Informationsflusses zwischen Mitgliedsgesellschaften, Fachgremien und der Geschäftsstelle.

73

**Kommunikationskampagnen**

731

**Expo.02**

Einer der Schwerpunkte der Kommunikationskampagnen des SVV liegt bei der Prävention. Vom 15. Mai bis 20. Oktober 2002 ist der SVV an der Expo.02 als Ausstellungspartner auf der Artepilage Yverdon-les-Bains mit dem Projekt «Signal Schmerz» präsent. Die Ausstellung nähert sich auf feinfühlig Weise dem Thema Schmerz. Zusammenhänge werden erhellt und mit dem Hinweis auf die Prävention wird ein Signal gesetzt. Das Projekt wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS), der Suva, der Gesundheitsförderung Schweiz und dem Schweizerischen Verkehrssicherheitsrat durchgeführt.

### Weitere Kampagnen

Der Elementarschaden-Pool (ES-Pool) des SVV finanziert als Sponsor das Lernpfadprojekt «Schutz.Wald.Mensch.» Mit diesem Projekt entstehen in Gebirgsregionen der Schweiz an acht Standorten Lernpfade zum Thema «Naturgefahren-Schutzwald-Mensch.» Die Besucher lernen auf spielerische Art und Weise die Schutzwirkungen eines intakten Waldes bei Naturgefahren kennen. Der erste Lernpfad wurde Ende Mai in Grafenort (OW) eröffnet, weitere folgen dieses und nächstes Jahr.

Bereits zum zweiten Mal führte der SVV im Frühjahr 2002 die Zecken-Präventionskampagne «Gegen Zeck auf Zack» durch. Kurz vor Ostern erhielten alle Schweizer Haushalte die leicht verständliche, handliche Broschüre mit nützlichen Präventionstipps. Die Bevölkerung wird mit der Broschüre auf die wachsende Verbreitung von krankheitsübertragenden Zecken aufmerksam gemacht. Ausserdem wird das angemessene Verhalten bei einem Stich aufgezeigt, damit schwere, unheilbare Krankheiten vermieden werden können. Die Broschüre kann gratis unter [info@svv.ch](mailto:info@svv.ch) bestellt werden.

Der SVV unterstützte die von der bfu initiierte Kampagne «Fahren mit Licht». Während der Wintermonate 2001/02 wurden die Automobilisten mit Plakaten, Radiospots und Flyern aufgefordert, auch während des Tages mit Licht zu fahren, um die Zahl der Strassenverkehrsunfälle deutlich zu reduzieren. Laut Aussage der bfu könnten in der Schweiz dadurch jährlich bis zu 40 autounfallbedingte Todesfälle vermieden werden. Ausschlag für die Kampagne war die am 1. 1. 2002 in Kraft getretene Vorschrift der Verkehrsregelnverordnung des Bundes. Die Kampagne wird in den nächsten zwei Jahren fortgeführt.

Dank der Partnerschaft des SVV konnte der Schweizerische Verband für Sport in der Schule (SVSS) die Unterrichtshilfe «Mut tut gut!» herausgeben. Sie ist ideal für die Basisarbeit in den Kindergärten und der Primar-Unterstufe. Einfach in der Handhabung und praxiserprobt, soll «Mut tut gut!» im Bewegungsunterricht neue Impulse verleihen und den Kindern unverzichtbare Entwicklungsanreize sichern.

Die Inserateaktion unter dem Titel «Versicherungs-Ratgeber» wurde wieder wöchentlich geschaltet. In der deutschen Schweiz im Sonntagsblick, in der Westschweiz in den Samstagsausgaben von «Le Matin», «Tribune de Genève» und «24 heures». Die Anzeigen enthalten eine kurze Leserfrage und eine ausführliche Antwort zu einem Versicherungsproblem. Behandelt wurden Themen aus sämtlichen wichtigen Sparten (u.a. Motorfahrzeug, Sach, Haftpflicht, Kranken/Unfall, finanzielle Vorsorge). Die Fragen und Antworten sind auf der SVV-Website unter der Rubrik «Konsumentenfragen» als «FAQs» (Frequently Asked Questions) integriert.

Die Neuauflage des bewährten Versicherungs-ABC erscheint Mitte 2002. Die Broschüre, die sich an ein breites Publikum richtet, informiert über die Grundlagen der Versicherung, erklärt die wichtigsten Versicherungsbegriffe sowie Versicherungsarten und präsentiert auch nützliche Informationen und Tipps über Versicherungen. Die Publikation ist in den Sprachen deutsch, französisch und italienisch in gedruckter Form und über [www.svv.ch](http://www.svv.ch) erhältlich.

74

### Medienbetreuung

Am 23. Januar 2002 fand in Zürich die Jahresmedienkonferenz des Verbandes statt. Es nahmen insgesamt rund 40 Medienvertreter aus der Deutschschweiz, der Romandie, dem Tessin und den Nachbarländern daran teil. Die Veranstaltung

leitete Verbandspräsident Hansjörg Frei. Er stellte ein anhaltendes Interesse der Medien an den Entwicklungen und den Problemen der privaten Versicherungswirtschaft fest und erläuterte in seinem Referat die Geschäftsentwicklung der Branche im Jahr 2001. Die Vorstandsmitglieder Rudolf Kellenberger (Swiss Re) und Roland Chlapowski (Rentenanstalt/Swiss Life) befassten sich in ihren Referaten mit den Auswirkungen des 11. Septembers auf die Versicherungswirtschaft und mit kontroversen Punkten im Zusammenhang mit der 1. BVG-Revision.

In der Berichtsperiode verfasste der SVV wiederum zu den unterschiedlichsten aktuellen Themen Mediencommuniqués, wie zur Situation der Versicherungswirtschaft in der Luftfahrt, zu den Unwetterschäden im Wallis, zu neuesten Mitarbeiterzahlen der Privatversicherer oder zur Prämiementwicklung in der Motorhaftpflicht-Versicherung. Das Interesse der Medienschaffenden galt neben allgemeinen Fragen zu praktischen Versicherungsthemen vor allem den politischen Themen, mit denen sich unser Verband zur Zeit beschäftigt wie die 1. BVG-Revision, Fragen zur Genlex und die Diskussion um die Finanzmarktaufsicht.

Von besonderem Interesse und in Folge davon im Zentrum der Anfragen der Medienschaffenden standen die Terroranschläge vom 11. September 2001. Nie vorher wurde die Versicherungswelt derart herausgefordert, waren doch praktisch alle denkbaren Versicherungssparten betroffen. Weitgefächert war deshalb auch der Fragenkatalog der Medienschaffenden. Thematisiert wurden insbesondere die Deckungssummen, die Haftungsfragen, die Regressproblematik, die Begriffsunterschiede zwischen Terrorismus und kriegerischer Auseinandersetzung und vieles mehr. Neben der Beantwortung von telefonischen Anfragen wurden auch Fachleute als Interviewpartner für Beiträge in verschiedenen Fernsehsendungen gestellt.

75

## Weitere Informationsaktivitäten

Im Rahmen der internen Kommunikation gehört die bedürfnisgerechte Bereitstellung von Informationen für die Mitgliedgesellschaften und Milizgremien zu den Kernaufgaben der Geschäftsstelle. Seit dem 1. Januar 1998 hat der SVV zweis bis viermal pro Jahr in Printform unter dem Titel «Inside-Info SVV – Wichtige Mitteilungen aus dem SVV» orientiert. Seit Juni 2001 liegt die Publikation in neuer Form vor – professionell und attraktiv aufgemacht. Das modifizierte Printprodukt erscheint quartalsweise auf Deutsch und Französisch und bildet eine zeitgemässe Informationsplattform für wichtige Pendenzen, Geschäfte und News. Das «Inside-Info» wird an die Mitgliedgesellschaften, an alle Mitglieder der SVV-Gremien und dem SVV zugewandte Institutionen und Organisationen versandt.

Der Pressespiegel erschien in der Berichtsperiode wiederum wöchentlich. Abonnenten des Pressespiegels sind zur Hauptsache Mitarbeitende der Direktionen und Geschäftsstellen der Mitgliedgesellschaften, daneben aber auch versicherungsexterne Stellen.

Das Marktforschungsinstitut Demoscope führte im Oktober 2001 im Auftrag des SVV eine qualitative Meinungsumfrage durch. Im Zentrum standen das Image der Privatassekuranz, insbesondere das Image als Arbeitgeber, aber auch die Vorsorge, der Versicherungsmissbrauch und die Einstellung der Befragten zu verschiedenen Vertriebskanälen.

81

**Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft (VBV)**

An der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 17. Mai 2001 in Bern wurde Dr. Johannes Hensel einstimmig für zwei weitere Jahre als VBV-Präsident wieder gewählt. Neu in den Vorstand wurden Rolf Bolli, Leiter Ausbildung Allianz Suisse, Beat Frei, Leiter Solution Center Ausbildung der Basler, und Hans-Jürg Martin, Mitglied der Direktion der Winterthur, jeweils einstimmig gewählt. Die statutarischen Traktanden wurden diskussionslos erledigt.

Der Vorstand VBV behandelte die anstehenden Geschäfte an vier Sitzungen. An seiner Klausur im Juni legte er als seine wesentlichen Ziele fest: Schaffung einer «Versicherungsakademie» und einer e-Learning-Plattform, Bereitstellung von Lerninhalten sowie die Umsetzung der Reform der kaufmännischen Grundausbildung (RKG) in der Versicherungswirtschaft.

Die Schweizerische Tagung für Ausbildungs- und Personalverantwortliche der Privatassekuranz (STAPA) fand am 23. Januar 2002 in Basel statt. Zentrale Themen waren die Ausbildung zum Versicherungsdiplom und die Reform der kaufmännischen Grundausbildung. Auf grosses Interesse stiessen die Ausführungen von Prof. Dr. Walter Ackermann vom Institut für Versicherungswirtschaft der Universität St. Gallen zum Thema «Konsolidierungsphasen der Versicherungsmärkte: Was sind die Folgen für den Bereich HRM?»

82

**Zentrale und dezentrale Ausbildung**

821

**Zentrale Ausbildung**

In Zusammenarbeit mit dem Institut für Versicherungswirtschaft I.VW der Universität St. Gallen wurden die Module Riskmanagement und Versicherung sowie das Kernmodul Diplom Versicherung entwickelt. Im Rahmen der Ausbildung zum Versicherungsfach-Experten wurden die Module Riskmanagement und Versicherung, Versicherungstechnik, Produktmanagement und Rückversicherung angeboten. Tatkräftige Unterstützung leistete die Swiss Re bei der Entwicklung und Durchführung des letztgenannten Moduls.

822

**Dezentrale Ausbildung**

Da in Aarau trotz grossen Marketinganstrengungen der regionalen Berufsbildungsgruppe drei Jahre in Folge nicht genügend Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Durchführung der Versicherungsmodulkurse auf der Stufe Fachausweis gewonnen werden konnten, beschlossen der VBV und die Partnerschule in Aarau, die gemeinsame Vereinbarung per Ende 2001 aufzulösen. Die vom VBV angebotenen Referentenschulungen «Train the Trainer» stossen auf ein reges Interesse und fanden im Berichtsjahr erstmals in deutscher, französischer und italienischer Sprache statt.

Die VBV-Kursunterlagen für Referenten und Kursteilnehmer werden regelmässig aktualisiert. Letzten Herbst sind in den Fächern Unfall- und Krankenversicherung, Versicherungsrecht und Transportversicherung überarbeitete Versionen erschienen. Im August 2001 lud das Ressort

dezentrale Ausbildung die Partnerschulen wiederum zu einer Informations- und Erfahrungsaustauschsitzung ein. Die Ausbildungsplätze haben einen grossen Informationsbedarf insbesondere in Bezug auf das modulare Berufsqualifikationssystem. Die Veranstaltung wurde entsprechend rege besucht. Das gesamte Angebot an Versicherungsmodulkursen der Partnerinstitutionen des VBV ist zwei Mal als nationales Kursprogramm erschienen und wird, laufend aktualisiert, im Internet unter [www.vbv.ch](http://www.vbv.ch) publiziert.

83

## **LIM (Learning and Information Media)**

Seit August 2001 können die Gesellschaften, die vom VBV eine Lizenz für das Trainings- und Testtool Cybertest erworben haben, den Release 2 beziehen. Das Ressort LIM bildete im Sommer 2001 eine Arbeitsgruppe, die die Weiterentwicklung des Cybertest begleiten und sicherstellen soll.

Der VBV erweiterte im Berichtsjahr sein Angebot an Lernprogrammen. Er erwarb die Lernprogramme Basiswissen Fonds von der Helvetia Patria Versicherung und Haftpflichtrecht von der Zürich Schweiz. Beide Produkte können seit anfangs 2002 beim VBV gegen eine Lizenzgebühr bezogen werden.

84

## **Vermittler**

Die Vernehmlassung des vom Ressort erarbeiteten Stoffplanes für die minimale Grundausbildung der Versicherungsvermittler zeigte ein grundsätzlich positives Bild und bestätigte den eingeschlagenen Weg. Auch nahm die AVK, die SVV-Kommission für Aussendienst- und Vertriebsfragen, von den Arbeiten des Ressorts in zustimmendem Sinne Kenntnis. Aus der

Besprechung mit dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) resultierte der Hinweis, dass eine Verbandsprüfung für den Nachweis der Sachkundigkeit genügen würde. Ausserdem wurde vorgeschlagen, das erarbeitete Ausbildungskonzept zu modularisieren und als Teil eines eidg. Abschlusses vorzusehen. Sobald die Botschaft und der Vorschlag des Bundesrates für die Revisionen VAG und VVG erschienen sind, können die Arbeiten an einem Modell für eine allgemeine Vermittlerqualifikation mit Verbandsprüfung und Eintrag im Berufsregister weiter geführt werden.

85

## **Fachbücher**

Im Berichtsjahr erschien das Fachbuch «Lebensversicherung – aktuell» in zweiter Auflage. Das überarbeitete Manuskript von Kühn/Fasnacht: «Dienstleistungsmarketing - Planung und Gestaltung der Kundenbeziehungen» wurde dem Verlag zur Produktion übergeben, ebenso das ins Französische übersetzte Manuskript von «Rechtliche Grundlagen, ZGB und OR: Eine Einführung» von Peter Schenker.

An der Arbeit sind die Redaktionskommissionen für die Überarbeitung des Fachbuches Technische Versicherungen und für das neue Fachbuch «Grundlagen der Personen- und Sozialversicherung».

86

## **Reform kaufmännische Grundausbildung**

Durch Vertretung in den meisten Gremien zur Reform der kaufmännischen Grundausbildung ist es dem VBV gelungen, Erfahrungen der Assekuranz einzubringen und den Modifikationsprozess von den Pilotversuchen zur definitiven neuen Lehre aktiv mitzugestalten.

Die zuständige Expertengruppe – unter der Leitung des Geschäftsführers VBV – hat im Jahr 2001 ein neues Konzept für die Aufteilung der betrieblichen Leistungsziele entwickelt. Die Erfahrungen aus den Pilotversuchen haben gezeigt, dass der Anteil von allgemeinen kaufmännischen Leistungszielen in der betrieblichen Ausbildung zu hoch ist, und dass der branchenspezifische Teil eher zu kurz kommt. Mit dem neuen Konzept konnte dies nun korrigiert werden. Im künftigen definitiven Modell-Lehrgang für die reformierte Lehre werden alle Leistungsziele versicherungsspezifisch ausformuliert werden können. Damit ist sichergestellt, dass die Lehrabsolventen über ein solides Branchenwissen verfügen werden.

Über 300 Versicherungslehrlinge befinden sich in Pilotklassen der Reform der kaufmännischen Grundausbildung. Im Sommer 2001 schlossen die ersten Pilotlehrlinge der Assekuranz ihre Lehre ab. Die Erfahrung zeigt, dass die jungen Berufsleute die hohen Erwartungen erfüllen können.

Vor der Einführung der Reform im Jahr 2003 plant der VBV flächendeckende Informationskampagnen für die Lehrmeister der Assekuranz und weitere Kreise. Das Lehrlingslehrmittel «Versicherungen leicht gemacht» wird im Hinblick auf die neuen Inhalte überarbeitet.

87

## Europa

Der VBV ist für den ursprünglichen Organisator aus Ungarn, der den Anlass wegen internen Schwierigkeiten kurzfristig absagen musste, eingespungen und führte die europäische Konferenz der Berufsbildungsorganisationen der Versicherungswirtschaft im November 2001 in der Schweiz durch. 35 Delegierte aus 25 Ländern setzten sich während zwei Tagen mit dem Konferenzthema «Einführung des E-Learning

in der Versicherungsausbildung» auseinander. In Work-shops diskutierten sie Lösungsansätze und Ideen aus verschiedenen Ländern zu den Themen «Verbindungen zwischen traditionellem Unterricht und E-Learning», «Fähigkeiten und Kompetenzen von E-Learning Tutoren» und «E-Learning Geschäftsmodelle».

Nebst dem E-Learning beschäftigten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einer europäischen Zertifizierung von Finanzplanungsqualifikationen. Sie beschlossen, eine Arbeitsgruppe zu dieser Angelegenheit ins Leben zu rufen, die an der nächsten Konferenz erste Resultate präsentieren soll. Zum Abschluss der Tagung referierten Dr. Bruno Porro, Mitglied der Geschäftsleitung Swiss Re, zu den Herausforderungen für einen Rückversicherer nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001, und Galina Chernova, Rektorin des Versicherungsinstituts St. Petersburg, über den russischen Versicherungsmarkt und Aspekte der Ausbildung.

Die verschiedenen Auslandskontakte des VBV haben im Berichtsjahr auch zu konkreten Resultaten geführt. So konnte mit der Deutschen Versicherungsakademie (DVA) eine Vereinbarung unterzeichnet werden, die die gegenseitige Anerkennung der höchsten Versicherungsfachabschlüsse regelt. Ab sofort können Inhaber eines eidg. Versicherungsdiplomes den Antrag für den deutschen Versicherungsbetriebswirt DVA stellen. Entsprechende Vereinbarungen mit England und Frankreich werden zurzeit verhandelt. Der VBV ist auch in der Arbeitsgruppe für eine europäische Zertifizierung von Finanzplanungsqualifikationen aktiv engagiert.

88

## **Schweizerische Trägerschaft für Berufs- und höhere Fachprüfungen in Bank, Versicherung und Finanzplanung (BVF/BAP)**

Das grosse Interesse und der Erfolg an der modularen Ausbildung hat im Jahr 2001 weiter zugenommen: Bei der neu geschaffenen Geschäftsstelle in Bern haben sich rund 2 600 (Vorjahr 1 500) Kandidatinnen und Kandidaten für 12 000 (Vorjahr 7 600) Modulprüfungen zur Erlangung des Fachausweises zur Prüfungssession Frühjahr 2001 angemeldet. Die enorme Zahl der Anmeldungen erforderte den Einsatz von rund 1 000 Expertinnen und Experten. Nach wie vor scheint der Nachholbedarf an qualifizierten Finanzplanern hoch zu sein, haben sich doch 51% der Kandidatinnen und Kandidaten für diese Fachrichtung entschieden. Demgegenüber stehen die Fachrichtungen Bank mit 25%, Versicherung mit 18% und 6% ohne weitere Angabe. Erstmals unter dem modularen System konnte die Prüfungskommission BVF am 29. November 2001 in Bern total 309 Fachausweise an die erfolgreichen Absolventen abgeben, wovon 47 in der Fachrichtung Versicherung, 86 in der Fachrichtung Bank und 176 in der Fachrichtung Finanzplanung. Die zukünftigen Kaderleute können den Titel Versicherungsfachmann/Versicherungsfachfrau, Bankfachmann/Bankfachfrau oder Finanzplaner/Finanzplanerin mit eidgenössischem Fachausweis benützen. Die Anmeldestatistik für die Frühjahrsprüfungen 2002 zeigt, dass der Wachstumsprozess für das BVF-System noch nicht abgeschlossen ist, haben sich doch rund 3 300 Kandidatinnen und Kandidaten für 14 300 Modulprüfungen angemeldet. Die BVF wird damit zum grössten Prüfungsträger für Berufsqualifikationen gemäss dem Berufsbildungsgesetz.

Die Nachfrage für die Erlangung eines eidgenössischen Diploms im Finanzsektor ist nach wie vor relativ gering. An der Prüfungssession im

Herbst 2001 wurden von den total 23 Modulen der Qualifikationsstufe Diplom erst 12 Modulprüfungen angeboten. 185 Kandidatinnen und Kandidaten legten 584 Modulprüfungen ab. Erstmals werden im Herbst 2002 alle Module zur Prüfung ausgeschrieben.

Einer der wesentlichen Vorteile des modularen Berufsqualifikationssystems ist die Möglichkeit der schnellen Weiterentwicklung. Nach zwei Prüfungsjahren wird die BVF im Jahr 2002 erste Anpassungen vornehmen; insbesondere sollen in den Modulbeschrieben Präzisierungen und zum Teil Vereinfachungen vorgenommen werden. Der Vorstand BVF hat ebenfalls die Überarbeitung der Statuten beschlossen. Neu wird sich die BVF ab dem Jahr 2002 auch mit Ausbildungsthemen befassen. Um breiter abgestützt zu sein, plant die BVF weitere interessierte Organisationen als Mitglieder aufzunehmen.

## Ombudsstelle der Privatversicherung und der SUVA

Die im Jahr 1972 gegründete «Stiftung Ombudsman der Privatversicherung» hat ihr Tätigkeitsgebiet erweitert. Bisher war die Unfallversicherung nach UVG von der Behandlung durch die Stiftung ausgeschlossen. Damit bestand in diesem Bereich eine Lücke, die bei den Versicherten und den Verunfallten – aber auch bei der Ombudsstelle selbst – als stossend empfunden wurde. SVV und SUVA sind übereingekommen, die obligatorische Unfallversicherung (an der auch die privaten Versicherungsgesellschaften sich beteiligen) in die Stiftung einzubeziehen. Am 1. Januar 2002 hat die neue «Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA» die Tätigkeit aufgenommen. Es wird damit gerechnet, dass der Einbezug des neuen Versicherungssegments die Zahl der von der Ombudsstelle zu behandelnden Fälle um rund einen Drittel erhöhen dürfte.

Die Ombudsstelle, die von Frau Nationalrätin Dr. Lili Nabholz geleitet wird, behandelte im Jahr 2001 insgesamt 2419 Fälle, gut 7% mehr als im Vorjahr. Im Fünfjahresvergleich präsentiert sich die Entwicklung der Fälle, für welche die Ombudsfrau zuständig ist, wie in der Tabelle dargestellt. Dabei bezogen sich 2001 rund 1400 Fälle auf die Schadenerledigung, 500 auf den Vertragsinhalt und 400 auf die Kündigung.

Sparte	2001	2000	1999	1998	1997
Krankheit	301	287	282	343	307
Autohaftpflicht	408	366	352	291	389
Allgem. Haftpflicht	357	301	292	283	300
Leben	506	400	350	410	313
Fahrzeugkasko	133	111	150	168	134
Diebstahl	81	74	118	131	117
Unfall	112	89	87	120	123
Rechtsschutz	100	104	98	92	86
Hausrat	249	108	84	94	63
Übrige	172	414	368	200	283
<b>Total</b>	<b>2419</b>	<b>2254</b>	<b>2181</b>	<b>2132</b>	<b>2115</b>

Wie im Jahresbericht der Stiftung erläutert wird, hat der klar steigende Trend bei den an die Ombudsstelle herangetragenen Fällen unterschiedliche Gründe. Einmal ist ihr Bekanntheitsgrad gestiegen. Weiter besteht bei Versicherten offenbar häufiger das Gefühl, bei Meinungsverschiedenheiten mit der Versicherung am kürzeren Hebel zu sein, weshalb die Dienste des neutralen Ombudsmans eingeschaltet werden. Generell ist die Bereitschaft gewachsen, sich für (echte oder vermeintliche) Ansprüche zur Wehr zu setzen, zumal die Prämien für Versicherungen in manchem Haushaltsbudget ein nicht unbedeutendes Gewicht haben. Schliesslich wird bei der Ombudsstelle mitunter eine «second opinion» eingeholt, und nicht selten kommt ihr auch die Rolle eines Blitzableiters zu.

Es ist einmal mehr darauf hinzuweisen, dass die Ombudsstelle der Privatversicherung nicht für sämtliche Versicherungsfragen zuständig ist. So gehören insbesondere Probleme mit Krankenkassen, mit den Personalvorsorgeeinrichtungen sowie mit den «klassischen» Sozialversicherungen (u.a. AHV, IV, ALV) nicht in den Kompetenzbereich der Stiftung Ombudsman.

## Schweizer Assekuranz im «Dritten Reich»

Ende März 2002 veröffentlichte die «Unabhängige Expertenkommission Schweiz – zweiter Weltkrieg» (UEK, «Bergier-Kommission») die Studie «Schweizerische Versicherungsgesellschaften im Machtbereich des <Dritten Reichs>» (Band 12 der Publikationen der UEK). Der Bericht wurde von einem Team aus 4 Autoren und 1 Autorin geschrieben und umfasst 970 Seiten (Zusammenfassungen in 4 Sprachen sowie eine Vielzahl von Anhängen inbegriffen). Gegenstand der Analyse ist die Rolle der schweizerischen Versicherungsgesellschaften zur Zeit des Nationalsozialismus; einbezogen ist die Tätigkeit sämtlicher Schweizer Versicherer, die zwischen 1933 und 1945 mit Zweigniederlassungen und/oder Tochtergesellschaften im NS-Raum präsent waren. Die grossangelegte Studie gliedert sich in 4 Hauptteile. Teil I umreißt die Entwicklung der schweizerischen Versicherungswirtschaft und die Rahmenbedingungen in NS-Deutschland. Teil II behandelt unter dem Obertitel «Gleichschaltung und <Arisierung>» unter anderem den Anpassungsdruck im NS-Staat, die «Entjudung» und Nazifizierung, die Anlagepolitik im Immobilienbereich sowie die Pogrome vom November 1938 – immer mit dem konkreten Bezug zur Tätigkeit der schweizerischen Versicherer. Im Teil III werden die Devisenmassnahmen und Konfiskationen untersucht; die Hauptkapitel analysieren u.a. die Lebensversicherungspolice als Instrumente der Kapitalflucht, die Fremdwährungsversicherungen im Kontext von Devisenmassnahmen und jüdischer «Auswanderung», die Konfiskation von Lebensversicherungsleistungen sowie die Garantieerklärungen der Rückversicherer. Teil IV geht unter dem Titel «Krieg und Marktchancen» u.a. auf die neuen Märkte ein («Grossdeutschland»), auf kriegswichtige Dienstleistungen (z.B. Kriegsrisikodeckungen) und auf die Tarnung deutscher Versicherungsbeteiligungen in der Schweiz.

Der Studie sind mehrere Anhänge beigelegt. So werden u.a. die Versicherungsbranchen und -produkte umschrieben, die im damaligen Umfeld

im Zentrum standen. Es werden Kurzbiographien angeführt von Persönlichkeiten aus der Assekuranz, welche die Versicherungstätigkeit im Betrachtungszeitraum mitprägten. Umfangreiches statistisches Material gibt Auskunft über Prämien, Kapitalanlagen, Bestandesbewegungen in der Lebensversicherung, Schadenquoten, Gewinne u.a.m. Schliesslich werden auf über 70 Seiten unpublizierte Findmittel und ungedruckte Quellen aufgeführt, die grossenteils aus den Archiven der vor und während dem 2. Weltkrieg in Deutschland tätigen Schweizer Versicherer (und zum Teil auch aus dem Archiv des SVV) stammen. – Der Band 12 wird begleitet von einem separaten Rechtsgutachten über «Die Geschäftstätigkeit der schweizerischen Lebensversicherer im <Dritten Reich>: Rechtliche Aspekte und Judikatur» (Veröffentlichungen der UEK, Band 19). – Die Publikationen der UEK sind im Verlag Chronos, Zürich, erschienen.

111

**Generalversammlung**

Die 71. ordentliche Generalversammlung des Verbands fand am 14. Juni 2001 in den Olma Messen St. Gallen statt. Anwesend waren die Delegierten von 65 der insgesamt 75 Mitgliedsgesellschaften. Daneben nahmen Vertreter eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Behörden, Vertreter des Bundes- bzw. des Versicherungsgerichts, die Amtsleitung des BPV und Mitarbeiter weiterer Bundesämter, die Exponenten befreundeter Wirtschaftsverbände und verschiedener assekuranznaher Organisationen, Vertreter der Versicherungswirtschaft und weitere Gäste an der Versammlung teil. Der SVV-Präsident stellte sein Referat unter den Titel «Kurswechsel in der Versicherungsaufsicht?» Als Gastreferent befasste sich Herr Bundesrat Kaspar Villiger, Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements, mit dem Thema «Die Notwendigkeit einer nachhaltigen Finanzpolitik – national und international». Der Wortlaut der beiden Referate ist abrufbar unter [www.svv.ch](http://www.svv.ch).

Die Regularien – Protokoll der Vorjahres-Generalversammlung, Jahresbericht 2000/2001, Rechnung – gaben zu keinen Diskussionen Anlass. Als Nachfolger von Herrn Dr. Manfred Zobl (Rentenanstalt/Swiss Life), der seinen Rücktritt erklärt hatte, wurde Herr Roland Chlapowski, Generaldirektor und Mitglied der Konzernleitung Rentenanstalt/Swiss Life, in den Vorstand gewählt.

112

**Mitgliederbestand**

Wie dem Mitgliederverzeichnis im Anhang zu entnehmen ist, gehörten Ende März 2002 72 Versicherungsgesellschaften dem Verband an. Damit sind rund die Hälfte der unter Aufsicht gestellten Versicherungseinrichtungen mit Sitz in der Schweiz (gemäss BPV waren dies Ende August 2001 151 Gesellschaften) im SVV organisiert. Der Rückgang der Mitgliederzahl hängt mit der

rechtlichen Fusion der drei Gesellschaften Allianz (Schweiz), Berner und Elvia zusammen.

113

**Vorstand**

Der Vorstand trat zur Behandlung seiner Geschäfte am 4. April 2001, am 29./30. August 2001, am 8. November 2001 sowie am 16. Januar 2002 zusammen. Der Rhythmus von 4 Sitzungen pro Jahr – darunter eine zweitägige – erwies sich angesichts der grossen Zahl und der Komplexität der zu behandelnden Traktanden als unausweichlich. In einigen Fällen traf der 5-köpfige Vorstandsausschuss in Übereinstimmung mit Artikel 13 der SVV-Statuten dringende Entscheidungen.

114

**Geschäftsstelle**

Der SVV sieht sich mit einer stetigen Zunahme wichtiger Verbandsgeschäfte konfrontiert. Bemerkenswert ist dabei die Massierung von Fragen und Problemen, welche für die Mitgliedsgesellschaften von grosser Bedeutung sind. Im Rahmen einer Gesamtbeurteilung hat der Vorstand am 30. August 2001 entschieden, an der Spitze der professionellen Organisation des SVV (Geschäftsstelle und Stelle für Public affairs) eine neue Lösung umzusetzen. Ziel dieser Massnahme ist es, die Verbandsführung und die strategische Ausrichtung zu verstärken sowie die Präsenz und den Einfluss auf nationaler und internationaler Ebene zu verbessern. Dafür wird eine externe Persönlichkeit gesucht. Der heutige Leiter der Geschäftsstelle wird sich zukünftig auf die Leitung des Ressorts «Wirtschaft und Arbeit» konzentrieren, ergänzt durch Verantwortlichkeiten in den zentralen Bereichen (Finanz- und Personalwesen, IT, Organisation). Bis zum Eintritt des neuen Führungsverantwortlichen wird er die Geschäftsstelle weiterhin leiten und anschliessend an einem effizienten Übergang mitwirken. Anfangs Jahr hat der Leiter des Ressorts Recht

den Präsidenten darüber informiert, dass er per 1. Juni 2002 eine neue Herausforderung bei einer Mitgliedgesellschaft annehmen wird. Gegenwärtig laufen die Bemühungen, um diese Vakanz an der Spitze des Ressorts Recht möglichst rasch und kompetent zu besetzen.

115

## **Kommissionen**

Die Arbeiten in den verschiedenen Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen, Delegationen und Task forces auf zentraler und auf Ausschuss-Ebene nahmen in der Verbandsarbeit wiederum einen breiten Raum ein. Dabei wird den «Milizsystem» im SVV nach wie vor allseits ein hoher Stellenwert beigemessen: nur dank der Bereitschaft der Mitgliedgesellschaften, ihre Fachleute für die wichtige und teilweise zeitraubende Tätigkeit in den einzelnen Gremien freizustellen, ist es überhaupt möglich, die vielfältigen, umfangreichen, zunehmend komplexen und zudem immer öfter zeitlich dringenden Verbandsaufgaben mit einer vergleichsweise kleinen Geschäftsstelle zu bewältigen. Dabei zeigt sich, dass die Zusammensetzung der Kommissionen und Ausschüsse in den letzten Jahren einer markant rascheren Rotation unterworfen ist als früher. Dies ist zweifellos Ausdruck der häufigeren Organisationsveränderungen innerhalb der Gesellschaften sowie der verstärkten Mobilität von Kadermitarbeitenden zwischen den Gesellschaften. – Über die zentralen Fachgremien und die Kommissionen der Ausschüsse Leben, Kranken/Unfall und Schaden orientiert das Organigramm im Anhang. Details über die personelle Besetzung finden sich in der Broschüre «Verbands-gremien SVV», die bei der Geschäftsstelle erhältlich ist.

116

## **Verhandlungen mit dem SKV**

Zwischen dem SVV und dem Schweizerischen Kaufmännischen Verband SKV bestehen zwei Ver-

einbarungen über die Arbeitsbedingungen im Innen- und Aussendienst. Die darin enthaltenen Bestimmungen gelten als Empfehlungen gegenüber den Mitgliedgesellschaften und sind seit dem 1. Januar 1995 unverändert in Kraft. Die Entwicklung seither und die neu abgeschlossenen Vereinbarungen mit den Banken und den Grossverteilern haben den SKV veranlasst, die beiden Vereinbarungen per 31. Dezember 2001 zu kündigen. Verbunden mit dieser Kündigung wurde das Gesuch um Neuverhandlungen gestellt, wobei der SKV auch bereits eine Reihe konkreter Anpassungsbegehren unterbreitet hat.

Sowohl die Kommission für Personal- und Bildungsfragen als auch die Kommission für Aussendienst- und Vertriebsfragen haben sich mit diesen Begehren befasst. Grundsätzlich ist man bereit, mit dem SKV in Verhandlungen einzutreten. Hingegen wird die Forderung nach Abschluss eines allgemein gültigen Gesamtarbeitsvertrags (GAV) abgelehnt. Der Vorstand hat an seiner Sitzung vom 29. August 2001 einem Verhandlungsmandat zugestimmt. Nachdem es nicht gelang, vor Ende Jahr einen gemeinsamen Gesprächstermin zu finden, ist die Gültigkeit der beiden Vereinbarungen bis zum 30. Juni 2002 verlängert worden. Eine erste Gesprächsrunde über die Bestimmungen zum Innendienst hat nun am 5. April 2002 stattgefunden.

117

## **Ausgleichskasse «Versicherung»**

Auf den 1. Dezember 2001 hat Herr Kurt Bolli die Geschäftsführung der Ausgleichskasse «Versicherung» seinem Nachfolger, Herrn Jean-Paul Coquoz, übergeben. Herr Bolli war seit 1978 für die Ausgleichskasse tätig, seit 1982 als Kassenleiter. Er hat, nicht zuletzt bei der Anwendung neuer Informatik-Lösungen, hervorragende Arbeit geleistet. Die Ausgleichskasse erledigt ihre vielfältigen Aufgaben mit sehr tiefen administrativen Kosten.





International

11

**«Bilaterale II»**

Am 21. Mai 2000 hiess der Souverän die 7 bilateralen Abkommen Schweiz/EG deutlich gut. Die Schweiz hat die Abkommen im Oktober 2000 ratifiziert, und Ende 2001 hatten auch alle 15 EU-Mitgliedstaaten die Verträge genehmigt. Die 7 bilateralen Abkommen treten am 1. Juni 2002 in Kraft.

Mittlerweile ist bereits die nächste Verhandlungsrunde («Bilaterale II») angelaufen. Der Bundesrat hat Ende Januar 2002 die Verhandlungsmandate für die letzten 3 von insgesamt 10 Dossiers verabschiedet, zu denen die Schweiz und die EU neue bilaterale Verträge anstreben. Dazu gehört das Dossier «Dienstleistungen», in welchem unter anderem der grenzüberschreitende Versicherungsverkehr zur Diskussion steht.

Der SVV hat zu den Bilateralen II eine Grundsatzposition formuliert und diese dem Staatssekretariat für Wirtschaft seco unterbreitet. Die schweizerische Versicherungswirtschaft befürwortet grundsätzlich eine Öffnung der Märkte und eine Vertiefung der wirtschaftlichen Beziehungen mit der EU im Sinne einer Erweiterung und eines Anschlusses an den europäischen Binnenmarkt. Dies hätte eine Übernahme des *acquis communautaire* zur Folge, der gewissen Rahmenbedingungen zu entsprechen hätte. Ein Anschluss an den Binnenmarkt würde nicht nur zur Übernahme des europäischen Aufsichtsrechts führen, sondern müsste auch einen Abbau bestehender Monopole in der Schweiz zur Folge haben. Chancen für die Assekuranz bestehen ausserdem in einem – noch weitgehend zu liberalisierenden – europäischen Pensions- und Vorsorgemarkt. Bei einer Übernahme des *acquis communautaire* müsste jedoch klar vereinbart sein, dass nach einem Beitritt zum Binnenmarkt künftig geändertes oder neues EU-Recht nur aufgrund neuer Verhandlungen übernommen werden könnte.

12

**Versicherungsbinnenmarkt***Aktionsplan für Finanzdienstleistungen*

Im Mai 1999 hatte die Europäische Kommission einen Aktionsplan vorgelegt, der die Verwirklichung eines gemeinsamen europäischen Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen zum Ziel hat. Dies erfordert gemäss Kommission u.a. den Erlass von diversen neuen Richtlinien, die für die Geschäftstätigkeit der europäischen Versicherer von zentraler Bedeutung sind.

Bereits in Kraft und von den Mitgliedstaaten der EU in nationales Recht umzusetzen sind die Richtlinien zum elektronischen Geschäftsverkehr, zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen, zum Besucherschutz (4. Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie) sowie zur Solvabilitätsspanne der Erstversicherer. In Bereichen wie der betrieblichen Altersversorgung, dem Fernabsatz von Finanzdienstleistungen, der Versicherungsvermittlung sowie der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten liegen Richtlinienvorschläge der Europäischen Kommission vor, die voraussichtlich 2002 bzw. 2003 vom Rat und Parlament verabschiedet werden. Für den Inhalt dieser Rechtsakte wird auf den Jahresbericht 2000/01 verwiesen.

*Mitteilung zum europäischen Vertragsrecht*

Für die europäische Privatassekuranz von Interesse ist die gegenwärtige Diskussion um eine allfällige EU-weite Vereinheitlichung des Privatrechts, insbesondere des Vertragsrechts.

Die Debatte wird zum einen von offizieller Seite geführt. In der zweiten Hälfte 2001 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung zum europäischen Vertragsrecht veröffentlicht und bei den interessierten Kreisen in die Vernehmlassung geschickt. Im Kern geht es in der Mitteilung um die Frage, ob die nationalen Vertragsrechte der EU-Mitgliedstaaten ganz

oder teilweise durch europäisches Recht ersetzt werden sollen. Bislang hat die EU auf das Privatrecht durch etwa 30 Richtlinien Einfluss genommen, die aber nur punktuell Einzelprobleme lösen, wie z.B. die vorvertraglichen Informationspflichten der 3. Schaden- bzw. Lebensversicherungsrichtlinie. Die Kommission wird im Verlauf des Jahres 2002 eine Zusammenstellung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens publizieren. Gegen Ende 2002 wird ein weiteres Konsultationspapier in dieser Frage vermutlich in Form eines Grünbuchs erwartet.

Zum anderen wird die Diskussion in privaten Gremien geführt. Erwähnenswert ist insbesondere die Projektgruppe europäisches Versicherungsvertragsrecht, die 1999 gegründet worden ist. Sie setzt sich aus Rechtswissenschaftlern aus EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz zusammen und beschäftigt sich ausdrücklich nur mit der Vereinheitlichung des Versicherungsvertragsrechts. Gegenwärtig erstellt die Projektgruppe eine Bestandaufnahme der Rechtsvorschriften, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten, der Schweiz und im Gemeinschaftsrecht für Versicherungsverträge gelten. Ein Vergleich dieser Regelungen durch die Projektgruppe soll als Grundlage für eine spätere europäische Vereinheitlichung dieses Rechtsgebiets dienen.

13

## **Betriebliche Altersversorgung**

Die EU-Kommission hat am 11. Oktober 2000 einen Richtlinienentwurf über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung vorgelegt, der in diesem Bereich einen *Acquis Communautaire* erarbeiten soll. Die Richtlinie soll die Aufsicht über betriebliche Vorsorgeeinrichtungen regeln, welche rechtlich unabhängig vom Trägerunternehmen nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanziert und an die berufliche Tätigkeit gekoppelt sind (individuelle oder kollektive Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit dem Zweck der Erbringung von Altersversicherungsleistungen).

Der Richtlinienentwurf wurde im November 2000 ans Europäische Parlament geschickt, welches sich im Juli 2001 damit befasste und Änderungsvorschläge präsentierte. Der bereinigte Entwurf muss nun von den Regierungschefs mit qualifiziertem Mehr genehmigt werden, doch gibt es in verschiedenen Punkten noch erhebliche Widerstände, weshalb sich die Verabschiedung verzögert.

14

## **Besucherschutz-Richtlinie**

Der SVV hat wiederholt sein Interesse an einer schnellen Umsetzung der 4. Kraftfahrzeug-Richtlinie signalisiert. Gemeinsam mit den involvierten Bundesämtern ist man dabei davon ausgegangen, dass die Integration ins Besucherschutzsystem der EU in Ergänzung des bestehenden Versicherungsabkommens aus dem Jahre 1993 erfolgen kann. Nun hat sich gezeigt, dass die gegenwärtigen Gespräche zwischen der EU und der Schweiz durch die Bilateralen II dominiert werden. In diesem Umfeld scheinen sektoruelle Verhandlungen mit der EU-Kommission nicht möglich. Aufgrund dieser Situation wurde im Herbst 2001 entschieden, die 4. Kraftfahrzeug-Richtlinie noch im Jahre 2002 in schweizerisches Recht umzusetzen. Die entsprechenden gesetzgeberischen Arbeiten sind in vollem Gange und werden von Vertretern des SVV intensiv begleitet. Dabei wird auch geprüft, inwieweit bereits Regelungsgegenstände der 5. Richtlinie miteinbezogen werden sollen. – Der Bundesrat hat die entsprechende Botschaft im April 2002 verabschiedet.

Parallel zum internen Gesetzgebungsverfahren bereitet die Schweiz eine unilaterale Erklärung vor, wonach die Bestimmungen der Besucherschutz-Richtlinie, die künftig im nationalen Recht enthalten wären, auf andere Länder unter Beachtung der Reziprozität ausgedehnt werden können.

21

**Neuer Präsident**

Seit der Generalversammlung 1998 leitete Peter Eckert («Zürich») den Europäischen Versicherungsverband. Er tat dies mit viel Umsicht und grossem Engagement. Sein diplomatisches Geschick und seine ausserordentlichen kommunikativen Fähigkeiten fanden die Anerkennung der Delegierten der Landesverbände. Der neue Präsident, Gijsbert Swalef aus den Niederlanden, würdigte seine Verdienste um die europäische Versicherungswirtschaft. Peter Eckert bleibt als 1. Vizepräsident Mitglied des Präsidialrats.

22

**CEA-Generalversammlung**

Am 12. Juni 2001 fand die eintägige Generalversammlung des CEA in Paris statt. Der SVV nahm unter der Leitung von Hansjörg Frei, Präsident SVV, mit einer vierköpfigen Delegation am Anlass teil. Eingangs wurde der neue Generalsekretär, Daniel G. Schanté, vorgestellt. Er trat im Mai 2001 sein Amt an. Neben den Tätigkeitsberichten der Kommissionspräsidenten stiessen die beiden Gastreferate auf besonderes Interesse. Gérard de la Martinière (AXA) sprach zum Thema «Die internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS) und die Versicherung». Als Mitglied des Europäischen Parlaments beleuchtete der Österreicher Othmar Karas «Die Herausforderungen für die europäische Versicherungswirtschaft im Hinblick auf den Binnenmarkt». Als Empfehlung des CEA wurde der «Europäische Verhaltenskodex für Versicherungstätigkeiten über das Internet» verabschiedet. SVV-intern wurde dieser Kodex den Mitgliedsgesellschaften via Rundschreiben zugestellt. Breiten Raum nahmen die Diskussionen über die Reform der Arbeitsweise im CEA ein. Durch einen Beschluss an der Generalversammlung in Interlaken wurde ein entsprechender Prozess eingeleitet (vgl. dazu Ziff. 2.3.). Der Jahresabschluss 2000, der Zwischenab-

schluss 2001 und der Haushaltsplan für 2002 wurden genehmigt. Von den präsentierten Broschüren stösst jeweils die Schrift «European Insurance in Figures» auf besonderes Interesse. (Die neuste Ausgabe enthält «Basic Data 2000/Complete Data 1999».) Neu wurde ein Newsletter (CEA Executive Update) vorgestellt.

Als Abschluss der erfolgreichen Tagung wurde von Portugal die Einladung zur Generalversammlung 2002 ausgesprochen. Diese findet am 21. Juni 2002 in Lissabon statt.

23

**Neue Strategie**

Der in Interlaken eingeleitete Reformprozess wurde unter der Leitung des neuen Generalsekretärs weiter vorangetrieben. Im Frühling 2001 wurden dem SVV zwei Grundlagenpapiere zur Stellungnahme unterbreitet. Den als strategisches Leitbild formulierten Grundsätzen und Vorschlägen hat der SVV in der Eingabe vom 18. Mai 2001 zugestimmt. Differenzierter und kritischer wurde das zweite Papier («Propositions for Reforming CEA») beurteilt. Zu diversen konkreten Massnahmen (z.B. Gewichtung der Stimmen, Positionierung der Nicht-EU-Länder) wurden erhebliche Vorbehalte angemeldet. Nach Auswertung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens und nach weiteren Diskussionen im Präsidialrat und im Kreis der Geschäftsführer der Landesverbände wurden die bereinigten Fassungen des Geschäftsreglements und der Statuten des CEA den CEA-Mitgliedern erneut vorgelegt. Ein kurzer Fragebogen griff dabei nochmals einige zentrale Punkte der Revision auf. Ende Februar 2002 hat der SVV Stellung bezogen und dabei u.a. eine Sitzverlegung des CEA nach Brüssel und die Einführung einer Einheitssprache (Englisch) abgelehnt. Die Statuten und das Reglement sollen an der Generalversammlung 2002 verabschiedet werden.

24

## **Prioritäten im CEA**

Der neue Generalsekretär hat den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Geschäftsstellen der Landesverbände intensiviert. Vor den Sitzungen des Präsidialrats finden nun regelmässig Zusammenkünfte der Geschäftsführer statt. An diesen Sitzungen wurde u.a. intensiv über die Hauptthemen und Prioritäten der Kommissionsarbeit beraten. Für den SVV ist die Arbeit in den CEA-Kommission von besonderer Bedeutung. Die Mitarbeit in diesen Gremien stellt den Zugang zu den vielfältigen Entwicklungen in der EU sicher. Als Ergebnis dieser Beratungen wurden im Dezember 2001 die Kernthemen und Prioritäten der Kommissionsarbeit für die Jahre 2002/2003 in einer Broschüre zusammengefasst.

31

### International Association of Insurance Supervisors IAIS

Die IAIS, in welcher der SVV Beobachterstatus hat, führte ihre Jahresversammlung im September 2001 in Bonn durch. Da in Folge der Terroranschläge in New York zahlreiche amerikanische Vertreter nicht anwesend sein konnten, wurde die Jahresversammlung mit einem General Meeting in Tokyo Anfang Januar 2002 ergänzt.

Die IAIS hat in Tokyo fünf neue Standard Papers verabschiedet. Die Principles on Capital Adequacy and Solvency enthalten 14 Grundsätze zur Bestimmung der Solvenz von Lebens- und Nichtlebens-Versicherungen. Sie gelten unter gewissen Voraussetzungen auch für Rückversicherungsunternehmen. Der Supervisory Standard on the Evaluation of Reinsurance Cover of Primary Insurers and the Security of their Reinsurers hat gewissermassen die indirekte Rückversicherungsaufsicht zum Gegenstand. Der Standard will die Erstversicherer zu einer klaren und strukturierten Überprüfung der Qualität ihrer Rückversicherungsdeckung bzw. ihres Rückversicherers anhalten. Weitere Standards betreffen die Frage, wie ein effizienter und regelmässiger Informationsaustausch unter den Aufsichtsbehörden etabliert und sichergestellt werden kann, sodann die Bekämpfung der Geldwäscherei sowie den Inhalt und die Qualität einer zeitgerechten öffentlichen Berichterstattung durch Versicherungsunternehmen. Alle Standards sind unter der Internetadresse [www.iaisweb.org](http://www.iaisweb.org) abrufbar.

Die Gesprächspanels an der Jahresversammlung betrafen namentlich Fragen der Umsetzung der Aufsichtsstandards in den einzelnen Ländern sowie Fragen der Beaufsichtigung von international tätigen Versicherungsgruppen und Finanzkonglomeraten. Es hat sich klar gezeigt, dass bei der praktischen Ausgestaltung der Aufsicht international tätiger Unternehmungen noch viele

Einzelfragen offen sind. Unübersehbar ist aber ebenso, dass heute der Takt im Bereich der Normensetzung in den verschiedensten Bereichen des Aufsichtsrechts ganz klar von internationalen Gremien gesetzt wird und die nationalen Aufsichtsbehörden und Gesetzgeber sich nicht mehr in einem autonomen einzelstaatlichen Umfeld freier Rechtsetzung bewegen können. Ebenso liegt auf der Hand, dass die Einwirkungsmöglichkeiten eines einzelnen Staates in einem solch umfassend international ausgerichteten Umfeld begrenzt sind. Umso wichtiger wird es sein, dass die schweizerische Versicherungswirtschaft ihre Interessen in enger Zusammenarbeit mit dem europäischen Verband CEA artikulieren kann.

32

### Internationale Rechnungslegung und Solvenzfragen

In der Europäischen Union sollen mit der neuen Verordnung betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze vom 13. Februar 2001 die International Accounting Standards (IAS) jedenfalls für börsenkotierte Unternehmungen ab dem Jahre 2005 zwingend anwendbar sein. Den einzelnen Mitgliedstaaten steht es frei, den Geltungsbereich der IAS auch auf andere Unternehmungen auszuweiten. Dabei wird ein neues Prüfungsverfahren eingeführt, welches in einem zweistufigen Prozess zur Anerkennung der einzelnen IAS – bzw. neu der International Financial Reporting Standards (IFRS) – führen soll. Es sind je ein Bestätigungsverfahren auf technischer und auf politischer Ebene vorgesehen (Endorsement), welche letztlich (auch) das Ziel verfolgen, den Einfluss der EU auf das International Accounting Standards Board (IASB) zu verstärken.

Allen Arbeiten zu neuen Rechnungslegungsstandards liegt der Gedanke zu Grunde, einheitliche Bewertungsregeln auf der Basis eines

Marktwertes (Fair Value) zu schaffen. Das liegt vor allem im Interesse der Investoren. Demgegenüber ist das geltende schweizerische Bilanzrecht für Aktiengesellschaften heute noch stark vom Vorsichtsprinzip und vom Niederstwertprinzip geprägt, was in erster Linie dem Gläubigerschutz dient.

Die Assekuranz verfolgt die neuen Entwicklungen in der Rechnungslegung mit einiger Skepsis. Die Bewertung nach dem Grundsatz der Fair-Value-Prinzipien bringt Volatilität in den Erfolgsausweis der einzelnen Versicherungsunternehmen, der im Widerspruch steht zur langfristigen Ausrichtung der Geschäftstätigkeit. Der Fair Value steht dem Börsenwert nahe, der nicht mit inneren Werten eines Unternehmens überein zu stimmen braucht. Ausserdem sollen in erster Linie Aktivpositionen nach dem Fair Value bewertet werden, nicht aber die versicherungstechnischen Passiven. Das schafft in der Bilanz ein Ungleichgewicht. Der SVV hat sich daher in einer Vernehmlassung zu einer neuen Fassung eines Entwurfes für die Bilanzierung von Finanzinstrumenten (Draft Standard and Basis for Conclusions: Financial Instruments and Similar Items) einmal mehr kritisch geäußert.

Die Bilanzierung zu Fair-Value-Werten lässt ausserdem befürchten, dass die Versicherungsunternehmen in ihrem Anlageverhalten beeinflusst werden könnten, dass sie sich inskünftig primär an kurzfristigen Marktwerten und nicht mehr an langfristigen Kapitalanlagen orientieren. Dies kann eine ineffiziente Kapitalallokation zur Folge haben.

Ausser in der Rechnungslegung ist auch im Bereiche der regulatorischen Anforderungen an die Solvenz einiges in Bewegung geraten. Seit geraumer Zeit wird in der Europäischen Kommission an einem Projekt zur Erneuerung der Solvenzanforderungen bzw. -vorschriften für den Versicherungssektor gearbeitet (Projekt «Solvenz II»).

Gegenwärtig werden auf Expertenebene Grundlagenstudien für mögliche neue Ansätze erarbeitet, wie die Anforderungen an die Solvenz der Unternehmen inskünftig geregelt werden könnten. Ähnlich wie im Bankensektor (neue Eigenmittelvorschriften, Projekt Basel II) sollen die neuen Solvenzvorschriften sich primär an konkreten Risikoexpositionen der Versicherungsunternehmen orientieren.

In einem weiteren Zusammenhang dazu steht eine im November 2001 veröffentlichte wichtige Studie des Joint Forum mit dem Titel Risk Management, Practices and Regulatory Capital, Cross-Sectoral Comparison (abrufbar unter [www.iaisweb.org/framesets/inter.html](http://www.iaisweb.org/framesets/inter.html)). Ziel dieser Studie ist es, die Risiko-Management-Techniken und Eigenkapitalanforderungen im Banken-, Versicherungs- und Wertpapierdienstleistungsbereich miteinander zu vergleichen. Hintergrund des Berichts ist eine fortschreitende Konvergenz zwischen den Finanzdienstleistungssektoren. Die Studie untersucht die Unterschiede in den Hauptgeschäftsfeldern, Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Bereiche des Risk Managements, die Ansätze bei den Eigenkapitalanforderungen und die Risikoübertragung von einem auf den anderen Finanzsektor.

Nach dem Bericht des Joint Forum unterscheiden sich die einzelnen Sektoren Bank, Versicherung und Wertpapierdienstleister nach wie vor deutlich. Auch orientieren sich das Aufsichtsrecht und das Risikomanagement immer noch in erster Linie an den einzelnen Hauptgeschäftsfeldern. Dennoch werden sich in Zukunft wahrscheinlich sowohl das sektorielle Aufsichtsrecht als auch die Risk-Management-Tools weiterentwickeln, wobei letzteres auch auf Unternehmensebene der Fall sein wird.

## OECD

Der OECD gehören derzeit 30 Mitgliedsländer an. Es sind Staaten, die sich zur Demokratie und zur Marktwirtschaft bekennen und die ein vergleichsweise hohes Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung erreicht haben («industrialisierte Welt»). Die in Paris domizilierte Organisation setzt sich unter anderem zum Ziel, auf politischer Ebene «good governance» zu fördern, auf wirtschaftlicher Ebene die Liberalisierung voran zu treiben und zu einem nachhaltigen Wachstum beizutragen. Innerhalb der Direction des affaires financières, fiscales et des entreprises befasst sich das Comité des assurances im weitesten Sinn mit der Regulierung des privaten Versicherungswesens.

Im Juni und im Dezember 2001 hielt das Versicherungskomitee je eine viertägige Session ab. Davon beanspruchten die Verhandlungen des Plenums jeweils zwei Tage, jene der Groupe de travail sur les pensions privées und der Groupe d'experts gouvernementaux sur la solvabilité dans l'assurance je einen Tag. An den Beratungen des Ausschusses nahm die Schweiz – wie gewohnt – mit einer Delegation teil, welcher Vertreter des BPV (dem auch die Delegationsleitung obliegt), des EDA (Finanz- und Wirtschaftsdienst) sowie des SVV und einiger Mitgliedgesellschaften angehörten.

Schwerpunkt der Dezembersession des Comité des assurances war – im Nachgang zum 11. September 2001 – die Frage der Versicherbarkeit von Terrorismusschäden. Dabei stand neben der Definition des Terrorismus nicht zuletzt das Problem im Vordergrund, ob in Zukunft auch die Staaten sich angesichts des enormen Schadenpotentials an der Versicherungsdeckung beteiligen müssten. Weitere Hauptthemen der Traktandenliste des Plenums waren im Jahr 2001 die folgenden:

- E-Commerce/E-Finance
- Aufsicht über die Rückversicherung
- Private Krankenversicherung
- Reglementierung der Kapitalanlagen
- Umweltrisiken
- Weitere Liberalisierung des internationalen Versicherungsverkehrs
- Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten

Die Groupe des travail sur les pensions privées entfaltet weiterhin eine rege Aktivität. Die Arbeitsgruppe erstellt vergleichende Länderstudien – die auch Nicht-Mitglieder umfassen –, sammelt weltweit Daten, bemüht sich um einheitliche Begriffe («Taxonomie»), stellt der beruflichen Vorsorge die eigenverantwortliche Selbstvorsorge gegenüber u.a.m. Im Lichte der demographischen Veränderungen in der industrialisierten Welt wird die Altersvorsorge – neben der Krankenversicherung – eine zentrale Herausforderung der nächsten Jahrzehnte. In der Groupe d'experts gouvernementaux sur la solvabilité dans l'assurance gewinnen Fragen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung und Berichterstattung an Bedeutung, nicht zuletzt als Folge des bilanz- und erfolgswirksamen Rückgangs vieler Aktienkurse.

## WTO/GATS

Lange Zeit war unsicher, ob die in Doha/Katar geplante Ministerkonferenz überhaupt stattfinden würde. Besonders Indien, Brasilien und verbündete Südstaaten haben sich im Vorfeld gegen eine neue Handelsrunde gewehrt. Wenn auch ein Einlenken bereits im Frühsommer 2001 absehbar war, haben die Ereignisse in den USA nach den Terroranschlägen das Zustandekommen des Treffens beeinflusst. Unter dem Motto «jetzt erst recht» hat die Veranstaltung vom 9. bis 14. November 2001 unter strengsten Sicherheitsvorkehrungen stattgefunden. Weitreichende Bedeutung für die zukünftige Handelspolitik dürfte die formelle Aufnahme von China und Taiwan haben.

Hinsichtlich der Agenda hat sich mehrheitlich der europäische Ansatz durchgesetzt, der eine breit angelegte Welthandelsrunde vorsah. Statt neuer WTO-Themen hätten die Entwicklungsländer demgegenüber ihre Implementierungsprobleme mit den alten Abkommen der Uruguay-Runde sowie die Schutz- und Marktzugangsinteressen in den Vordergrund stellen wollen. Während den Verhandlungen konnten schliesslich beide Blöcke Teilerfolge erzielen. Im Rahmen des TRIPS-Abkommens ist es den Entwicklungsstaaten gelungen, eine Erklärung durchzusetzen, die in medizinischen Notlagen ein Recht auf die Erteilung von Zwangslizenzen bekräftigt. Die Delegationen der EU und der USA erreichten andererseits eine Abschlusserklärung, in welche auch neue Themen wie Anliegen des Umweltschutzes und des Anti-Dumping aufgenommen wurden.

Am wenigsten kontrovers waren die Diskussionen im Rahmen des GATS, das heisst in den Verhandlungen über den Dienstleistungsverkehr, zu dem auch die grenzüberschreitenden Versicherungen gehören. Beschlossen wurde eine neue Liberalisierungsrunde, die sich im Laufe dieses Jahres abspielen soll. Dabei haben die einzelnen Mitgliedstaaten in einer ersten Phase die gegenseitigen Liberalisierungswünsche zu platzieren. In der zweiten Jahreshälfte soll dann darüber verhandelt werden.

## Ertragsbilanz

Die Schweizer Nationalbank SNB hat die Statistik über das grenzüberschreitende Geschäft der Privatversicherungen auf eine neue Grundlage gestellt. Lagen früher der Statistik über die Transaktionen im internationalen Versicherungsverkehr, welche als Dienstleistungsexporte und Dienstleistungsimporte in die schweizerische Ertragsbilanz einfließen, Schätzungen von SVV und BPV zugrunde, führt die SNB nun seit 1999 eine Erhebung bei den international tätigen Versicherungsgesellschaften durch. Das Ergebnis dieser Erhebung lautet für 1999 und 2000 wie folgt:

	1999	2000
Dienstleistungsexport (Einnahmen)	2852	2415
Dienstleistungsimport (Ausgaben)	125	125
<b>Saldo</b>	<b>2727</b>	<b>2290</b>

Die Erhebung der SNB erfasst auf der Exportseite im wesentlichen die verdienten Prämien für eigene Rechnung aus dem Ausland (wobei der grösste Teil auf die Rückversicherung entfällt) sowie die Kapitalerträge aus dem grenzüberschreitenden Prämiengeschäft. (Nicht in der Dienstleistungsbilanz, sondern in der Bilanz der Kapitaleinkommen werden u.a. die Beteiligungserträge der Tochtergesellschaften im Ausland aufgeführt.) Diesen Erträgen stehen der Schadenaufwand bzw. die Versicherungsleistungen für eigene Rechnung an das Ausland gegenüber, was per Saldo die Einnahmen der Privatversicherungen im grenzüberschreitenden Versicherungsgeschäft ergibt. Die Ausgabenseite der Ertragsbilanz (Dienstleistungsimport) wird von der SNB, was den Versicherungsverkehr betrifft, wie bisher geschätzt.

# International





A close-up portrait of a man with blonde hair, smiling slightly. The image is split horizontally: the top half has a light blue background, and the bottom half has a black background. The man's face is the central focus, with his green eye and blonde hair clearly visible. The word "Statistiken" is overlaid on the top half of the image.

# Statistiken

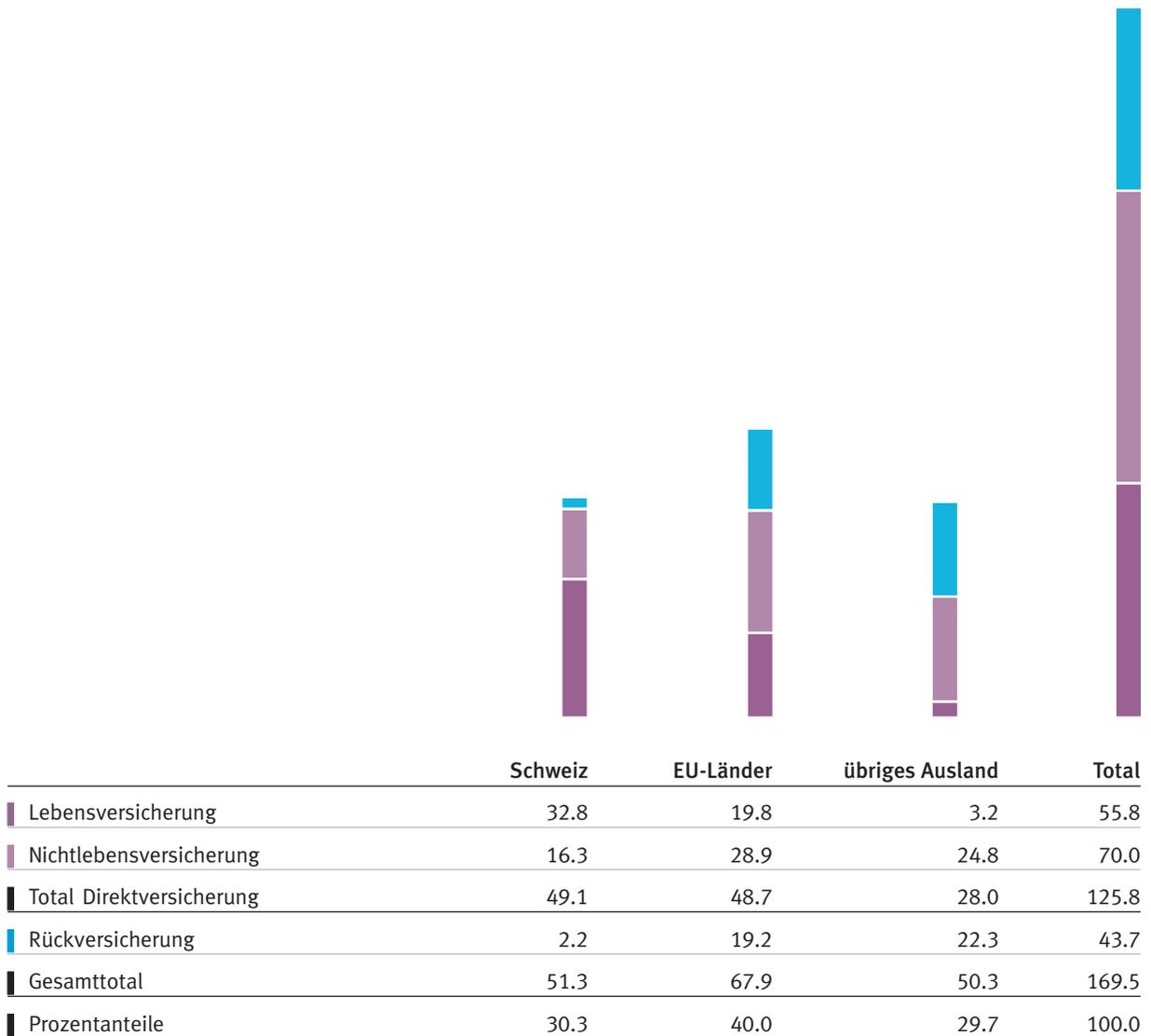
**Versicherungsgesellschaften**

11

Versicherungsgesellschaften in der Schweiz (Quelle: BPV)

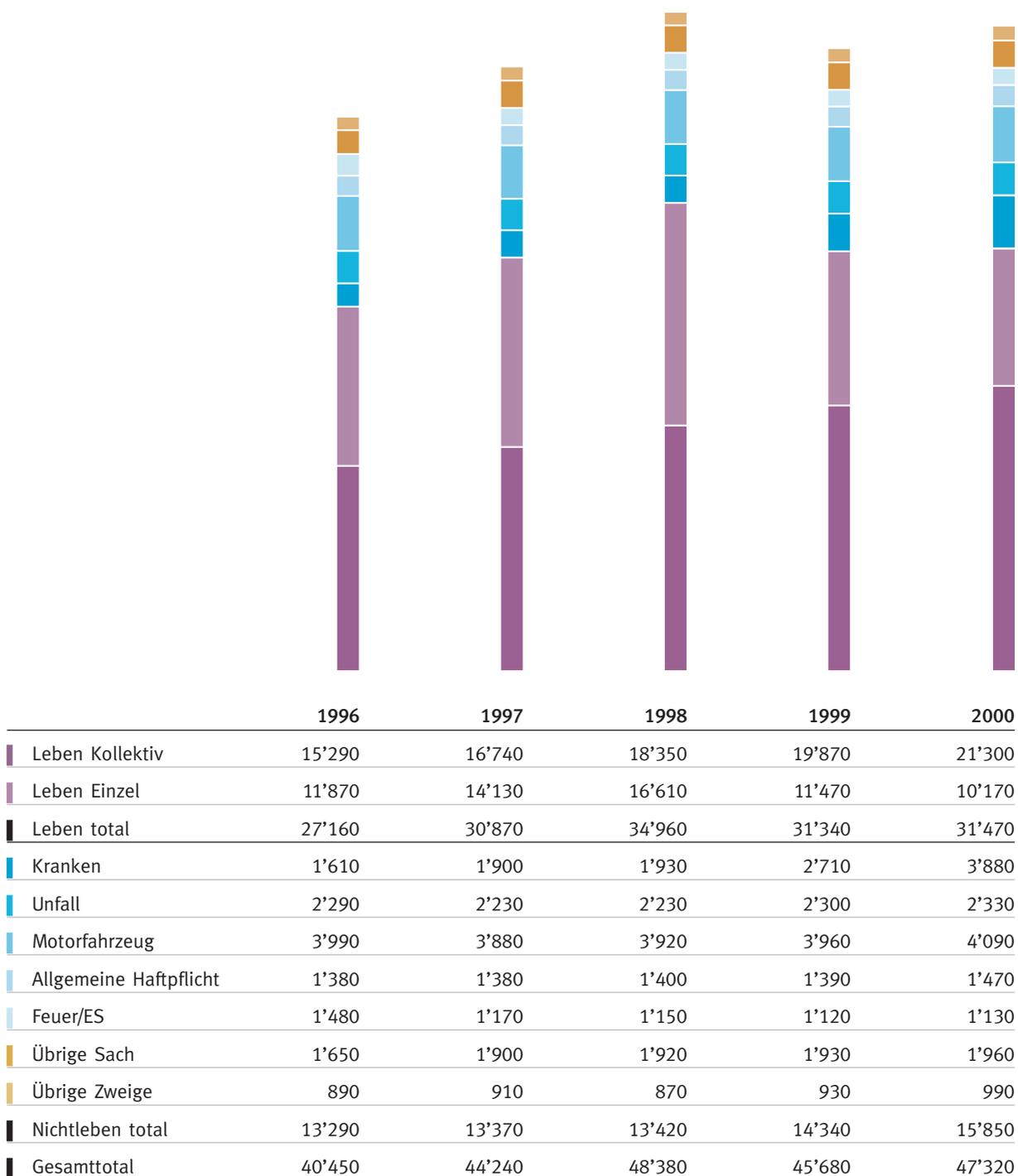
		Leben	U/S	Rück	Total
31.12.1990	Schweiz	26	65	14	105
	EU		21		21
	übriges Ausland		3		3
	Total	26	89	14	129
31.12.1995	Schweiz	30	73	23	126
	EU		26		26
	übriges Ausland		2		2
	Total	30	101	23	154
30.9.1997	Schweiz	31	73	27	131
	EU	1	25		26
	übriges Ausland		2		2
	Total	32	100	27	159
30.9.1998	Schweiz	30	74	28	132
	EU	1	28		29
	übriges Ausland		3		3
	Total	31	105	28	164
30.9.1999	Schweiz	30	71	32	133
	EU	2	32		34
	übriges Ausland		3		3
	Total	32	106	32	170
30.9.2000	Schweiz	28	73	35	136
	EU	2	32		34
	übriges Ausland		3		3
	Total	30	108	35	173
31.8.2001	Schweiz	28	79	44	151
	EU	2	32		34
	übriges Ausland		3		3
	Total	30	114	44	188

**Geografische Gliederung des Gesamtprämienvolumens der schweizerischen Assekuranz (inklusive Tochtergesellschaften) 2001 – Angaben in Milliarden Franken (Schätzung: SVV)**



### Prämien nach Versicherungszweigen, direktes Schweizergeschäft 1996–2000

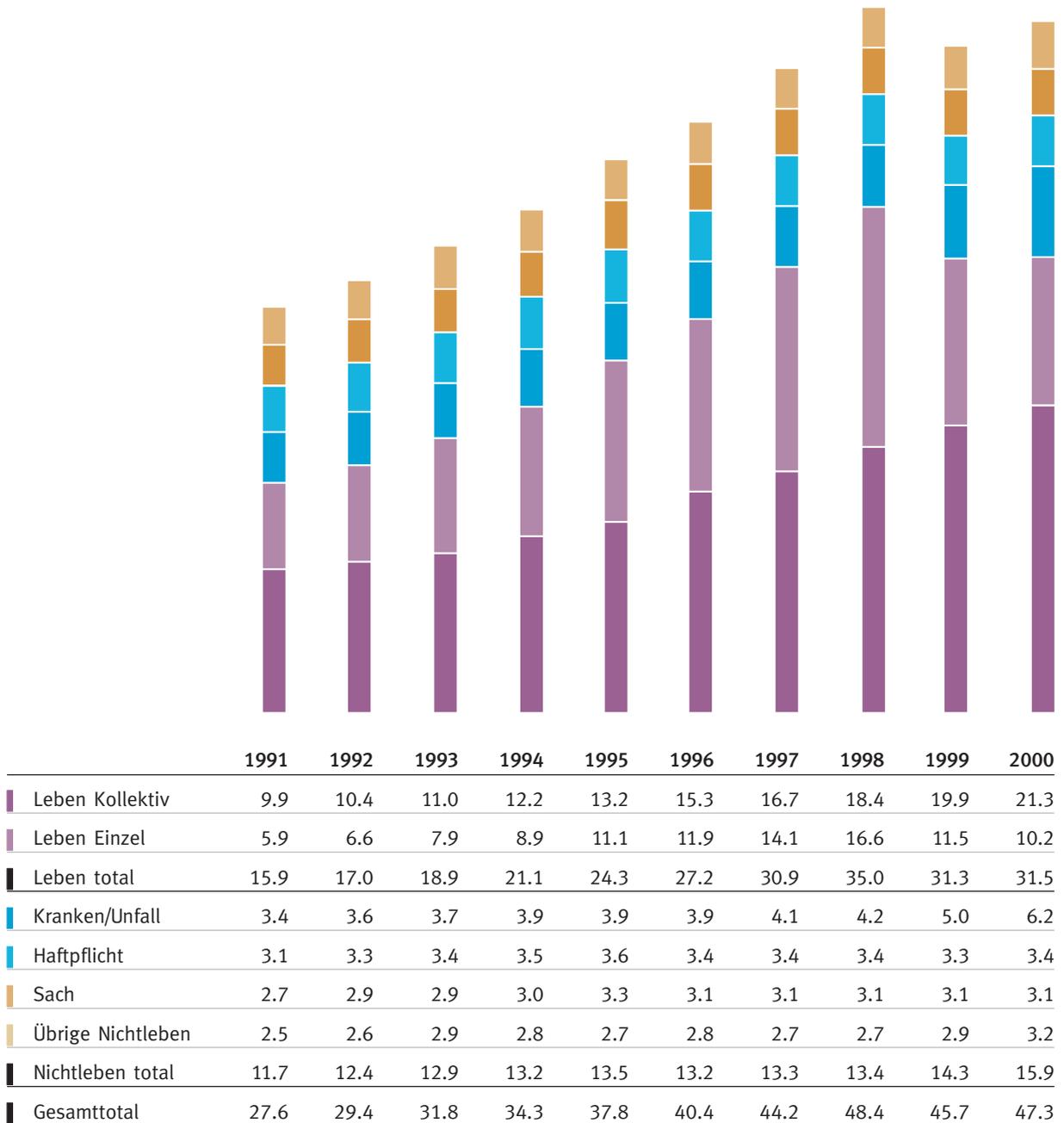
Angaben in Millionen Franken (Quelle: BPV)



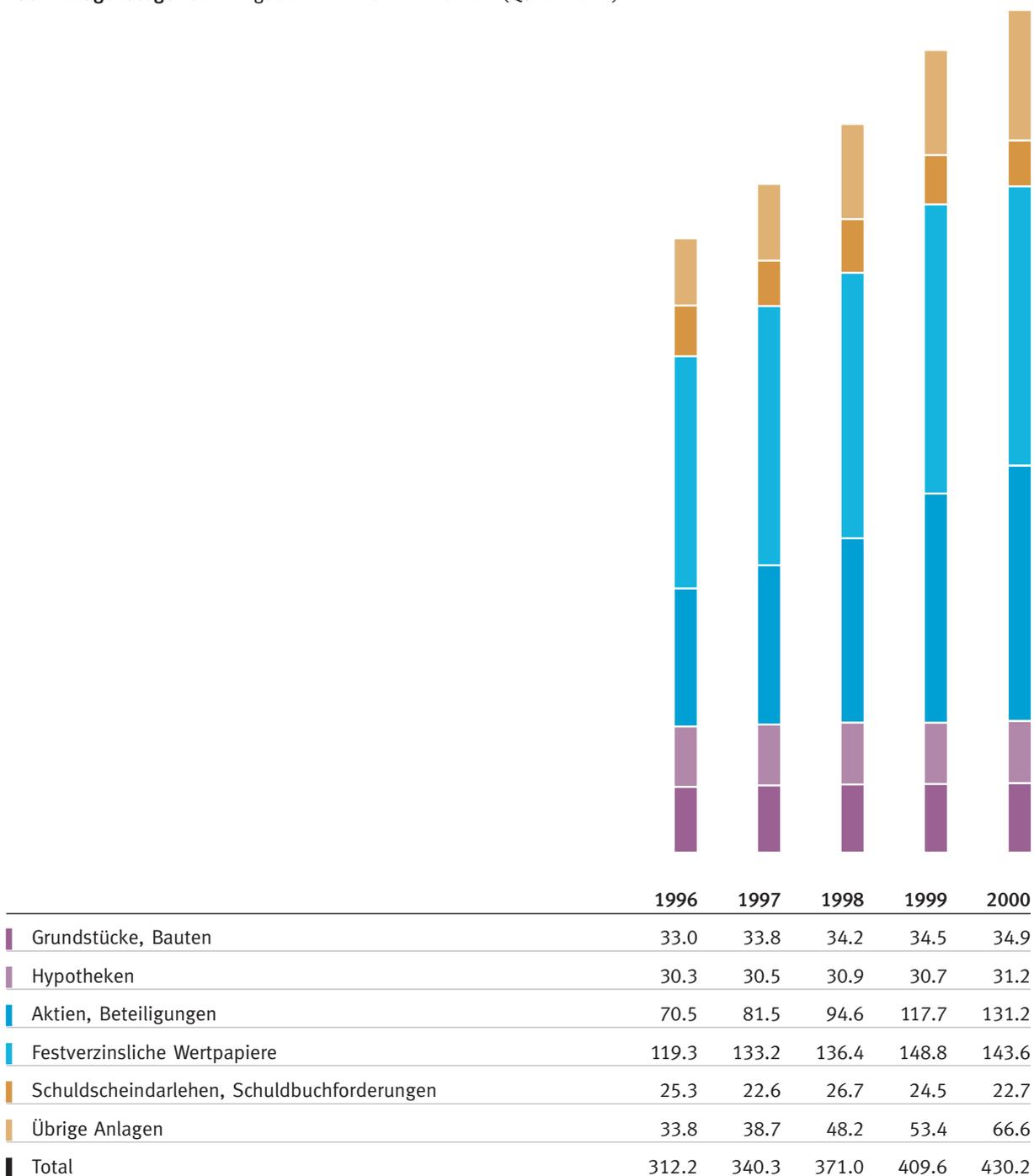
23

## Prämien nach Hauptbranchen, direktes Schweizergeschäft 1991–2000

Angaben in Milliarden Franken (Quelle: BPV)



Kapitalanlagen der schweizerischen Lebens-, Schaden- und Rückversicherer 1996–2000  
nach Anlagekategorien – Angaben in Milliarden Franken (Quelle: BPV)

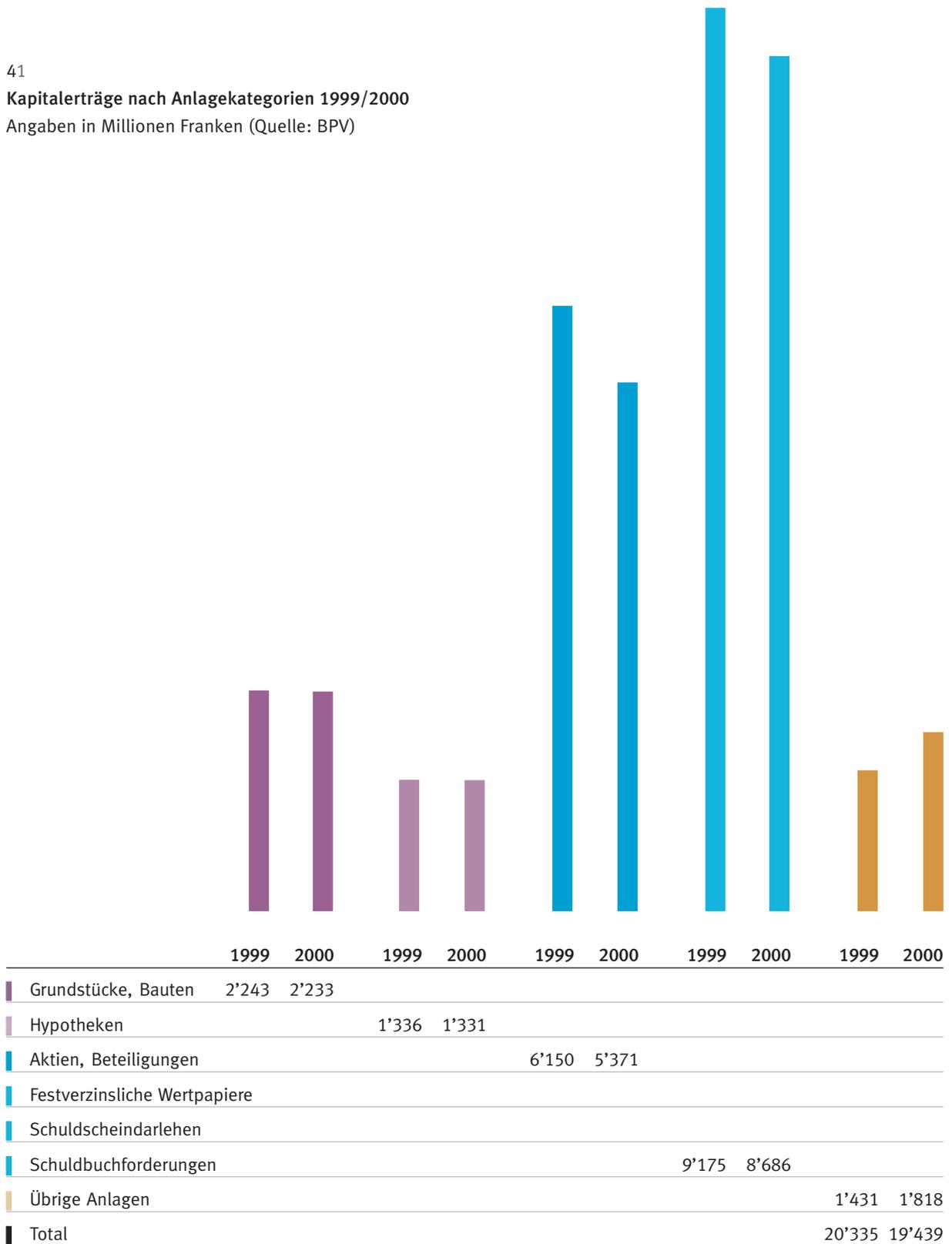


## Kapitalerträge

41

### Kapitalerträge nach Anlagekategorien 1999/2000

Angaben in Millionen Franken (Quelle: BPV)



## Versicherungsdichte im internationalen Vergleich

51

Prämien für Privatversicherungen pro Einwohner – Europa 2000, in US-\$ (Quelle: Swiss Re)

Schweiz	4153
Grossbritannien	3759
Niederlande	2290
Frankreich	2051
Dänemark	1936
Deutschland	1491
Österreich	1313
Italien	1084
Spanien	954
Portugal	660
Slowenien	436
Griechenland	222
Tschechien	178
Polen	124
Russland	42
Bulgarien	22
Rumänien	12

52

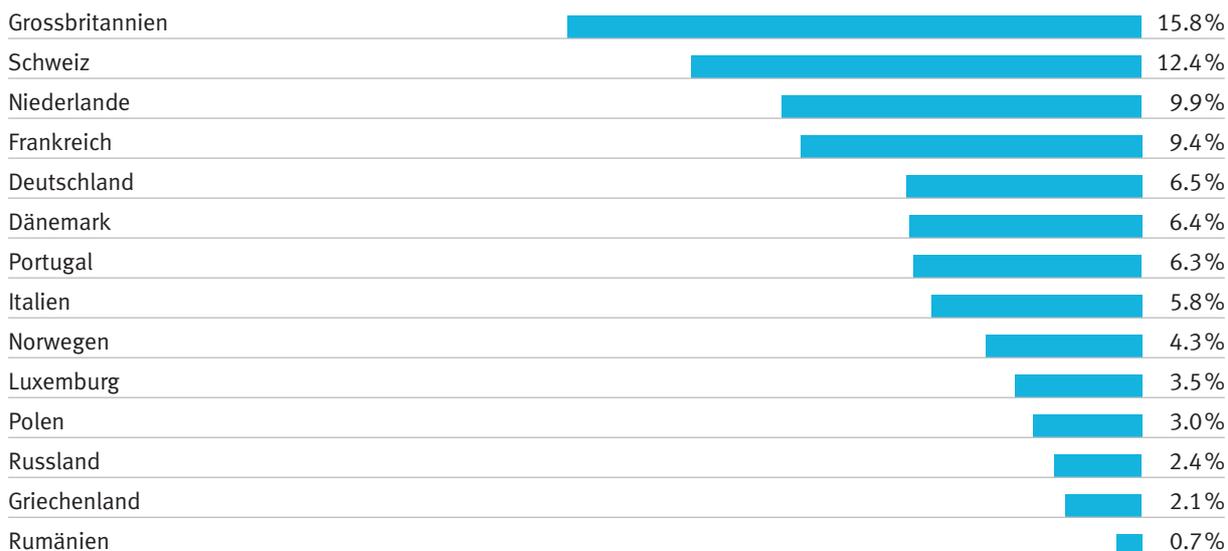
Prämien für Privatversicherungen pro Einwohner – Übersee 2000, in US-\$ (Quelle: Swiss Re)

Japan	3973
USA	3152
Australien	1859
Kanada	1517
Taiwan	1030
Israel	976
Singapur	966
Neuseeland	778
Südafrika	472
Argentinien	191
Malaysia	151
Mexiko	101
VR China	15
Nigeria	2

## Versicherungsdurchdringung

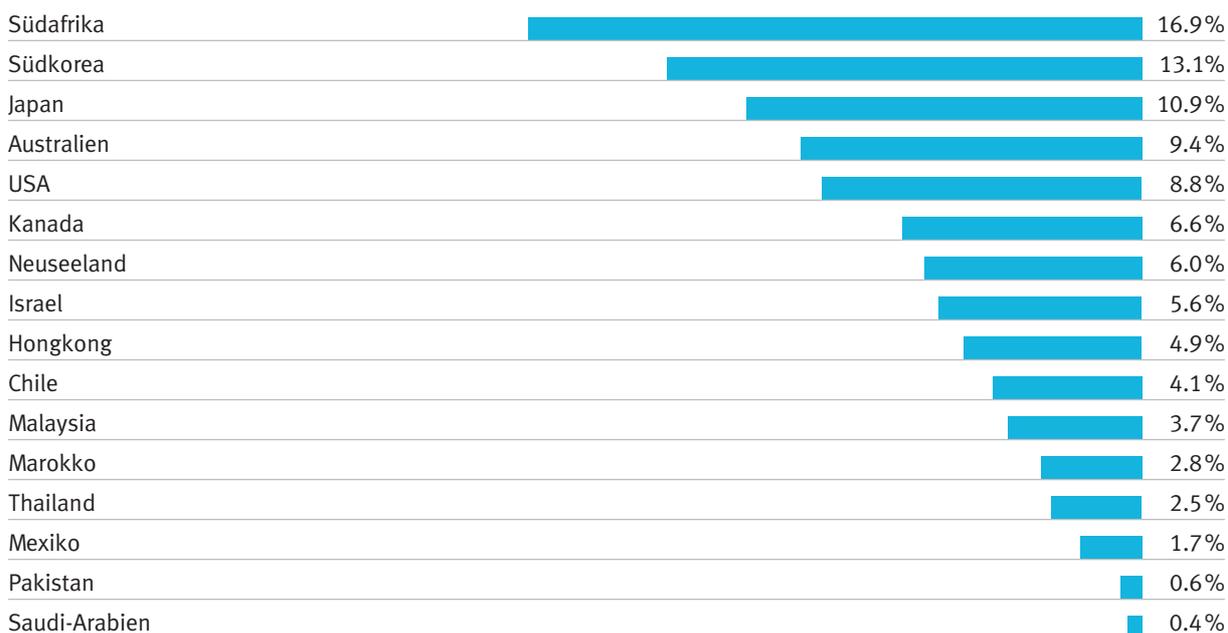
61

Anteil der Privatversicherungsprämien am Bruttoinlandprodukt – Europa 2000 (Quelle: Swiss Re)



62

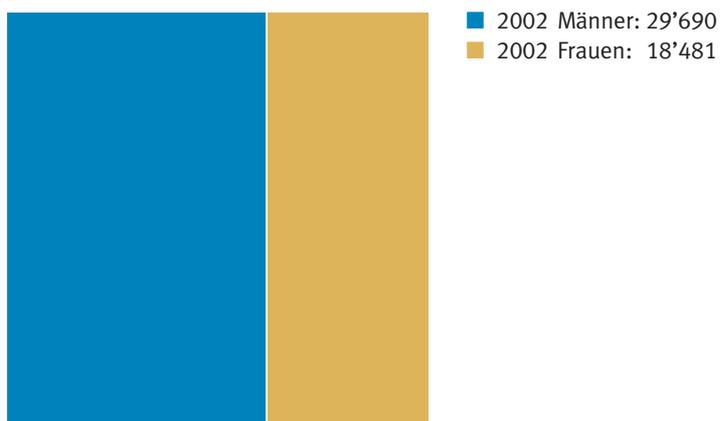
Anteil der Privatversicherungsprämien am Bruttoinlandprodukt – Übersee 2000 (Quelle: Swiss Re)



## Personal und Ausbildung

71

Personalstatistik Schweiz 1997–2002 (Quelle: Erhebung SVV – jeweils per 1.1.)



	1997	%	1998	%	1999	%	2000	%	2001	%	2002	%
■ Männer	30'522	64.2	30'341	63.1	30'741	62.8	30'120	62.9	30'562	61.9	29'690	61.6
■ Frauen	16'988	35.8	17'769	36.9	18'196	37.2	17'739	37.1	18'804	38.1	18'481	38.4
Total	47'510		48'110		48'937		47'859		49'366		48'171	
Veränderung in %	+0.5		+1.3		+1.7		-2.2		+3.1		-2.4	



	1997	%	1998	%	1999	%	2000	%	2001	%	2002	%
■ Männer Aussendienst	10'140	96.7	9'806	96.6	10'064	96.4	10'012	96.6	9'731	96.6	9'584	94.6
■ Frauen Aussendienst	347	3.3	347	3.4	375	3.6	356	3.4	401	4.0	552	5.4
Total Aussendienst	10'487		10'153		10'439		10'368		10'132		10'136	



	1997	%	1998	%	1999	%	2000	%	2001	%	2002	%
■ Lehrtöchter	1'231	56.2	1'221	57.4	1'217	57.0	1'228	56.4	1'239	56.3	1'282	55.3
■ Lehrlinge	959	43.8	906	42.6	917	43.0	950	44.6	963	43.7	1'038	44.7
Total Lehrtöchter/Lehrlinge	2'190		2'127		2'134		2'178		2'202		2'320	

72

**Personalstatistik Ausland 1997–2002** (Quelle: Erhebung SVV – jeweils per 1.1.)

	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Total Ausland	68'244	72'844	96'872	98'956	100'218	115'645
Veränderung in % gegenüber Vorjahr	-0.5	+6.7	+33.0	+2.2	+1.3	+15.4

73

**Eidgenössische Versicherungsfachprüfungen** (Quelle: VBV)

	1996	1997	1998	1999	2000
Ausgestellte Diplome	24	13	26	18	9
Ausgestellte Fachausweise	219	196	190	214	235

74

**Eidgenössische Modulprüfungen im Finanzsektor/Modulprüfungen BVF** (Quelle: BVF)

	2000	2001
Fachausweis Versicherungen	16	47





Anhang

**Verbandsghremien**

<b>Vorstand</b>	Präsident	Dr. Hansjörg Frei	Winterthur
	Vizepräsident	Albert Lauper	Mobilier
	Mitglieder	Dr. Gerd-Uwe Baden Urs Berger Roland Chlapowski Peter Eckert Rudolf Kellenberger Rolf Mehr André Vionnet Erich Walser Hans Weber Martin Zellweger	Allianz Basler Swiss Life Zürich Swiss Re Vaudoise National Helvetia Patria Pax Generali
<b>Ausschuss Leben</b>	Vorsitz	Roland Chlapowski	Swiss Life
	Mitglieder	Josef Bättig Marco Baur Andreas Bucher Philippe Egger Daniel Greber Ruedi Hefti Prof. Dr. Herbert Lüthy Dr. Anton Peter Paul Müller Jean-Michel Waser Hans Weber	Zürich Generali Allianz Basler Providentia Winterthur Swiss Re National Helvetia Patria Vaudoise Pax
<b>Ausschuss Kranken/Unfall</b>	Vorsitz	Martin Bründler	Winterthur
	Mitglieder	Beat Bär Dr. Peter Blumer Vittorio Gallo Dr. Rudolf Haberthür Bruno Kuhn Philippe Limat Charles Relecom Jean-C. Visinand	Zürich Swiss Re Allianz National Mobilier Basler La Suisse Vaudoise

# Anhang

<b>Ausschuss Schaden</b>	<b>Vorsitz</b>	Bruno Schiess	Zürich
	<b>Mitglieder</b>	Gerhard Berchtold Dr. Ruedi Kellenberger Rolf Kielholz Alfred Leu Hans-Peter Purtschert Charles Relecom Peter Schmid Hermann Sutter Christian Wegmüller Yves Zaugg	Allianz Basler Alpina Generali National La Suisse Swiss Re Helvetia Patria Mobiliar Vaudoise
<b>Leiter der Geschäftsstelle</b>		Bruno Zeltner	
<b>Vorstand und Präsidiales</b> Kommunikation Finanzen und Administration		Dr. Guy Bär Margrit Thüler Bruno Baur	
<b>Ressortleiter Wirtschaft und Arbeit</b>		Bruno Zeltner	
<b>Ressortleiter Personenversicherung</b>		Dr. Roland A. Müller	
Leben Kranken/Unfall Medizinaltarif Chefarzt SVV		Dr. Jörg Kistler Thomas Mattig Valeria Baronio Dr. Bruno Soltermann	
<b>Ressortleiter Schadenversicherung</b>		Dr. Max Gretener	
Statistik, ES, Rechtsschutz Fachstelle BVM, Motorfahrzeug		Mathias Berger Urs Siegenthaler	
<b>Ressortleiter Recht</b>		Dr. Jürg Ruf (bis 31. 5. 2002)	
Haftpflicht, Schadenleiter Versicherungsrecht Steuern		Franco Faoro Franziska Streich Dr. Peter Bischofberger	
<b>Leiter Stelle für Public Affairs</b>		Norbert Hochreutener	
<b>Revisionsstelle</b>		PricewaterhouseCoopers, Zürich	

## Generalversammlung

**Vorstand / Vorstandsausschuss**  
 Dr. Hansjörg Frei, Präsident

## Ausschüsse

**Ausschuss Leben**  
 Roland Chlapowski, Swiss Life

**Ausschuss Kranken/Unfall**  
 Martin Bründler, Winterthur

**Ausschuss Schaden**  
 Bruno Schiess, Zürich

## Kommissionen

**Soziale Fragen**  
 Dr. Markus Escher, La Suisse

**Recht und Sozialpolitik**  
 Peter Schürch, Generali

**Sachversicherung**  
 Bruno Spicher, Mobiliar

**Internationales**  
 Manfred Broska, Winterthur

**Steuern**  
 Hans-Peter Conrad, Swiss Life

**Technik**  
 Andri Gross, Zürich

**Haftpflichtversicherung**  
 Volker Fuhrrott, Zürich

**Kommunikation**  
 Dr. Hansjörg Leibundgut, Allianz

**Technik**  
 Dr. Marc Chuard, Zürich

**Prävention**  
 Robert Weber, La Suisse

**Motorfahrzeugversicherung**  
 Urs Daniel Schmid, Winterthur

**Steuern**  
 Dr. Barbara Kessler, Zürich

**Rechtsfragen**  
 PD Dr. Stephan Fuhrer, Basler

**Obligatorische Unfallversicherung FL**  
 Kurt Keller, Zürich

**Technische Versicherung**  
 Philipp Oesch, National

**Recht**  
 Thomas Lörtscher, Swiss Re

**Beziehung Ärzteschaft**  
 Josef Kreienbühl, Pax

**Transportversicherung**  
 Erich Schellenberg, Allianz

**Rechtsschutz**  
 Max Plattner, Assista

**Rechnungslegung**  
 Jürg Hauswirth, Zürich

**Selbstregulierungsorganisation SRO Vorstand**  
 Roland Chlapowski, Swiss Life

**Schadenleiter**  
 Dr. Werner Hagmann, Helvetia Patria

**Personal und Bildung**  
 Albert Lauper, Mobiliar

**Vertrieb**  
 André Blanchard, Mobiliar

**Fachkommission Geldwäscherei**  
 Eugen Müller, Swiss Life

**Statistik**  
 Dr. Walter Thöni, Zürich

**Versicherungsmisbrauch; BVM**  
 Werner Kaderli, Zürich

**Anlage-, Finanz-, Währungsfragen**  
 Roland Geissmann, Helvetia Patria

**Umwelt/Energie**  
 Rudolf Sollberger, Basler

## Organigramme

Geschäftsstelle SWZ Zürich

Stelle für Public Affairs Bern

## Geschäftsstelle SVV Zürich

Leiter Geschäftsstelle  
Bruno Zeltner

### Bereich Leiter Geschäftsstelle

- Stefania Montefiori  
- Assistenz
- Dr. Guy Bär  
- Support Präsident  
- Vorstandssitzungen  
- Jahresbericht  
- Generalversammlung

### Kommunikation

Margrit Thüler

- Heidi Schlaepfer  
- Sekretariat
- Simona Cerrato  
Ursi Sydler  
Stefan Plozza  
- Externe Kommunikation  
- Interne Kommunikation  
- Informationsdienst  
- Extranet/Internet  
- Events  
- Publikationen

### Finanzen/Administration/IT

Bruno Baur

- Reingard Wirtlich  
- Finanz- und Rechnungswesen  
- Administration/Dokumentation  
- IT/Datenbanken  
- Statistiken
- Daniela Wagner  
- Empfang/Post/Material

## Stelle für Public Affairs Bern

Leiter Stelle für Public Affairs

Norbert Hochreutener

- Karin Rubin  
- Sekretariat
- Politische Kontakte und Information
- Regierung
- Parlament
- Bundesverwaltung

## Ressorts

### Personenversicherung

PD Dr. Roland A. Müller

- Jacqueline Faccini  
Beatrice Hummel  
- Sekretariat
- PD Dr. Roland A. Müller  
- Soziale Sicherheit  
- Gesundheitswesen  
- Selbstregulierungsorganisation  
- Geldwäsche
- Thomas Mattig  
- Kranken-/Unfallversicherung  
- Prävention
- Dr. Bruno Soltermann  
- Chefarzt SVV
- Valeria Baronio  
- Medizintarif
- Dr. Jörg Kistler  
- Lebensversicherung

### Schadenversicherung

Dr. Max Gretener

- Mariuccia Döbeli-Rizzi  
Beatrice Hummel  
- Sekretariat
- Dr. Max Gretener  
- Sachversicherung  
- Elementarschadenpool/  
IG Erdbeben
- RA Mathias C. Berger  
- Rechtsschutzversicherung  
- Statistik  
- Elementarschadenpool/  
IG Erdbeben
- Urs Siegenthaler  
- Versicherungsmissbrauch  
- Motorfahrzeugversicherung
- Hans Zutter  
- Technische Versicherung  
- Transportversicherung

### Wirtschaft und Arbeit

Bruno Zeltner

- Stefania Montefiori  
Carmen Zinner-Lang  
- Sekretariat
- Bruno Zeltner  
- Arbeitgeberpolitik  
- Aus- und Weiterbildung  
- Vertrieb
- Dr. Guy Bär  
- Allgemeine Wirtschaftsfragen  
- Umwelt/Energie  
- Finanz-, Anlage- und  
Währungsfragen  
- Bodenpolitik

### Recht

Dr. Jürg Ruf (bis 31.5.2002)

- Esther Hirschi  
Daniela Wagner  
- Sekretariat
- RA Franziska Streich  
RA Franco Faoro  
- Versicherungsaufsichtsrecht  
- Rechnungslegung  
- Berichterstattung
- Versicherungsvertragsrecht  
- Konsumentenschutz  
- Übergreifende versicherungs-  
relevante Rechtsbereiche  
- Internationale  
Rechtsentwicklung  
- Haftpflichtversicherung  
- Schadenleiter
- Dr. Peter Bischofberger  
- Steuerfragen

**Mitgliedgesellschaften**

AIG Life Insurance Company (Switzerland) Ltd., Breganzona
Alba Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft, Basel
Alea Europe AG, Basel
Allianz Suisse Leben AG, Zürich
Allianz Suisse Versicherungen AG, Zürich
Alpina Versicherungs-Aktiengesellschaft, Zürich
Appenzeller Versicherungen, Appenzell
Assista TCS SA, Vernier
AXA Compagnie d'assurances, Lausanne
AXA Compagnie d'assurances sur la vie, Lausanne
Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, Basel
Basler Versicherungs-Gesellschaft, Basel
CAP Rechtsschutz Versicherungsgesellschaft, Zug
Chubb Insurance Company of Europe S.A., Zürich
Coop Allgemeine Versicherung AG, Wallisellen
Coop Leben AG, Bottmingen
Coop Rechtsschutz, Aarau
CSS Versicherung AG, Luzern
DAS Protection Juridique SA, Lausanne
Eidgenössische Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Zürich
Emmentalische Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft, Konolfingen
Epona Société mutuelle d'assurance générale des animaux, Lausanne
Europäische Reiseversicherungs AG, Basel
Europäische Rückversicherungsgesellschaft in Zürich, Zürich
Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft, Thalwil
GAN Incendie Accidents Compagnie française d'assurances et de réassurances incendie, accidents et risques divers, Pully
Garanta (Schweiz) Versicherungs AG
Generali Assurances Générales, Genève
Generali Personenversicherungen, Adliswil
Gerling Globale Rückversicherung AG, Zug
Groupe Mutuel Vie GMV SA, Martigny
HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G., Hannover, Zürich
Helsana Versicherungen AG, Zürich
Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft, St. Gallen
Império SA, Lausanne
Inter Partner Assistance SA, Société Anonyme, Bruxelles, Genève
La Genevoise Compagnie d'assurances sur la vie, Genève
La Genevoise Compagnie générale d'Assurances, Genève
La Suisse, Société d'assurances contre les accidents, Lausanne

# Anhang

La Suisse, Société d'assurances sur la vie, Lausanne  
Mannheimer Versicherung AG (Schweiz), Zürich  
Nouvelle Compagnie de Réassurances, Genève  
Orion Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft, Basel  
Patria Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft, Basel  
Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft, Basel  
Phenix Compagnie d'assurances, Lausanne  
Phenix Compagnie d'assurances sur la vie, Lausanne  
Protekta, Rechtsschutz-Versicherung AG, Bern  
Providentia Société Suisse d'Assurances sur la Vie Humaine, Nyon  
Rentes Genevoises, Genève  
Retraites Populaires, Lausanne  
Schweizerische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, Zürich  
Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich  
Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft, Bern  
Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, Basel  
Schweizerische National Lebensversicherungs-Gesellschaft, Basel  
Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft, Zürich  
Securitas Bremer Allgemeine Versicherungs AG, Zürich  
Skandia Leben AG, Zürich  
The Northern Assurance Company Ltd., London, Genève  
TSM, Compagnie d'Assurances Transports, La-Chaux-de-Fonds  
Turegum Versicherungsgesellschaft AG, Zürich  
UBS Life AG, Zürich  
UNIQA Assurances SA, Genève  
Vaudoise Générale, Compagnie d'Assurances, Lausanne  
Vaudoise Vie, Compagnie d'Assurances, Lausanne  
Winterthur Leben, Winterthur  
Winterthur Schweizerische Versicherungs-Gesellschaft, Winterthur  
Winterthur-ARAG Rechtsschutzversicherungs-Gesellschaft, Zürich  
Zenith Vie, Compagnie d'assurances sur la vie, Pully  
Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft, Zürich  
Zürich Versicherungs-Gesellschaft, Zürich

Die Gesellschaftsnamen entsprechen nicht in jedem Falle der Firma, unter welcher die Gesellschaften bzw. Gruppen am Markt auftreten, da sich die Mitgliedschaft beim SVV nach den rechtlichen Verhältnissen richtet. Stand per 31. März 2002





ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband  
Association Suisse d'Assurances  
Associazione Svizzera d'Assicurazioni  
Swiss Insurance Association